Bibl. Mont.
4906

4906
Bibl.Mont

Wie müssen neue Herrschaften in Civilbesitz genommen, organisirt und verwaltet werden?

Mit Rücksicht
auf die
Rechnungs-Methoden
Würtembergs und Baierns
und
die wechselseitigen Vorzüge der einen
vor der andern

bearbeitet
von
August Schuster,
Königl. Würtembergischem Cameral-Verwalter
zu Wiblingen.

Ulm
gedruckt bey Johann Daniel Wagner
1809.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Durch Friedensschlüsse und Staats-Verträge neu erworbene Länder in Civil-Besitz nehmen, und die Verfassungen derselben den Verhältnissen und der Verfassung des Urstaates anpassen — setzt nicht minder überdachte Plane, nicht minder gut in einander greifende Combinationen, voraus, als — Länder erobern.

Auch der geschickteste Geschäftsmann läuft Gefahr, Mißgriffe zu thun, wenn er die Maßregeln, die hier genommen werden müssen, nicht voraus übersieht, und die Tendenz jeder einzelnen nicht klar und vollständig kennt.

Durch Erfahrung in diesem Fache für seine Person belehrt, hat der Verfasser dieser

Schrift in dem Augenblicke erst, da die neuesten Siege der verbündeten Heere wieder neue politische Veränderungen ankündigten, den Entschluß gefaßt, andere, die nach ihm hierin arbeiten, vor den Folgen zu schützen, welche entstehen, wenn nicht schon dem Angriffe eines Geschäfts eine Uebersicht seines Umfangs voranging.

Die ganze Schrift ward sonach, unter amtlichen Geschäften, mit einer Eile geschrieben, die dem Verfasser nachmals nicht einmal nur eine nochmalige Durchsicht zuließ.

Billige Beurtheiler werden eines Theils auf die Enge seiner Zeit, andern Theils aber auf die Absicht, in welcher er schrieb, — auf die Absicht, durch die Mittheilung seiner Erfahrungs-Sätze nützlich zu werden, — Rücksicht nehmen.

Wiblingen, den 24 May 1809.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Wie müssen neue Herrschaften in Civil-Besitz genommen werden?

Vorerinnerungen.

§. 1.

Staatsverträge und Friedensschlüsse enthalten gewöhnlich nur Umrisse und allgemeine Bezeichnungen der Objecte, um die es sich handelt. Nicht selten aber sind in den Vorbereitungshandlungen, in den Verhandlungen derjenigen höhern Staatsbeamten, welche den Präliminarien angewohnt, und dazu mitgewirkt haben, Aufschlüsse zu finden, die einem dritten, sonst fremd bleiben. Und oft ist die Einlassung in

den Besitz neuer Herrschaften noch mit Modifikationen umwunden, welche nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Selten aber nehmen eben dieselben höhern Staatsbeamten, welche an den Präliminar-Verhandlungen Theil genommen, und die Sache im Großen verhandelt haben, in der Folge auch an der Bearbeitung des Details Theil. Mit dem Ganzen zuvor unbekannte Männer treten nun für das letztere auf, und nicht selten kommen diese erst am Ende auf das, was sie schon Anfangs hätten wissen können und sollen.

§. 2.

Die Ernennung für die Bearbeitung des Details, und der wirkliche Angriff des Geschäfts darf also nicht Sache desselbigen Augenbliks seyn.

Der erste Schritt des für die Bearbeitung des Details bestimmten Geschäftsmannes muß vielmehr, wenn anders nicht die Rechtsver-

hältnisse des Objectes ihm voraus schon auf das genaueste bekannt sind, dahin gehen, die Geschichtsumstände der Erwerbung und deren Begleitung, den, zur Zeit der Präliminarverhandlungen dem Objecte beygelegten Werth u. s. w., kurz alles das, was der höchsten Stelle davon schon bekannt ist, auf das gründlichste voraus kennen zu lernen, und zugleich aus Druckschriften u. s. w. allgemeine Vorkenntnisse der statistischen Verhältnisse sich zu verschaffen.

Erst hierauf kann der Angriff seines Geschäfts mit Sicherheit vor irrigen Ansichten und Mißgriffen geschehen.

§. 3.

Wer mit zu vielartigen Geschäften überhäuft wird, wem mehr Arbeit übertragen wird, als er, ohne eine nachlässige Geschwindigkeit anzunehmen, ausführen kann, der geräth, alles Fleißes und aller Ordnungsliebe ungeachtet, in Verwirrung, und gelangt zu der gehörigen

Uebersicht der vielen einzelnen Theile seines Geschäftskreises nie.

Neue Länder werden oft schneller militärisch, als civilrechtlich erobert.

Gegenstände, die man mit Mühe und Zeitverlust erst zergliedern muß, um Ideen davon zu erhalten, sind ungleichlich schwerer zu bearbeiten, als solche, deren Natur und Wesen man lange schon kennt. Was nicht eine, das Ganze umfassende Kenntniß voraussetzt, kann eben so füglich ein Dritter, als der Commissär selbst thun, und was ein Dritter so gut kann, als er, soll und darf er auf einem, so viele Ruhe und Nüchternheit des Geistes erfordernden, mehr Leitung und Aufsicht, als Selbstvergrabenheit in Acten erheischenden Posten, wo zumal auf die Geschwindigkeit so viel ankömmt, nicht thun.

Soll daher nicht alles nur rapide, cupite geschehen, und für die Folgezeit unnütz gearbeitet werden, so muß ein und ebenderselbe

Mann in der Regel nicht mehr als einen Amtsbezirk übernehmen, auch selbst für diesen, aus der Zahl der Amts-Candidaten, welche nach den Notaten der höchsten Stelle der Beförderung nahe sind, eine hinlängliche Anzahl ihm gefälliger, und daher von ihm selbst frey zu wählender Gehülfen erhalten, und, mit Nebenaufträgen verschont, Meister seiner selbst und seiner Zeit bleiben.

§. 4.

Ueber alle Briefschaften, die einlaufen, über alle Vorfälle und Anzeigen, die Ausarbeitungen fordern, und über alle Ausfertigungen, die auslaufen, muß ein zweckmäßig eingerichtetes tabellarisches Tagebuch gehalten werden. Hierin ist sowohl dem ursprünglichen Datum als dem Tage des Einlaufes einer jeden Piece je eine besondere Columne zu geben. Eine besondere Columne erhält das Postporto, und wieder eine besondere Columne erhalten die

Vorbescheide und Interims-Verfügungen. Die lezte Columne aber wird der endlichen Bereinigung jeder Sache und dem Datum derselben gewidmet. Erst die Ausfüllung der lezten Columne bürgt für die Vollendung des Ganzen, und es dienet dieselbe zugleich zur Controle gegen dritte Personen, welchen durch Vorbescheide und Interims-Verfügungen Aufträge gemacht worden sind.

§. 5.

Die, bey einer Commission dieser Art einlaufenden Acten sind zu vielartig, als daß systematisch registrirt werden könnte. Dem Commissär aber liegt daran, daß seine Acten von den dereinstigen Beamten nicht zerstreut, sondern vollständig aufbewahrt werden. Was daher eingeht, und ausgefertigt wird, wird (versteht sich von Letzterem das Concept) geradehin nur in chronologischer Ordnung auf einander gelegt und nummerirt. Dagegen aber wird nicht nur

ein alphabetischer Nominal- und Real-Index, sondern auch ein gedoppeltes chronologisches Register, eines über das Datum und Präsentatum der eingelaufenen, und eines über das Datum und das Auslaufen der ausgefertigten Actenstücke gehalten. Dieser Index wird vornen angelegt, und am Ende wird die ganze Acten-Sammlung ordentlich eingebunden.

Was seiner Zeit einzelnen Hauptgeschäften beyzulegen ist, kann, da es an Abschreibern ohnedieß nicht fehlen darf, alsdann extrahirt werden. Denn auf Abschriftskosten darf nicht gesehen werden, wo die persönliche Sicherheit des Commissärs in Gegenbetracht kommt, und wo es darum zu thun ist, zu einer Zeit, da noch keine ordentliche Registratur angelegt werden kann, gegen Confusionen und Distractionen, die sonst nicht zu vermeiden sind, gesichert zu bleiben. Wie die Nummern der Actenstücke in dem Tagebuche §. 4. angemerkt werden müssen, versteht sich von selbst.

Erste Abtheilung

über das Verfahren in Beziehung auf angränzende Staaten.

§. 6.

Die Gränzlinie der Landesbezirke, um die es sich handelt, wird durch Friedesschlüsse und Staatsverträge, wobey gewöhnlich nur geographische Charten und allgemeine statistische Notizen zur Grundlage dienen, nie so genau bezeichnet, daß nicht da, wo sie in der Folge durch die wirkliche Besitzergreifung geltend gemacht werden soll, Anstände in Menge sich äußern könnten.

§. 7.

Das erste Geschäft des Besitzergreifungs-Commissärs ist daher die Verpflichtung der Justiz- und Polizei- Forst- und Cameral-Beamten und Diener für den neuen Landesherrn, und die erste, in Folge dieser Verpflichtung ihnen abzufordernde Arbeit — die genaueste Verzeichnung aller einzelnen Bestandtheile des Territoriums an Städten, Dörfern, Höfen, isolirten, oder in dem Territorium eines andern gelegenen Gebäuden und Gütern, mit der bestimmtesten Angabe aller in Absicht auf Gränzen, Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, nachbarliche Verträge, Staats-Servituten u. s. w. vorwaltenden Verhältnisse.

§. 8.

Durch eine Vergleichung dieser Verhältnisse mit dem vorliegenden Friedensschlusse und Staatsvertrage die patitorischen Rechte seines Committenten zu ermessen, in den Stand ge-

setzt, läßt er nun aller Orten — in Städten und Dörfern an öffentlichen Gebäuden, an isolirten Häusern aber an diesen diejenigen Signale der Besitz-Ergreifung — Wappen und Placcate — anschlagen, deren Duldung von Seiten des angränzenden Staates dessen Anerkennung der Rechtmäßigkeit des ergriffenen Besitzes bezeichnet. Daß und wie dieß geschah, läßt er durch die Vorsteher der Ortschaften zu Protocoll referiren.

Die gleichzeitige Bestellung eines genauen Handrisses von der Gegend wird ihn nachmahls in den Stand setzen, dieselbe auch planmäßig selbst zu bereisen. Ein einziger, ihm entgehender, zwischenliegender, dem gegnerischen Staate ungebührlich verbleibender Fleck richtet nachmahls wegen der Zölle, die darauf angelegt werden können, in Beziehung auf den Verkehr und den Handel, oft das größte Unheil an.

Die Besitz-Ergreifungs-Maaßregeln so weit zu verfolgen, als der vorliegende Staats-

Vertrag rechtlich es zuläßt, ist eben so sehr seine Pflicht, als er im Gegentheile sich hüten muß, unter grundlosen Ansprüchen, von Gegenständen Besitz zu nehmen, die dem Staatsvertrage nach offenbare Zuständigkeiten des Gegners sind, auf die er seiner Seits keine gültige Rechts-Ansprüche darzuthun weiß, deren Betastung also seinen Gegner erbittern, zu ähnlichen Gewalt-Schritten reitzen, und Mißbilligung und Verantwortung ihm zuziehen würde.

§. 9.

Was einmal mit Gründen des Rechts in Besitz genommen worden ist, muß auch behauptet, und jede Störung mit standhafter Beharrlichkeit abgewiesen werden.

§. 10.

Ist die Besitz-Ergreifung aller Orten geschehen, so wird die höchste Stelle zunächst nur

durch einen kurzen Bericht davon in Kenntniß gesetzt. In Zweifels- und Anstands- oder auch in Störungsfällen aber ist schon während der Occupation, jedesmal gleich auf der Stelle, an die höchste Behörde Bericht zu erstatten, und davon mit Beschränkung auf denselben Specialfall alles das anzuführen, was der höchsten Stelle zu dessen Beurtheilung und Entscheidung dienlich seyn kann.

§. 11.

Was ferner in jedem Falle ohne Verzug geschehen muß, und wesentlich nothwendig ist, ist eine ganz genaue, von den Vorstehern der einzelnen Orte vorzubereitende und von den Beamten des Territoriums unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zu purificirende, nicht selten noch die Abhaltung eines Durchgangs unter den Einwohnerschaften erfordernde Aufnahme aller und jeder fremdherrischen Rechte, Güter und Gefälle.

Dieses Verzeichniß, worinn die Namen der auswärtigen Herr- und Körperschaften auffallend geschrieben, uud die sämtlichen Gefälle jeder einzelnen zusammengestellt werden müssen, ist unverzüglich an die, das Ganze dirigirende höchste Stelle einzusenden.

§. 12.

Es beschränkt sich aber das Geschäft des Besitz-Ergreifungs-Commissärs nicht bloß auf die Besitz-Ergreifung an und für sich, sondern es erstreckt sich auch auf Vorbereitungs-Maaßregeln für die nun bevorstehende Organisation des Innern, die eine generelle Kenntniß aller und jeder Verhältnisse desselben voraussetzt.

Zweyte Abtheilung

Verfahren in Beziehung auf das Innere.

Erster Theil.

Verfahren bei Herrschaften, die ihre Einkünfte zuvor selbst verwalteten.

§. 13.

Herrschaften, die durch die neuen politischen Ereignisse aufgelöst wurden, und nun von dem neuen Landesherrn ihren Unterhalt hoffen, z. B. Klöstern u. s. w., muß unverzüglich nicht allein der Eid der Treue, sondern auch der Manifestation abgefordert, und bey diesem Eide müs-

sen sie, unverweilt zu übergeben, angehalten werden:

a) Ihre Geld- und übrigen Vorräthe, vermittelst eines ordentlichen, vor Urkunds-Personen vorzunehmenden Sturzes.

b) Ihre Siegel, Pretiosen, Capitalbriefe und Ausstände mit ordentlichen namentlichen Verzeichnissen.

c) Ihre Capital- und Currentschulden aber, mit den Rechnungen über deren Verwendung, und mit den Beweisen der, bey deren Contrahirung beobachteten Legalität, deren Bestandtheile ihrem ganzen Umfange nach kennen zu lernen, dem Commissär angelegen seyn muß, daher denn auch anderer Orten Erkundigungen darüber einzuziehen sind.

So wie dieser Act vorüber ist, muß er ohne Verzierung, bloß vermittelst einer Abschrift des dabey geführten Protocolls, und vermittelst Abschriften von den Uebergabs-Urkunden, nebst

Auszügen aus den Rechnungen, der höchsten Stelle vorgelegt werden, von welcher hierauf Vorresolutionen werden erlassen werden.

§. 14.

Durch schleunige Berichte und Resolutionen sich zu decken, muß überhaupt von Anfang an bis zu Ende ein Hauptaugenmerk des Commissärs seyn. Mündliche Anbringen über amtliche Gegenstände muß er gleich Anfangs ab- und zur schriftlichen Einreichung verweisen. Es ist eine für ihn sehr wohlthätige Sicherheits-Maßregel, dieses gleich Anfangs den vorigen Besitzern, Beamten und Unterofficianten zu insinuiren, und ihnen gleich Anfangs protocollarisch zu erkennen zu geben, daß sie gegen die Person des Commissärs in keinem Falle auf mündlich erhaltene Weisungen sich berufen dürfen, sondern über alles, woüber sie in der Folge sich werden legitimiren wollen, schriftliche commissarische Anweisungen müssen vorlegen können.

§. 15.

Zugleich sind die vorigen Besitzer der Herrschaft, deren Beamte und Unterofficianten mit Fassionen ihrer Rechte, Revenüen und Lasten zu beschäftigen. Um sie durch Vorschriften dazu nicht irre und manches vergessen zu machen, ist ihnen die Form dafür ganz zu überlassen, und ihnen nur bemerklich zu machen, daß sie der Fassion des Ertrags ihrer liegenden Güter und Waldungen, wenn sie nicht vorhin schon ordentlich beschrieben seyn sollten, kurze Beschreibungen darüber beyschließen, über ihre Naturalzehenten aber unter dem Beyschlusse der Einfuhr- und Dreschregister 21jährige Bilancen errichten und beylegen müssen, und vermöge ihres Manifestations-Eides das Geringste nicht auslassen dürfen.

§. 16.

Mit diesen ihren Fassionen sind sie sodann auch ihre Lager- Zins- und Gült-Bücher, und

die, auf das Gefällwesen sich beziehenden Protokolle, so wie ihre geführten sämmtlichen Haupt- und Nebenrechnungen, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, mit einer ordentlichen Designation zu übergeben anzuhalten.

§. 17.

Den Beamten, Förstern und übrigen Unterrechnern ist der schleunige Abschluß ihrer Rechnungen, und die Einlieferung der Gelder aufzugeben. Die Rechnungen selbst aber sind sie, in duplo zu übergeben, anzuhalten, und diese sind nun von Commissions wegen mit den vorigen Besitzern der Herrschaft zu durchgehen; das Mangelhafte ist zu ergänzen, und je ein Exemplar davon sogleich zur Probe einzusenden. Zur Beytreibung der noch anhängigen Ausstände sind ihnen Termine zu setzen. Der Einzug neuer Gelder aber ist den Beamten sowohl, als den Förstern und Unterrechnern ganz zu untersagen, indem von keinem derselben, daß es

der neuen Ordnung angemessen geschehen werde, zu erwarten ist.

§. 18.

Die übrigen minder wichtigen Acten sind die vorigen Besitzer der Herrschaft zu sammeln, und in ein besonderes Zimmer zu bringen, anzuhalten; und dieses ist, weil die vorigen Besitzer für die Vollständigkeit der Acten-Sammlung zu haften haben, bis zur Organisation nicht allein von Seiten des Commissärs mit dem Commissions-Siegel, sondern auch von ihnen mit ihrem Privat-Siegel zu versehen; und daß sie nicht sonst noch irgendwo Acten niedergelegt haben, ist in der Obsignations-Urkunde von ihnen zu erklären, oder das, etwa sonstwo, in Sicherheit gebrachte noch unverweilt beyzubringen.

§. 19.

Die Fahrnißstücke odentlich zu inventiren, hat der Besitz-Ergreifungs-Commissär selbst

keine Zeit. Er veranlaßt zunächst die Personen, deren Herrschaft und Oekonomiewesen nun aufgelöst wird, unter Verweisung auf ihren Manifestations-Eid, zur Extradition der in ihren Wohnzimmern befindlichen Mobilien aller Art, so weit sie als Staats-Eigenthum zu betrachten sind. Ueber die, als Privat-Eigenthum zu betrachtenden Stücke fordert er ihnen Fassionen ab, und läßt dieselben in seiner Gegenwart durch sachverständige, dazu besonders in Pflichten zu nehmende Personen taxiren, alle übrigen in den Zimmern und Gemächern umher befindlichen Fahrniß-Stücke aber, in Gegenwart einiger Deputirten der vorigen Herrschaft, in ein sicheres Behältniß zusammentragen, hier sie durch einen seiner Gehülfen, vor verpflichteten Taxatoren und Urkunds-Personen, ihren verschiedenen Rubriken nach in Ordnung stellen, taxiren, und so zu Papier bringen, daß dieselbige Schrift seiner Zeit zugleich als Versteigerungs-Protokoll dienen kann.

Das somit aufgenommene Inventar sendet er, nebst den Fassionen über die als Privat-Eigenthum angesprochenen, in den Wohnzimmern der vorigen Herrschaft angetroffenen Effecten an die höchste Stelle, und überläßt nun dieser die Bestimmung, was der vorigen Herrschaft entweder nur nutznießlich, oder mit dem Eigenthums-Rechte selbst, überlassen, — was eingesendet, oder bey Amt behalten, und was endlich im Wege der Versteigerung verkauft werden soll?

Unmittelbar nach dem Einlaufe der Resolution werden die nöthigen Versteigerungen angestellt. Die Versteigerungs-Protocolle aber werden nachmals zur Probe und Ratification eingeschickt.

§. 20.

Bibliotheken, Kunst- und Naturalien-Cabinette sind nur mit ordentlichen Catalogen zu übernehmen. Fehlt es hieran, so wird der

Inhalt derselben einstweilen nur Stückweise abgezählt, und denjenigen Personen der vorigen Herrschaft, welche sie unter sich hatten, und also auch die gehörige Bekanntschaft damit haben müssen, noch die Verfassung eines Catalogen aufgetragen, mit dem Bedeuten, daß dieser seiner Zeit genau werde durchgegangen, das etwa Fehlende erkundigt, und die vorigen Besitzer der Herrschaft dafür verantwortlich werden gemacht werden.

§. 21.

Registraturen und Archive, wenn sie in Unordnung, oder nicht gehörig gesondert sind, müssen in Ordnung gebracht, nach den Geschäfts-Fächern der verschiedenen Amtsstellen gesondert, die fehlenden Piecen aber durch ein Zuredestellen der vorigen Besitzer der Herrschaft noch erkundigt und beygebracht werden. Am sichersten fährt man, wenn auch hierzu ein, des Erbländischen Geschäftsgangs kundiger Mann aufgestellt wird.

§. 22.

Nach Kriegs-Unruhen und Staats-Veränderungen werden die im Auslande stehenden Capitalien so wenig, als die im Lande selbst angelegten, so leicht baar einzutreiben seyn. Es muß also sogleich auch für den Capitalienstock Vorsorge getroffen werden.

Die Activ- und Passiv-Capitalien und Zinse müssen so frühzeitig als möglich näher untersucht werden. Bey den Activ-Capitalien insbesondere ist der Punct der Priorität sowohl, als der Liquidität, unverweilt ins Reine zu stellen, und wo die Anzahl der Capitalien groß ist, ist hiermit ein Gehülfe der Commission ausschließlich zu beschäftigen. Die Debitoren müssen vorgeladen, obrigkeitliche Unterpfands-Verschreibungen ihnen abgefordert, und die schon vorhandenen geprüft werden. Es sind deßhalb an die gehörigen Obrigkeiten Schreiben zu erlassen, nöthigen Falls auch eigene Reisen dahin zu machen, und, um etwa vor-

gegangene Novationen noch in Zeiten zu entdecken, sind die Data der Obligationen mit den Capitalbüchern und Quittungen zu vergleichen. Wo weder ordentliche Versicherungen vorhanden sind, noch eingelegt werden können, oder die Unterpfänder die Summe des Capitals nicht dreyfach bedecken, müssen von jedem Schuldner wenigstens noch zwey Bürgen verlangt, und diesen die Clausel in solidum, und, gleich dem Schuldner selbst, gerichtliche General-Hypotheken abgefordert werden. Alle, unter dem landläufigen Zinsfuße stehenden Posten müssen auf diesen gestellt werden, und zur Vereinfachung der künftigen Administration sind alle und jede Posten auf einerley Verfall-Termin zu setzen, wozu der Tag Martini der räthlichste ist.

Die Zubereitung dieses Geschäfts geschiehet am zwekmäßigsten in der Form eines neuen Manuals, und wer es einmal übernommen hat, muß auch bis zur Purification des Ganzen das Geschäft der Kassenführung mit übernehmen.

der ordentlichen Obrigkeit der Schuldleute ist, so wie man mit einem Orte fertig ist, ein Verzeichniß aller Capitalien zuzufertigen, eines Theils um die Richtigkeit der Unterpfänder und Tüchtigkeit der Bürgen zu beurkunden, andern Theils aber, um die Schuldner die Ankündigung unterzeichnen zu lassen, daß bey Strafe der gedoppelten Zahlung kein Capital abgelöst werden dürfe, wenn nicht sogleich der eingelegte Capitalbrief dafür zurükgegeben werde. Bey den Passiv-Capitalien ist nach §. 13. Lit. c. der Geschichte ihrer Entstehung und der Rechtsfrage, wie fern der neue Landesherr sie anzuerkennen und zu übernehmen habe, näher auf den Grund zu gehen. Alsdann ist darüber noch besonders zu berichten und der Tilgung wegen Resolution nachzusuchen.

§. 23.

Personen, die in Besoldung oder in Pension stehen, oder sonst etwas Jährliches zu for-

dern haben, Offizianten und Domestiken jeder Art, Pfleger anderer Herr- und Körperschaften, die jährliche Gülten u. s. w. zu beziehen haben, sind unter der ernstlichsten Warnung vor, Ahndung verdienender Unwahrheit und Uebertreibung, zur zweifachen Einreichung gewissenhafter Fassionen darüber anzuhalten. Auch sind allen übrigen, anderswoher besoldeten geistlichen und weltlichen Dienern Besoldungs-Fassionen abzufordern. Für die Zugeldrechnung der Naturalien können zugleich die hienach (§. 33.) vorgezeichneten Preise vorgeschrieben werden. Demnächst sind auch eines Theils zur vorläufigen Notiz für den Commissär, andern Theils aber zur Vorbereitung der Organisation die hienach §. 124. aufgezählten Gesichtspuncte der künftigen Ausarbeitung des Personal-Etats in Frage-Puncte zu bringen, und diese sind dann allen und jeden, geistlichen und weltlichen Staatsdienern und Unteroffizianten vorzulegen, und von ihnen schriftlich zu beantworten.

§. 24.

Allen und jeden Patrimonial-Herrschaften, Commun- Kirchen- Stiftungs- und Waisen-Pflegern sind über ihre Revenüen und Ausgaben Verzeichnisse abzufordern, die so weit specifik seyn müssen, als sie nicht auf klare Specifikationen in den Einzugsregistern und Rechnungen hinweisen können, begleitet von den leztern mit der Anzeige, wie weit ihre Rechnungen gestellt, probirt und justificirt seyen; und von den erstern mit einer besondern Anzeige ihrer etwaigen Lehens- Geschlechts- und Familien-Verhältnisse.

Zu Stellung der Municipal-Rechnungen in der erbländischen Form *), und zur Vorkehrung aller, in den Erblanden bestehenden Einrichtungen und gesetzlich möglichen Verbesserungen sind ohne Verzug geprüfte Rechnungs-Substituten,

*) Sind die verfallenen Rechnungen bereits gestellt, so tritt dagegen sogleich das §. 115 Vorgezeichnete ein.

die, gegen die Einräumung der vollen Taxe, in jedem Lande sich finden werden, und nachmals in die Dienste der neüen Beamten werden übergehen können, etwa durch Zeitungen ausfindig zu machen, und um sich dann desto eher auf sie verlassen zu können, leichte Cautionen ihnen abzufordern.

Wo bedeutende Schulden sich vorfinden, ist den Rechnern zunächst die allergenaueste, Posten für Posten berührende Geschichte ihrer Entstehung abzufordern. Auch müssen sie zugleich, über die Tilgungsmittel sich zu äußern, veranlaßt werden.

Ueber die Möglichkeit, verschiedene Verrechnungen künftig zu vereinigen, müssen Versuche angestellt, und den verschiedenen Rechnern Vorschläge darüber abgefordert werden.

§. 25.

Manche Verhältnisse einer Herrschaft können nur durch die Geschichte der Vorzeit rich-

tig erklärt werden. Ueber manche Bestandtheile des Territoriums und deren Rechtsverhältnisse gibt oft nur die Geschichte ihrer Erwerbung das nöthige Licht.

Gleich Anfangs muß daher auch für die Materialien der Geschichte des Territoriums ein mit dieser hinlänglich bekanntes Subject aufgesucht werden.

§. 26.

Manche Handlungen der vorigen Besitzer der Herrschaft und ihrer Behörden, die noch auf die Gegenwart wirken, erscheinen als unbefugt, wenn man die Gränzen des rechtmäßigen Wirkungskreises derselben kennen gelernt hat. Die Befugnisse und die Beschränktheit einzelner Personen und Stellen, mit Einem Worte: die vorige Regierungsform, kennen zu lernen, ist daher der Bemühung um die Kenntniß der Geschichte des Territoriums an die Seite zu setzen.

§. 27.

Soll bei der Organisation seiner Zeit angemessen gearbeitet werden können, so müssen unmittelbar nach der Occupation die künftigen Justiz- und Cameralamts-Bezirke bestimmt werden.

Diese Bestimmung (welcher in jedem Falle ein Zusammentritt der verschiedenen Districts-Commissarien mit Beyziehung der Justiz- und Cameralbeamten derselbigen Gegend, und darauf ein, dem ganzen Lokal angemessener Vorschlag vorangehen sollte) setzt auf Seiten der höchsten Stelle eine genaue Kenntniß der Lage und Größe der neu erworbenen Länder voraus. Hierzu kommt, daß auch die Militär-Conscription und die eintretende neue Steuerverfassung Notizen erfordern, die in die Länge nicht aufgeschoben werden dürfen, sondern frühzeitig zubereitet werden müssen.

Wenn nun nicht schon gleich Anfangs eine ordentliche Charte, sondern in Mangel ei-

nes hierzu fähigen Mannes §. 8. nur ein Handriß von der Gegend gemacht worden ist, so muß

a) durch einen Geometer noch in triplo eine geographische Charte über den Bezirk und seine Umgebungen verfertigt werden.

b) Durch die Pfarrämter sind in der Form der Erblande mit der größten Genauigkeit Seelentabellen aufzunehmen.

c) Durch die Schultheißenämter ist die Zahl der Gebäude und der Familien, lezterer nach ihrer politischen Eintheilung, und eben so auch

d) der Viehstand einzugeben.

e) Der Flächeninhalt aber ist aus Meß- oder Güterbüchern auszuziehen, und wo diese fehlen, durch die Gemeinde-Vorsteher von einem Bürger zum andern mit der höchstmöglichen Genauigkeit zu erheben.

f) Ueber etwaige Gemeinschaften in Beziehung auf Markungs-Verhältnisse mit

auswärtigen Angränzern müssen den Vorstehern besondere Berichte abgefordert werden.

Die obigen Aufnahmen dürfen nicht summarisch, sondern müssen nahmentlich geschehen und eingereicht werden, und für die höchstmögliche Richtigkeit sind die Bearbeiter derselben verantwortlich zu machen.

Die Tabellen hierzu, worin zugleich auch (§. 50. IV 1.) der Lage und den Gränzen jedes Orts eine Columne zu geben ist, sind vorläufig drucken zu lassen, um eine desto gleichere und schnellere Einreichung erwarten zu können. Sie in duplo zu fordern, dient zur Verminderung der Abschriftsgeschäfte der Commission, weil immerzu ein Exemplar (§. 5.) bey der Actensammlung der Commission bleiben muß. Ein Formular für dergleichen Tabellen findet sich unter den Beylagen sub Lit. A. et B.

§. 28.

Sind Meßbücher vorhanden, so müssen vorerst durch einen erprobten Feldmesser Proben ihrer Richtigkeit angestellt werden, und dann ist ohne Verzug ein eigener Mann dazu aufzustellen. Das darin enthaltene Maß ist in das Erbländische zu reduciren, und zugleich das Meßbuch überhaupt zu rectifiziren; was jetzt, da noch die alten Beamten zugegen sind, bey weitem leichter, als nachher, ist, und nach einiger Zeit doch geschehen müßte.

§. 29.

Kennt man die Verschiedenheit des Maßes nicht vorhin schon aus authentischen Notizen, so müssen sowohl hierüber, als über das Gewicht, Getreide und Flüssigkeitsmaß neue, ganz erprobte Normalmaße an die höchste Stelle eingeschickt werden. Wenn Rieb und Stoß zuvor eingeführt waren, so ist die dabey hergebrachte Manipulation zu erkundigen. Zu dem

Ende müssen verschiedene Maßproben veranstaltet und einberichtet, und somit richtige Reductionen eingeholt werden.

§. 30.

Finden sich entweder gar keine oder nur veraltete und unverständlich gewordene Güterbeschriebe, so ist von Ort zu Ort jeder Einwohner zu Güterfassionen, abgetheilt in Fall-Erblehen- und Zinsgüter, anzuhalten, und zugleich anzuweisen, bey jedem einzelnen Stücke seine Qualität — gut, mittelmäßig oder schlecht — bey zehntbaren Pläzen die Zehntherrschaft, bey zehntfreyen die Zehntfreyheit, bey steuerbaren den ordinari Steuerbezug, und bey steuerfreyen die Steuerfreyheit nebst den Grundbeschwerden anzumerken; übrigens aber, unter der Voraussage, daß seiner Zeit bey der Organisation jede Unrichtigkeit werde an den Tag kommen, und geahndet werden — unter ernstlicher Warnung vor Unwahrheit.

§. 31.

Zur Vervollständigung der Vorkenntnisse gehören ferner auch Notizen über die Cultur des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit. Die Ortsvorsteher haben einzugeben, welcherley Gattungen von Früchten, und in welchem Verhältnisse sie gebaut werden? Von welcher Art und Natur der Boden sey? Was ein gutes, mittelmäßiges und schlechtes Jauchert oder Tagewerk in mittlern Jahren trage, und wie stark die Aussaat auf jedes Jauchert Ackers sey? Ob die Stallfütterung eingeführt sey, oder nicht, und warum nicht? mit Anmerkung der Activ- und Passiv-Weiderechte. Hierbey offen und gewissenhaft zu Werke zu gehen, um seiner Zeit die Prüfungen der Organisationsbehörde, Vergleichungen mit ältern Ertragsberechnungen, Zehentanschlägen, frühern Steuerfassionen u. s. w. aushalten zu können, ist den Vorstehern, welche in solchen Fällen gewöhnlich nichts ungerner,

als die Wahrheit, sagen, ernstlich zu Gemüthe zu führen.

§. 32.

Zu weiterer Vorbereitung der Organisation sind endlich noch dritten Personen genaue Beschriebe der herrschaftlichen Gebäude und Güter, ihrer Rechte und Lasten aufzutragen. Eben so sind auch die Waldungen ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit und bisherigen Benutzungsart nach, mit Bemerkung der Jagdrechte, Holz- und Weiderechts-Servituten aufnehmen, und von den Gebäuden auch noch Risse machen zu lassen.

Die Güterbeschriebe werden am füglichsten in tabellarischer Form errichtet. In dieser wird zunächst dem ordentlichen geometrischen und dann dem bloß geschätzten Maße, sodann der Benennung der Güter, den Nebenliegern und Anstößern, und endlich den besondern Rechten und Lasten jedes Guts je eine besondere Columne gegeben. Bey der wirklichen Ausarbeitung aber

wird nach jedem Stücke Guts zu Nachführung der Nebenlieger und Anstößer rc. einiger Raum gelassen.

§. 33.

Nun aber muß zunächst die Fassion der vorigen Besitzer der Herrschaft (§. 15.) von dem Commissär selbst genau geprüft, ob keine Belege mangeln; erwogen, und ob nichts übersetzt sey, unter Beyziehung sachverständiger Urkundspersonen ermessen werden. Die Naturaliensummen von einer Gattung und Sorte zur andern sind (§. 29.) in das neue Maß zu setzen, und dann nach Durchschnittspreisen zu Geld zu rechnen.

In Würtemberg kann dafür der gedoppelte Kammeranschlag, der von den gewöhnlichen Mittelpreisen nie sehr absteht, angenommen werden. Sonst aber werden 10 Friedensjahre, nach Sensberg *) neuerlich am gewöhnlichsten die

*) Practische Anleitung zu Bilancirung des Ertrags ganzer Herrschaften. 1806.

Jahre 1781 bis 1790 als Normaljahre bei den Durchschnittsberechnungen angenommen. Hat man auf diese Art den Brutto-Ertrag bestimmt: so werden nun auch die fatirten Lasten und Ausgaben (welche, außer dem vormaligen Selbstbedarfe der vorigen Besitzer der Herrschaft, alles umfassen müssen, was dieser zu bestreiten oblag) auf dieselbige Weise geprüft und berechnet. Der sich nun ergebende Ueberschuß ist die einstweilen als reiner Ertrag anzunehmende Summe.

§. 34.

Hierauf folgt eine ordentliche Liquidation der fatirten Ausstände. (§. 13.) Das Liquidationsprotocoll wird tabellarisch eingerichtet. Es müssen dabey diejenigen Rechnungspiecen, aus welchen die Fassion hervorging, durchgegangen werden. Die Richtigkeit der Fassion wird geprüft, die Restanten werden vorgerufen und zur Bezahlung angehalten. Denen aber, welche

nicht bezahlen können, werden Fristen gesetzt, und einstweilige Versicherungen abgefordert; über illiquide Posten werden die Fatenten gehört, die liquiden werden beurkundet, und das Ganze wird in fünf Classen, als

1) im laufenden Jahre } eingehende,
2) im nächsten Jahre }
3) auf späterer Zahlung beruhende,
4) illiquide } Posten
5) inexigible }

eingetheilt, und sogleich zur Decretur eingeschikt.

§. 35.

Hierauf werden einem Gehülfen der Commission, mit Ausnahme (§. 22.) der Capitalienkasse, sämmtliche herrschaftliche Kassen, unter wem sie bis dahin auch gestanden seyn mögen, mit Zugabe eines oder mehrerer Schreiber provisorisch übertragen; und von nun an wird er, um jetzt der activen Amtsführung sich widmen zu können, aller weitern Theilnahme an den Commissions-Geschäften entlassen.

§. 36.

Dem Justiz-Beamten aber, neben dessen Unkunde die neue Ordnung nicht aufkommen, und der provisorische Cameralbeamte ohne Gefahr nicht bestehen kann, wird ein tüchtiger Amtsactuar aus den Erblanden zugegeben, welchem zugleich auch die Aufsicht über die Rechnungs-Substituten (§. 24.), die neue Regulirung des Brandversicherungs- und übrigen Polizeywesens, die Aufnahme der Conscriptions-Listen, und überhaupt alles das, was die neue Verfassung dem Beamten selbst noch Unbekanntes hat, übertragen werden kann. Nur auf diesem Wege, nur wenn gleich Anfangs in dem Fache der activen Amtsführung ein angemessener, ruhiger Gang beginnt, ~~wird der Staat gegen~~ Versäumnisse geschützt, und der Gang des Commissärs gesichert.

§. 37.

Die Gesetze der Erblande in Absicht auf indirecte Steuern, Zoll, Accise, Umgeld, Stem-

pel, Salpeter-Regal u. s. w. werden nun eingeführt. Zu dem Ende wird anderswoher ein, der besondern Manipulation, die in der Verwaltung dieser Art von Gefällen eingeführt ist, kundiger Mann einberufen *); und, um diesen Gesetzen sogleich auch Achtung zu verschaffen, werden alsbald auch Zollvisitatoren und Land-Polizeydiener provisorisch bestellt.

§. 38.

Für die Fortreichung der Steuern einstweilen nach dem vorigen Fuße muß vorläufig gesorgt, und darüber sogleich berichtet werden.

*) Wo so, wie in Würtemberg, das Bier nicht nach den Malzbrüchen, sondern nach dem Maße des erzeugten Getränkes verumgeldet wird, sollten die Müller als Controleurs aufgestellt, und zur vierteljährigen Einreichung der Malzbrüche verpflichtet werden.

§. 39.

Während dieser Vorbereitungs-Handlungen ziehet der Commissär bey Beamten und andern Personen Erkundigungen jeder Art ein. Vernimmt er facta, in fraudem des neuen Landesherrn begangen, oder sonst auffallende Vorgänge von der letzten Periode, so nimmt er, so wie er mit dem Geschäfte §. 33. und 34. zu Stand gekommen ist, zunächst nur eine summarische Untersuchung darüber vor, berichtet darüber, und trägt, wen er selbst keine weitere Zeit dafür findet, auf eine Special-Commission an. Insbesondere über die richtige Angabe aller zum Nachtheile des neuen Landesherrn, entweder durch Veräußerungen, Schuldencontrahirung, oder Beamten- und Diener-Einschwärzung, unter der vorigen Herrschaft nach vorgegangenen Handlungen, sind die alten Beamten persönlich verantwortlich zu machen, und so lange noch ein Schatten von Verdacht übrig ist, muß der

Commissär dem Personale der vorigen Herrschaft fremd, und gegen dasselbige mißtrauisch bleiben.

§. 40.

Hat aber dasselbe Offenheit und Redlichkeit bewiesen, so muß nun auch auf Pensionen angetragen werden, die mit dem reinen Ertrage der Herrschaft vereinbar, hinlänglich sind, um in Absicht auf Bedürfnisse des Lebens kein Individuum einigen Verlust empfinden zu lassen.

Nun unnöthig gewordene Domestiken werden, je nachdem sie zuvor als ordentlich besoldete Diener, oder nur als Knechte oder Mägde betrachtet worden sind, entweder anderwäts angestellt oder pensionirt, oder mit Aversalsummen entlassen.

In Betrachtung kommen dabey ihre Vermögens- und Familien-Umstände, ihr Alter und voriger Gehalt (§. 23).

Damit das Ganze einstweilen noch fortbestehen kann, wird den vorigen Besitzern von

den angetroffenen und inventirten Lebensmitteln, so viel sie bis zum Erfolge der sie betreffenden höchsten Resolution etwa bedürfen mögen, gegen die Bescheinigung des Empfangs wieder zurückgegeben. Daß diejenigen, die ihrem Stande gemäß wieder angestellt werden können, sich dieses gefallen lassen müssen, behält sich die höchste Stelle in der Resolution gewöhnlich vor. Es hat aber auch schon der Commissär darauf abzuheben. Zu dem Ende hat er in dem Personal-Etate nicht allein das Alter, die Herkunft und übrigen persönlichen Verhältnisse, sondern auch die Diensttauglichkeit jedes Einzelnen, sichern Erkundigungen nach, anzuzeigen. Der leichtern Uebersicht wegen ist diesem Etate eine tabellarische Form zu geben.

Zweyter Theil.

Verfahren in Herrschaften, deren Einkünfte durch Beamte verwaltet wurden.

§. 41.

Etwas verschieden von dem nächstvorstehenden muß dasjenige Verfahren seyn, das in Herrschaften zu beobachten ist, wo die Administration entweder vermittelst ordentlicher Collegien, oder unter der unmittelbaren Leitung der Eigenthümer selbst, durch Beamte geführt worden ist.

Sind dieselben (§. 7.) gutwillig in Pflichten getreten, und keine gegründeten Anzeigen vorhanden, daß sie wieder in die Dienste des vorigen Herrn zu kommen bemühet sind, so ist

es ein Postulat das Interesse des neuen Landesherrn mit der Modification §. 36. und 44. bis zur Organisation in ihren Aemtern sie zu bestätigen.

§. 42.

Ist die Abtretung der Herrschaft auf Seiten des vorigen Landesherrn nicht unmittelbare Folge eines unglücklich geführten Krieges, sondern freywillig, durch Versetzung, und also gleichsam durch Tausch erfolgt, und hat er demnach, seines vorigen Besitzes und von diesem noch herrührender Rückstände wegen, noch Ansprüche zu machen, oder noch Verbindlichkeiten zu erfüllen, so tritt in der Folge noch zwischen ihm und dem neuen Landesherrn eine Abrechnung ein.

§. 43.

Eines Theils in Hinsicht auf diese, andern Theils aber, um versichert zu werden, daß dem

Rechnungsbeamten noch fernerhin Cassengeschäfte anvertrauet werden können, muß nun nicht allein ein Cassensturz, sondern auch ein Sturz der angetretenen Vorräthe und Mobilien vorgenommen werden. Ist somit das Rechnungswesen abgeschlossen, so muß durch einen Gehülfen der Commission in der Erbländischen Form eine Stückrechnung *) gestellt, und diese der Kammer des neuen Landesherrn zur Probe zugeschickt werden.

§. 44.

Zu Besorgung der neuen Amtsführung über die Zeit der Occupation und Organisation aber muß eben derselbe Gehülfe zugleich auch als Mitrechner aufgestellt werden. Eines Theils erfordert dieß die Sicherheit des neuen Landes-

*) In dieser Stückrechnung wird sich auf die Etatssätze nicht, sondern nur auf die Vorräthe und Ausstände nach der vorigen Rechnung, und auf die neuen Einnahmen und Ausgaben nach dem Journale eingelassen.

herrn in Beziehung auf die Abrechnung §. 42., andern Theils aber die Unkunde des vorigen Beamten in den nun eintretenden neuen Formen.

§. 45.

Aus dem Grunde eben dieser Unkunde tritt nachmahls auch gegen Gemeinderechner, die große Rechnungsämter z. B. Spitalpflegen und dgl. haben, die gleiche Maßregel ein. Auch bey diesen muß, wenn die Organisation sich nicht verewigen, sondern auf dem schnellsten Wege ein vollendetes Ganzes herauskommen soll, nach §. 43. verfahren, und ein Erbländischer Rechnungsverständiger ihnen an die Seite gesetzt werden.

§. 46.

Mittlerweile bearbeiten die vorigen Beamten in derselbigen Form, die ihrer vorigen Rechnungseinrichtung angemessen ist, im übrigen aber ganz kunstlos und einfach unter summari-

scher Beziehung auf die beyzulegenden Einzugs-Register nach §. 15. eine Fassion des Revenüenstandes.

§. 47.

Versagt der vorige Beamte dem neuen Landesherrn seine Dienste, und weicht er in der Absicht, seinem vorigen Herrn zu folgen, einer neuen Verpflichtung aus; so müssen unmittelbar nach dem Sturze der Casse alle seine Amts- und Wohnzimmer mit ihm durchgegangen werden. Wo Papiere sich vorfinden, sind sie auszuheben, zu sammeln, und bis auf Weiteres, einer Seits mit dem Signete der Commission, anderer Seits aber mit seinem eigenen Siegel zu verschließen — und dann erst mögen die Vorräthe nachgestürzt werden.

Seine Weigerung, in die Dienste des neuen Landesherrn zu treten, hebt seine Verpflichtungen gegen den Bezirk, der ihm anvertrauet war, nicht mit einemmahle auf. Er wird vielmehr

mit Recht angehalten, über alles das, was zuvor unter ihm stand, noch die bestimmteste Auskunft zu geben. Es ist ihm eben so wenig die §. 15. berührte Fassion zu erlassen, als er von der Auskunfts-Ertheilung über sein Rechnungswesen bey der Verfassung der Stückrechnung freyzulassen ist.

Da die Purification seiner Geschäftsführung ihm selbst nicht mehr überlassen werden kann, und, bey dem Angriffe derselben durch einen Dritten, die Resignation der versiegelten Acten nöthig wird, so kann er, die gesetzmäßigen Arbeitsstunden hindurch, diesem ununterbrochen anzuwohnen, und bey dem Weggehen jedesmal die Zimmerthüre wieder mit unter Siegel zu legen, angehalten, ihm auch, wenn er sonst keine befriedigende Sicherheit zu stellen bereit ist, darüber, daß er überhaupt das Ganze, die Stellung seiner Rechnung, die Uebernahme der Registratur, für die er verantwortlich ist, und die Herstellung eines ausführlichen Reve-

nüen-Etats noch abwarten wolle, eine juratorische Caution abverlangt werden.

§. 48.

Alle übrigen oben im ersten Theile dieser Abtheilung abgehandelten Vorbereitungs- und Sicherheitsmaßregeln treten auch hier ein.

Dritter Theil.

Schluß des Besitz-Ergreifungs-Verfahrens.

§. 49.

Den Schluß des Besitzergreifungs-Verfahrens macht der Act der allgemeinen Erbhuldigung, mit einigen, seine Wichtigkeit bezeichnenden, und als Denkmahle derselben dienenden Feyerlichkeiten begleitet.

§. 50.

Daß das Occupationsgeschäft so schnell als möglich geendigt, und die Sammlung der oben aufgezählten Notizen so schnell als möglich zu Stande gebracht werde: daran liegt, um der Folgen willen, die hiernach aus dem zweyten

Abschnitte abzunehmen seyn werden, außerordentlich viel.

Ist der Commissär (§. 3.) indessen wirklich Meister seiner selbst und seiner Zeit geblieben, ist die provisorische Bestellung der Amtsstellen §. 35. 36. und 44. den verschiedenen Collegien notificirt, — folglich in zufälligen Regierungsangelegenheiten von diesen gleich an jene rescribirt, und somit der Commissär der zeitraubenden Mühe zwischen diesen und jenen einstweilen das Organ zu seyn, überhoben worden: so hat in einer kurzen Zeit viel geschehen können, und überraschend kann alsdann die Geschwindigkeit seyn, in welcher der höchsten Stelle der Hauptbericht zukommen, und diese von allen Verhältnissen des neuen Territoriums in Kenntniß gesetzt seyn kann.

So wie nämlich die Notizen gesammelt sind, kommt es zur Erstattung des Hauptberichts. In diesem wird

I. die Besitzergreifung an und für sich abgehandelt. Nachdem der Titel der Erwerbung, oder Ankunftstitel des neuen Landesherrn, und das erhaltene Commissariale kurz berührt worden sind, werden unter dem Beyschlusse der Verzeichnisse §. 7. die Bestandtheile des Territoriums aufgezählt. Nun aber wird die Besitzergreifung selbst, als das Hauptgeschäft, ausführlich, und mit Protokollen belegt, beschrieben. Durch Vorberichte erledigte Anstände sind unter dem Beyschlusse der Vorresolutionen (versteht sich ex §. 5. in Abschrift) zu recitiren und bey jedem einzelnen Objecte ist der Beweis zu führen, daß in Absicht auf die Occupation desselben nichts versäumt worden ist. Die noch übrigen Anstandspuncte aber müssen mit Präcision und Kürze ausgehoben, und zur Verfügung des Weitern vorgelegt werden.

Hierauf folgt

II. die Geschichte des Territorii, so gut sie aus

den Notizen §. 25., die abschriftlich beyzulegen sind, in Kürze ausgezogen werden kann. Dieser Auszug sollte jedoch zum wenigsten den Ankunftstitel der vorigen Besitzer der Herrschaft von Ort zu Ort, die Hauptepochen der Rechtsgeschichte, und die denkwürdigsten übrigen Schicksale enthalten.

III. Die vorige Regierungsform nach den Momenten §. 26.

IV. Die physische Geographie, ausgehoben aus den beyzulegenden Duplicaten der Notizen §. 27. und 31. vornehmlich aber

1) Beschreibung der Lage und Gränzen des Territoriums unter Hinweisung auf eine aus den Tabellen §. 27. zu verfertigende, die Gränzen jedes einzelnen Orts enthaltende Generaltabelle, und unter dem Beyschlusse der Charte §. 27. mit besonderer Aushebung der (§. 8.) etwa noch zwischen liegenden und noch abzutauschenden Objecte, kurz mit Rücksicht auf etwa noch einzuleitende Arrondirungen.

2) Angabe des Flächeninhalts und der Gebäudezahl unter Beziehung auf die vorerwähnte Generaltabelle.

3) Gewässer.

4) Schilderung des Climas. Kurze Angabe der Beschaffenheit desselben, wo möglich nach thermometrischen Beobachtungen.

5) Natur-Merkwürdigkeiten.

6) Natur-Producte

aus dem Pflanzenreiche,
Mineralreiche,
Thierreiche,

im engern Sinne, so weit sie nähmlich die Natur ohne Cultur selbst gibt.

7) Bevölkerung ex §. 27.

8) Viehstand.

V. Politische Geographie

Eintheilung der Einwohner in Absicht

a) der Religion,

b) des Standes,

aus der aus den Tabellen §. 24. und 27. zu verfertigenden Generaltabelle.

VI. Staatsrechtliche Verhältnisse

Landeshoheit ex §. 7. et 15.

Hohe und niedere Gerichtsbarkeit, forstliche Obrigkeit, Jagdbarkeit, Staats-Servituten	ex §. 7, 15 et 32.

VII. Staatswirthschaftliche Verhältnisse.

National-Vermögen.

Angabe der Stufe des Wohlstandes der Einwohner überhaupt und der rechtlichen Natur ihrer Feldgüter insbesondere, als

Falllehen- Erblehen- Zinsbare und Zinsfreye	Güter

vorläufig, und bis das Maß jeder Gattung angegeben werden kann, nur nach ungefähren Schätzungen.

Municipalfonds.

a) Gemeinde-Gut,
b) Kirchengut,
c) Stiftungsgüter u. s. w.

Hier sind die zuvor ordentlich revidirten Etats §. 24. beyzulegen und diesen ist zugleich nach der Beylage Lit. C. eine Generalübersicht darüber beyzuschliessen. Die Schulden sind nach der vorigen gesetzlichen Verfassung und aus ihrer Geschichte §. 24. zu würdigen, und über die §. 24. in Antrag gebrachten

Tilgungsmittel und möglichen Combinationen ist sich schon vorläufig gutächtlich zu äußern.

Zustand des Handels und der Gewerbe *).

Handel und Gewerbe überhaupt. Manufacturen, Märkte ꝛc. insbesondere.

VIII. Landwirthschaftliche Verhältnisse.

Cultur des Bodens. Angabe seiner Art und Natur, Bauart und Ertragsfähigkeit, der Hindernisse einer bessern Cultur u. s. w.

Producte des Bodens. Aufzählung seiner Erzeugnisse.

Viehzucht.

IX. Nachbarliche Verhältnisse in Feld- Markungs- und Weidesachen ex §. 27. Lit. f. et §. 31.

Verträge mit auswärtigen Nachbarn jeder Art ex §. 7. et 15.

X. Kirchliche Verfassung.

Tabellarische Darstellung des Personals der Kirchen- und Schuldiener und der Patronat-Verhältnisse mit Bemerkung des Belaufs der noch auf Revision beruhenden Besoldungs-Fassionen.

*) Um sie taxiren zu können, wären in der Tabelle Lit. B. zu Einsetzung des jährlichen Debits der Handels- und Gewerbsleute noch besondere Columnen einzurücken.

XI. Justiz- und Polizeyverfassung.

Personal, wie nächstvor.

Anstalten:

Pupillen-Rechnungswesen, ex §. 24. in einer Tabelle, wie Sect. VIII. 2.

Armenanstalten.

Feuerlöschanstalten.

Brandversicherungsanstalten.

XII. Finanzverfassung.

1) Personaletat, a) des Cameralamts, b) des Forstamts, wie Sect. IX. 1.

2) Cameralrechte: a) inländischer b) ausländischer Herr- und Körperschaften.

Recitation des Verzeichnisses §. 11. und der darauf erfolgten Resolution.

3) Ritterlehens-Verhältnisse, ex §. 24.

4) Herrschaftlicher Revenüen-Etat, wird zwar mit den Commissarischen Rectificationen und Recalculationen, übrigens aber so unsystematisch, als er §. 15. und 46. ein-

gekommen ist, beygelegt, und nur die Hauptsumme des wahrscheinlichen, künftigen reinen Ertrags wird ausgehoben.

Fand der Commissär besondere Anstände, so hebt er sie hier vorberichtlich aus.

Den Schluß machen

XIII. Organisationsanträge.

§. 14.

Uebergang auf diese.

Verfassungen und Gesetze fremder Staaten sind so schnell nicht einstudiert, und Beamte, welche das Rad des activen Geschäftsganges treiben müssen, finden besonders in neuen Herrschaften, wo der Umformungen so viele nöthig werden, jene sich eigen zu machen, keine Zeit.

Unter dem Drange der laufenden Geschäfte nie in Ruhe, und in Mangel an Vorgängen, die ihnen die neuen Formen und Gesetze anschaulich und begreiflich machen könnten, irren sie zu des Publikums und zu ihrem eigenen

größten Schaden in den neuen Formen und Gesetzen zweifelhaft umher. Jahrzehende vergehen, bis die innere Verfassung solcher neuen Bezirke der Verfassung des Erbstaates gleicht, und alte und neue Unterthanen unter der Einheit der Gesetze ein gemeinschaftliches Vaterland finden.

§. 52.

Eben so treffend als kurz hat hierüber Neuforn *) sich ausgedrückt, wenn er sagt: „Wenn einer Behörde eine andere Organisation gegeben wird, und die Beamten, welche dieselbe bilden sollen, die nämlichen bleiben: so ist wohl ihre äußere Gestalt geändert, aber der Geist, welcher sie belebt, bleibt immer derselbe."

Das Gefühl der Nothwendigkeit, neue Staaten mit Geschäftsmännern aus den alten zu besetzen, die, des Geschäftsganges der Erb-

*) Handbuch der Finanzwissenschaft §. 26.

lande längst schon kundig, keiner Vorgänge und keines Studiums mehr bedürfen, um in dem Geiste und nach den Formen des Urstaates anfangen und fortarbeiten zu können: halte daher den Commissär zurück, dem gewöhnlichen Wunsche der vorigen Beamten, an Ort und Stelle zu bleiben, das Wort zu sprechen. Compromission seiner selbst ist die Folge davon.

Ihnen gleich Anfangs strenge Gesetzlichkeit und schleunige Befolgung der Commissarischen Aufträge zu empfehlen, ihre Hofnungen für die Zukunft vielmehr auf das Geschäft als auf die Person der Commission zu verweisen, und zu dem Ende ihnen schon bey der Verpflichtung (§. 7.) zu vernehmen zu geben, daß nur Fleiß und guter Wille von ihrer Seite, und nur das Maß ihrer Verdienste um die Geschäfte der Commission die künftige Begutachtung ihrer Personen bestimmen werde: — nur Aeusserungen dieser Art sind die Sache eines des glücklichen Ausgangs seiner Geschäfte durch Klug-

heit sich versichernden, geraden und offenen Mannes.

Haben sie sich bey dem Geschäfte der Commission als Männer von Fleiß, Fähigkeit und Rechtlichkeit bewiesen: so ist für sie auf gleich gute Stellen in den Erblanden abzuheben, wo sie Vorgänge genug, und eine durch ihr Alter befestigte, sich beynahe von selbst unterhaltende Ordnung antreffen, am leichtesten fortkommen, und unvermerkt naturalisirt werden.

Sie gleich nach der Occupation zu begutachten, ist um deßwillen nicht räthlich, weil sie über die Zeit der Organisation an Ort und Stelle noch unentbehrlich, und der Anstände, worüber sie noch Aufklärung geben sollen, noch hunderte übrig sind, folglich sie auch jetzt erst gleichsam die Hauptprüfung noch aushalten müssen.

§. 53.

Aber die Ernennung der neuesten Justiz- und Cameralbeamten (und in Würtemberg §. 131.

auch der Stadt= und Amtsschreiber) kann und soll vorläufig geschehen, weil diese, wenn sie zuvor nicht ganz müssige, gleichsam auf den Sprung gefaßte Leute waren, ohnehin nicht im Augenblicke aufziehen können.

Sehr viel kommt hierbey auf die Jahreszeit an, in welche die Besitzergreifung und die Organisation fällt. Es ist nicht bloß räthlich, sondern beynahe nothwendig, das erste Provisorium §. 35. 44. und 45. so lange dauern zu lassen, bis die erste Rechnungsperiode vorüber — die erste Rechnung verfallen ist. Die neu eintretenden ordentlichen Beamten müssen auf freyen Fuß gestellt werden, nicht erst mit Stellung der Rechnungen ihrer Vorgänger, sondern sogleich mit der neuen activen Amtsführung sich befassen dürfen. Ehe der vorige Beamte an der Seite seines Erbländischen Mitrechners §. 44. in der Erbländischen Form eine vollkommene Rechnungs-Periode durchgemacht hat, ist seine und seines Mitrechners Versetzung nachtheilig für das Amt.

Den vorigen Beamten, der das Amt längst schon kennt, und den Mitrechner, der den ganzen Gang der Commission mit angesehen hat, bis zum Rechnungsschlusse fortwirken, und nun erst den neuen Beamten eintreten zu lassen, ist — der hiernach folgende dritte Abschnitt wird es näher zeigen — der sonst voraussichtlichen Nachtheile wegen eine nicht außer Acht zu lassende Regel.

Es werden überdieß auch die Kosten dieses Provisoriums eher geringer als größer, denn die Kosten einer gleichbald eintretenden ordentlichen Verwaltung seyn. Die vorigen Beamten sind auf jeden Fall noch eine geraume Zeit an Ort und Stelle nöthig, und müssen also auf jeden Fall noch fortbesoldet werden. Die Amtsverweser oder vielmehr Amtsassessoren (§. 35. 45.) aber werden mit einer geringern Belohnung, als eine ordentliche Beamtenbesoldung beträgt, sich begnügen können.

§. 54.

Personen, die an den Geschäften der Commission Theil genommen, oder (§. 36.) Actuarsstellen interimistisch bekleidet haben, sollten in keinem Falle bleibende Anstellungen an Ort und Stelle erhalten können, nach bewiesener Thätigkeit und Brauchbarkeit aber, unmittelbar nach dem Eintritte der neuen Beamten, anderswo gut angestellt werden.

Man arbeitet vorsichtiger, und sucht eher fertig zu werden, wenn man den Endpunct vor sich sieht, und der persönliche Anstoß ist geringer, wenn man auch von andern mehr als ein vorübergehender, denn als ein zu bleiben entschlossener Fremdling betrachtet wird.

§. 55.

Ueber die provisorische Anstellung neuer Unterofficianten kommt um des Zusammenhangs willen hienach §. 144. das Nöthige vor.

Zweyter Abschnitt.

Wie müssen neue Herrschaften organisirt werden?

Vorerinnerungen.

§. 56.

Der Besitzergreifungs-Commissär ist nur für die vollständige Erlangung des Besitzes aller der Gegenstände verantwortlich, worauf der Staat neue petitorische Rechte erwarb; und die Notizen, die er während der Besitzergreifung darüber zu sammeln Gelegenheit hat, dienen gewöhnlich nur dazu, eines Theils den künftigen

Amtsbezirk bestimmen, und die Wißbegierde des Augenblicks befriedigen zu können, andern Theils aber das Geschäft der Organisation vorzubereiten.

Indessen aber erhält er eine Kenntniß von der neuen Herrschaft, die demjenigen, der seine Geschäfte auch noch so genau durchlieset, so klar und anschaulich, als ihm, dem Bearbeiter derselben, nie wird.

Jeder ihn ablösende Dritte verliert beynahe wieder eben so viele Zeit, bis er zu derselbigen Klarheit des Locals gekommen ist, und gelangt gewöhnlich selbst späterhin zu der richtigen Ansicht nicht, die er, der er den ersten Eindruck wahrnahm, auffassen konnte. In manchen Fällen verläßt sich der eine auf den andern, und unverbesserliche Fehler sind die Folgen davon. Die Person des Occupations- und Organisations-Commissärs muß also nothwendig dieselbige, oder der Organisations-Commis-

sär zum wenigsten doch auch Occupations-Con-Commissär gewesen seyn.

§. 57.

Der Occupations-Commissär berichtiget nur den Umkreis der neuen Herrschaft. Aber die Sache des Organisations-Commissärs ist, das Innere desselben umzugestalten, dasselbe den Formen der Erblande anzupassen, und den künftigen Administrationsbeamten die Bahn zu bereiten; ein Geschäft, ohne dessen richtige und tüchtige Ausführung ein Fortkommen der neuen Beamten eine Unmöglichkeit ist.

Wer nach dem Eintritte in ein noch unpurificirtes bedeutendes Amt alsbald auch den laufenden Geschäftsgang beginnen zu müssen das Unglück hat, wird auf die eine oder die andere Weise ein Opfer des Ganzen.

Uneinbringliche Versäumnisse werden ihn drücken, und seine innere Ruhe und moralische Freyheit gefährden.

Der Verfasser dieser Schrift hebt aus der Klagerede, die ein Baierischer Schriftsteller *) über die Verfassung der Rentämter in Baiern führt, nur das glimpflichste hier aus, wenn er zum Beweise, daß das vorgesagte auch längst schon anderwärts gefühlt wird, folgende Stellen hier einrückt:

„Man untersuchte vermuthlich zu wenig „oder gar nicht, wie von den zugetheilten Oer„tern oder aufgelösten Aemtern die Lagerbücher „und sämmtliches Cameralwesen entweder äus„serst verworren seyn, oder sich gar in gänzli„cher Unordnung und Unbrauchbarkeit befin„den ꝛc."

„Zudem werden besonders Cameralbeam„te bei dermal geläuterten, planmäßigern und „besser in einander greifenden Regierungsgrund„sätzen noch mit so vielen neuen Verordnungen

*) Der neue Cameralist. Kempten 1807. Seite 2 — 11.

„und Befehlen auch schweren Rechnungsformen
„und besondern Arbeiten dergestalt überhäuft,
„daß ihnen die Befolgung und Ausarbeitung
„derselben oft schon die halbe Jahrszeit weg-
„nimmt, und sie, wenn ihr Amt dermal auch
„nur die halbe Größe und Beschwerden hätte,
„solches kaum für den Staat und einzelne
„Bürger erforderlich und nüzlich versehen
„könnten."

„Einsichtsvolle Männer haben daher öf-
„ters den Wunsch geäußert, es hätten vor Ver-
„größerung der jetzigen Landämter zuvor die jetzt
„nachfolgenden wichtigen Amts- und Geschäfts-
„Verbesserungen getroffen, auch zuvor das Ca-
„meralwesen mehr vereinfachet, allenthalben ge-
„hörige Vormerkungsbücher verfaßt, und bes-
„sere Grund- und Steuerbeschriebe ꝛc. herge-
„stellt werden sollen."

§. 58.

Sollen bey der Organisation alle Theile
nach gleichen Grundsätzen bearbeitet, und soll

Einheit in dem Ganzen erlangt werden, so muß das Ganze von Einem Individuo geleitet werden.

Leitung aber setzt Ansehen und Selbstständigkeit an Ort und Stelle voraus; Geschäfte von Wichtigkeit erfordern Autorität und Kraft. Beydes aber ist in einer untergeordneten Lage nicht. Um von den Beamten und Einwohnern des Territoriums respectirt und gehörig unterstützt zu werden, muß der Commissär das Vertrauen der Regierung sichtbar besitzen, an Ort und Stelle keinen Obern über sich erkennen dürfen, auf das künftige Schicksal der Localbeamten unmittelbar wirken können, Meister seiner selbst und seiner Zeit seyn.

§. 59.

Neben der Leitung des Ganzen aber kann der Commissär nur das Wenigste selbst thun.

Wer das Detail bearbeiten, folglich die meiste Zeit in Acten vergraben, und in die daraus herzustellenden, bestimmten Werke vertieft

seyn muß, verliert den Sinn für das Ganze; und dieß soll doch bey einem so ganz die höchste Freyheit des Geistes erfordernden Geschäfte der Fall nicht seyn.

Bey dem Geschäfte der Organisation eines Territoriums treten der dringend nothwendigen Arbeiten zu viele zugleich ein, als daß die Person des Commissärs für sich allein bestehen könnte, — zu gewissen einzelnen Arbeiten nicht wieder in die Hände arbeitende tüchtige Leute ihm nöthig wären.

Der Staat fordert seiner Zeit von den neuen Beamten dieselbige Richtigkeit, die er von den Beamten der Urlande fordert. Er wird es daher auch in der wichtigen Periode der Entstehung ihrer Aemter an den Vorbedingnissen der Möglichkeit einer künftigen ordentlichen Verwaltung nicht fehlen lassen wollen. Indem ihn der Commissär dessen nicht inständig erinnert, spart er den Heller, und versäumet den Gulden.

Erste Abtheilung

Organisation des Cameral-Oeconomie- und Rechnungswesens.

§. 60.

Der wirkliche Angriff des Geschäfts der Organisation geschiehet in der Regel mit der Beseitigung der von der Besitzergreifungs-Commission noch übrig gelassenen Anstandspuncte, ausserdem aber mit der Zergliederung der Fassionen des herrschaftlichen Revenüen-Standes (§. 15. 46).

Das sicherste Mittel, eine Herrschaft gründlich kennen zu lernen, ist nämlich die ausführliche Bearbeitung aller Revenüenetats (§. 15. 24.) in der dem künftigen Rechnungssystem angemessenen Form.

Vermittelst dieser Arbeit lernt der Commissär die innersten Verhältnisse der neuen Herrschaft genauer kennen, als gewöhnlich selbst die vorigen Besitzer und ihre Beamten sie kannten.

§. 61.

Selten trifft man in Herrschaften, die nicht unter ordentlichen Cammercollegien standen, nur einigermaßen brauchbare Grunddocumente an. Ihre Lager- und Güterbücher sind gewöhnlich Werke von wenigem oder gar keinem Werthe, ihre Rechnungen aber unsystematische, zu keiner Kenntniß der Art und Natur der Gefälle führende Actenstücke.

Der neue Etat muß also zugleich die Stelle der fehlenden Grunddocumente vertreten, und daher, wie folgt, bearbeitet werden.

§. 62.

Zuvörderst werden in einem mit hinlänglichem Raume versehenen Hefte, das man das

Generaldirectorium nennen kann, alle Rubriken der Erbländischen Rechnungsform zusammen geschrieben. Alsdann werden die Fassionen und ältern Rechnungen durchgegangen, die Posten derselben ausgezogen, und wenn sie einfach genug sind, gehörigen Orts in das Generaldirectorium eingetragen. Zu allgemeine und zusammengesetzte Posten aber werden, als nun erst noch zu zergliedern, am Ende bemerkt.

Hierauf werden die vorhandenen, unter dem Namen Herbstrechnungen bekannten Einzugsregister mit denjenigen Personen, die sie vormals geführt hatten, Postenweise durchgegangen, und, um auf etwa eingeschlichene Auslassungs- und Schreibfehler zu kommen, mit wenigstens 30 Jahre ältern verglichen. Uebrigens wird zunächst nur darauf abgehoben, die verschiedenen Arten der darin vorkommenden Gefälle kennen zu lernen.

Um bey diesem Geschäfte nicht zu lange sich aufzuhalten, werden geradehin nur in die al-

ten Register frische Bogen eingelegt, und auf diesen so viele Linien gezogen, als auf dem gegen über stehenden Blatte des alten Registers verschiedene Gefälle vorkommen. Alsdann wird, durch die Einsetzung der Zahlen, in der Geschwindigkeit rubricirt, und von Ort zu Ort jede Rubrike berechnet.

§. 63.

Eben so wird auch mit den Naturalien-Gefällen verfahren. Dabey wird zugleich die Verschiedenheit des Maßes aus einander gesetzt. Jede Rubrike wird nach ihrer Meßart besonders Ortweise summirt, und auf die herausgekommenen Summen wird die §. 29. beygebrachte Maßreduction angewendet.

§. 64.

Manche Gefälle, Besitzungen und Rechte waren zuvor den Beamten, Unterofficianten, Güterinspectoren, Hausmeistern und Domesti-

ken überlassen. Um nun gleich Anfangs eine vollständige Ansicht aller Theile des zu bildenden Ganzen zu erlangen, müssen jetzt auch die Fassionen §. 23. zur Hand genommen, und die künftig zu incamerirenden Posten daraus ausgehoben werden.

§. 65.

Der Ausgabenetat ergibt sich theils aus den Fassionen §. 15. und 23. theils aus den ältern Rechnungen, theils aber auch aus Erkundigungen, wenn nämlich die Rubriken der Erbländischen Rechnungsform den vorigen Besitzern der Herrschaft, Beamten und Officianten vorgehalten werden, und was ihnen darein gehöriges bekannt sey? gefragt wird.

§. 66.

Dieses alles muß der Commissär, um zu einer Uebersicht zu gelangen, selbst thun. Auch darf er die nun eintretende nähere Bearbeitung

und Systematisirung derjenigen Gefälle, die nie nicht auf Lehen- und Zinsgütern haften, und die nähere Entwicklung des Ausgabenetats keinem Gehülfen überlassen, sondern muß dieser nähern Bearbeitung nothwendig sich selbst unterziehen.

So viele Arten von Gefällen, ausser den Gefällen von Lehen- und Zinsgütern, sich hervorgethan haben, so viele besondere Untersuchungen und vollständige Beschreibungen müssen nun aufgenommen werden. Die letztern, wenn sie ständige Gefälle, z. B. Zehntsurrogatgelder (deren Wieder- oder Unwiderruflichkeit zugleich zu untersuchen und zu berichten ist) zum Gegenstande haben, sind so einzurichten, daß sie über kurz oder lang aus den Beschreibungen noch kenntlich und beweislich sind, und von Zeit zu Zeit noch die Veränderungen der Besitzer (bey Zertrennungen werden in der Folge Träger bestellt) darin nachgetragen werden können.

Ueber unständige jährlich sich ändernde Rubriken, z. B. Schirm-Beysitzgelder u. s. w. müssen den Vorstehern ohne Verzug neue Eingaben abgefordert, diese untersucht, und zu Belegung der künftigen Rechnung besondere Verzeichnisse darüber errichtet werden. Eben so sind auch die Lasten und Ausgaben zu untersuchen. Durchgehends ist das Normale des Ansatzes aus Lagerbüchern, Rechnungen und andern Documenten, und, wo diese schweigen, das Herkommen, und zwar dieses protocollarisch zu erheben; kurz jede Rubrike ist so förmlich, klar und vollständig darzustellen, als sie, wenn es zur Rechnungsstelle kommt, dargestellt seyn muß.

§. 67.

Gefälle, die ihrer Veränderlichkeit wegen jährliche Reisen in die Amtsorte erfordern, müssen in eine von den Untereinbringern (§. 126.) künftig fortzuführende Form gebracht, oder auf Termine, mit welchen der Beamte ohnedieß in

die Amtsorte kommt, z. B. Zehntverleihungs-Bauvisitationszeiten ꝛc. gestellt, oder wie z. B. Blutzehnten bilancirt und auf mehrere Jahre verpachtet werden. Ueberhaupt sind über die unständigen Gefälle, deren künftiger Betrag nicht durch die genauen neuen Aufnahmen §. 66. approximativ bestimmt wird, — (denn eine zuverlässige Bestimmung gewähren selbst die Bilancen nicht) — 15jährige Bilancen aufzunehmen.

§. 68.

In welchen Orten die Herrschaft den Zehnten hat, wird aus den Fassionen eben sowohl zu ersehen seyn, als wo sie ihn nicht und wer ihn dort hat. Aber der Umfang und die verschiedenen Arten desselben, als große, kleine, Noval- Heu- Oehmd- und lebendige Zehnten sind nun noch näher zu untersuchen. Ueber die zehntbaren, arthaften und Noval-Aecker, Gärten, Wiesen und Länder sowohl, als über Zehntfreyheiten sind den Gemeindevorstehern nahment-

liche Verzeichnisse und über die Art der Zehntreichung Berichte abzufordern. Alle Berührungen des Zehntwesens, alle dasselbe umwindende Rechtsverhältnisse, Condecimationsrechte, angebliche Zehntfreyheiten und alle sich äußernde Abweichungen von dem ordentlichen Zehntrechte müssen aus Lagerbüchern oder andern Acten der Vorzeit, und wo diese keinen Aufschluß geben, durch protocollarische Erkundigung der Observanz erhoben werden. Ueber Anstände ist sogleich Bericht zu erstatten. Die Bilancen §. 15. sind, wenn es nicht schon §. 33. geschah, zu revidiren. Unbedeutende, jährliche Amtsreisen nicht austragende Zehnten aber, z. B. Heu- kleine und Blutzehnten, sollten alsbald auf mehrere Jahre verpachtet werden.

§. 69.

Hierauf wird ein Gehülfe der Commission mit einer Grundlage der künftigen Flurregister und mit Beschreibungen der Heu- Oehmd- und

kleinen Zehntfelder beauftragt. Hierbey werden die Eingaben der Gemeindevorsteher §. 68. mit den Güter- und Meßbüchern oder den §. 30. eingezogenen Güterfassionen verglichen.

Insbesondere bey der Beschreibung der großen Zehnten muß unter Citation des Güterbuchs von einem Bürger zum andern das Maß seines Ackerfelds von Oesch zu Oesch erhoben, und somit am Ende das Maß des gesammten zehntbaren Ackerfelds in jedem Oesche so richtig dargestellt werden, daß sich bey den künftigen Zehntanschlägen darauf zu verlassen ist.

In großen Orten, oder in Orten eines auswärtigen Staates, oder wo Condecimatoren sind, und nicht das Lehensystem häufigen Güterveränderungen im Wege steht, sind Zelgenbeschreibungen herzustellen. Ueber jeden Oesch wird nämlich ein tabellarisches Verzeichniß gemacht, worin die Aecker zwar kurz aber namentlich eingetragen werden. Die erste Columne wird der Allegation des Güterbuchs, die

zweyte dem Nahmen des Besitzers, die dritte der Benennung und die vierte dem Maße jedes Ackers gewidmet. Der übrige Raum dient zu Columnen der Einsetzung der künftigen Anblum. Dergleichen Zelgenbeschreibungen können 10 und mehr Jahre lang als Flurbeschreibungen dienen. Die fünfte Columne bekommt z. B. das Jahr 1809, die sechste das Jahr 1810, die siebente das Jahr 1811 u. s. w.

In jedem Jahre wird die Frucht, womit der Acker angeblümt ist, in die Columne dieses Jahrgangs eingesetzt, und am Schlusse jeder Seite werden die verschiedenen Gattungen derselben Jahrscolumne zusammengerechnet.

Neu eingetretene Besitzer werden von Jahr zu Jahr nachgetragen, und in den größten Orten erfordern auf diese Weise die jährlichen Flurbeschreibungen eine nur kurze Zeit.

In kleinen Orten aber, wo in dem Güterbesitze nur selten eine Veränderung vorgeht, und wo auch die Flurbeschreibung nur einige

Blätter erfordert, sind vorerst alle die Fruchtgattungen, die von Ort zu Ort gebaut werden, zu erkundigen, und dann sogleich ordentliche Flurbeschreibungen nach der in den Erblanden bestehenden Form drucken zu lassen.

In die Exemplarien für die nächsten drey Jahre ist die Güterzahl jedes einzelnen Zehntreichers von Zelg zu Zelg vorläufig einzusetzen und zur dereinstigen Einzeichnung der Anblum sind den Gemeindevorstehern die nöthigen Anweisungen zu ertheilen. Hierauf werden von demselben Gehülfen der Commission, der alles dieses bearbeitet, folglich die richtigsten Kenntnisse des Zehntwesens erlangt hat, unter Zurathziehung der Gegend kundiger Personen, die an einem und eben demselben Tage in Verleihung zu bringenden Zehntdistricte bestimmt. Unmittelbar darauf sind von ebendemselben Gehülfen noch die ersten Verleihungsprotocolle zu capituliren, und darin von Ort zu Ort die Ertragsbilancen §. 15. und 68. zu prämittiren.

Hierdurch wird das Zehntwesen mit einem Mahle in Ordnung gesetzt und der auf dieses Geschäft gehende Kosten kommt in der Hinsicht nicht in Betracht, weil den bloßen Angaben der Zehntreicher und der Gemeindevorsteher gar nicht zu trauen ist, folglich außerdem der künftige Beamte zur Aufnahme wenigstens der ersten Flurbeschreibungen Reisekosten aufwenden müßte, welche, da der Beamte selbst dergleichen Geschäfte zu thun selten Zeit hat, sondern sie seinen Scribenten überlassen muß, zumal selten nur eine so volle Richtigkeit herbeyführen werden. Durch die noch von einem Gehülfen der Commission vollzogene Capitulirung des ersten Zehntverleihungsprotocolls wird der künftige Beamte den Beamten der Erblande auch in Absicht des Zehntwesens voraus gleich gestellt und also auch hiedurch der künftige Geschäftsgang gesichert.

§. 70.

Mit dem Entwurfe eines ordentlichen Wald-

Etats, der in den ersten Forst- und Holzbericht verwoben werden kann, und mit der Vervollständigung der §. 15. und 32. Lit. a. über das Forstwesen erhobenen Notizen, muß ein Dritter des Forstwesens theoretisch und practisch kundiger Beamter beauftragt, und sein Entwurf alsbald eingeschickt werden. Obgleich die Forstverwaltung getrennt wird, so ist doch, um ein Ganzes zu machen, auch der Waldetat dem Cameraletate beyzulegen; in diesem aber ist das Resultat desselben nur innerhalb Falzes zu bemerken, und dem künftigen Forstamte ein Exemplar davon aufzubehalten. Zusatz Seite 313.

§. 71.

Auch der Bauetat kann durch die Verfassung des ersten Bauüberschlags hergestellt werden. Zur Beaugenscheinigung der Gebäude und zu dem Entwurfe des ersten Bauüberschlags, worin gewöhnlich ganz neue Einrichtungen in

Antrag kommen, ist ein in Staatsdiensten stehender Architect beyzuziehen. Hierin muß zuvörderst bey jedem Gebäude seine Beschaffenheit angegeben werden. Dann sind nicht allein die gleichzeitigen, sondern auch die noch einige Zeit aufzuschiebenden Hauptreparations-Nothwendigkeiten vorberichtlich anzuzeigen. Hierauf wird, wie viel die gewöhnlichen Reparationen ein Jahr in das andere kosten möchten, überschlagen, und dann erst werden die Kosten der gleichzeitigen Nothwendigkeiten beschrieben.

§. 72.

Die Besoldungsfassionen §. 32. werden mit den Eingaben §. 15. und mit den ältern Rechnungsacten verglichen. Die in der letzten Zeit etwa noch eingeschwärzten Diener werden ausgehoben und angezeigt. Die Beynutzungen werden von unpartheyischen Schätzern ermäßigt. Der Werth der darunter begriffenen Küchenspeisen wird gegen den Getreidewerth gehalten,

gleichsam zu Getreide gerechnet, und dann nach den Getreideetatspreisen §. 33. zu Geld angeschlagen. Das Ganze wird hierauf in die bey der höchsten Stelle sonst angenommene, das Fixum und die Emolumente trennende, und sowohl hierfür, als für Geld und Naturalien, und am Ende für den Betrag des Ganzen an Geld, besondere Columnen vorschreibende, tabellarische Form gebracht. Diese Tabelle aber wird mit den Fassionen und Revisionen nebst einer Berechnung, was und wie viel sonach bis zum nächsten Rechnungsschlusse jedem einzelnen Besoldeten von der Beamtung noch abzureichen sey, alsbald zur Probe eingeschickt.

Was für Besoldungen künftig nöthig seyen, muß, ohne Rücksicht auf Personen, ohne ein Absehen auf den vorigen Personaletat, nur aus den Localverhältnissen erwogen werden. Es ist darüber zu gleicher Zeit besonders zu berichten, die höchste Bestimmung unverweilt beyzubringen,

und eben so auch bey den übrigen Ausgabe-Etatssätzen zu Werke zu gehen.

§. 73.

Mit der Ausscheidung und Systematisirung der Geld- und Natural-Gefälle von Lehen und Zinsgütern, dem schwierigsten, aber auch wichtigsten, und für die innere Ordnung der Beamtung wohlthätigsten Geschäfte, kann der Commissär selbst sich nicht befassen.

Dieses überträgt er also dem tüchtigsten seiner Gehülfen. Da das gewöhnliche, auch hier nicht zu überschreitende Papierformat das Ganze nicht fassen würde: so zerfällt es in zwey Theile, in die Ausscheidung der Geld-, und in die Ausscheidung der Fruchtgefälle, und, wo auch Weingefälle sind, in 3 Theile. Hier muß genau unterschieden werden, was Fall- was Erblehen oder Zinsgut sey, und was auf jedem insbesondere für eine Abgabe hafte? Die Ab-

gaben selbst aber mögen desto eher in einer Columne unter einander laufen, da Fallehen in Erblehen, und diese zuweilen in bloße Zinsgüter verwandelt werden, folglich des Hin- und Hersetzens sonst kein Ende seyn würde *). Die Rangordnung bleibt in der Regel dieselbige, die in den vorigen Registern eingeführt war.

Das Ganze muß tabellarisch eingerichtet und am Ende zur Revision und Decretur eingeschickt werden. Unter Beyziehung der Güterbesitzer werden zuerst die Grundquellen, Lager- Gült- und Haischbücher, Protocolle und Reversbriefe aufgesucht. Es wird damit das Güter-, oder §. 30. das Güterfassionenbuch vergli-

---

*) Um die Güter ihrer verschiedenen rechtlichen Natur nach (§. 50. VIII. 1.) in eine Uebersicht zu bringen, wäre am Ende eines jeden Orts eine summarische Auseinandersetzung der Summe, des Maßes und der Gefälle anzufügen, und nach jeder so viel Raum zu lassen, daß die in der Folge eintretenden Metamorphosen ab, und zugeschrieben werden können.

chen und zugleich rectificirt. Sodann werden die Hauptquellen und besonders das Güter- oder Güterfassionenbuch allegirt, und sowohl diese Allegationen als die Benennung und das Maß der Güter werden in besondere Columnen gebracht. Hierauf wird der rechtlichen Natur der Güter wieder eine besondere Columne gewidmet, in welcher entweder die Fall- Erblehen- oder Zinsbarkeit angemerkt wird, und dann auch den Nahmen der Inhaber eine eigene Columne gegeben. Die jährlichen Zinse und die zwar anders betitelten, aber rechtlich betrachtet den ewigen Zinsen gleich zu achtenden Geldgefälle erhalten eine und eben dieselbe Columne. Die Frohnen aber werden, in Spann- und Handfrohnen, gemessene und ungemessene abgetheilt, in besondere Columnen gebracht. Die Wieder- oder Unwiederruflichkeit der etwa hergebrachten Dienstgelder wird untersucht, und zur Entscheidung einberichtet. Hierauf werden auch den Küchengefällen und Laudemien, und zuletzt auch noch der Anmerkung

etwaiger besonderer Rechte und Lasten eigene Columnen gewidmet. Zusatz Seite 315.

Dasselbige gilt, so weit es anwendbar ist, auch in Beziehung auf die Naturaliengefälle. Diese — sonst nimmt das Reduciren und schwerfällige Berechnen der Kasten-Particularien ꝛc. kein Ende — müssen sogleich auch von einem Gültreicher zum andern in das Erbländische Maß gesetzt werden. Ohne Noth jährlich ungleiche, nicht sehr von einander abweichende (gemeiniglich nur durch die vormals eingeschlichene Unordnung, einzelne Plätze, ohne einen Träger zu bestellen, aus einem Gute heraus verkaufen zu lassen, ungleich gewordene) Gülten ganzer Güter sind mit Zustimmung der Besitzer jährlich gleich zu machen, und für die Abkaufung wenigstens der bey der Reduction herauskommenden ungeraden Brüche müssen von der höchsten Stelle Normalpreisbestimmungen ausgewirkt werden.

Nach jedem einzelnen Zins- und Gültreicher ist einiger Raum zu lassen, und am Ende eines jeden Orts müssen einige Blätter offen gelassen werden, um die Namen der neuen Nachkömmlinge nachtragen, die in der Folge etwa vorkommenden Zins- und Gültabänderungen vornehmen, und das Ganze den jährlichen Amtsrechnungen gleichlautend fort unterhalten zu können.

§. 74.

Durch die Grundarbeiten §. 62 — 67. erhält der Commissär selbst diejenige klare Einsicht in das Ganze, und diejenige Kenntniß des Locals, welche dazu erforderlich ist, die vorhandenen freyen eigenen Güter auf die vortheilhafteste Weise Kaufs- oder Bestandsweise unterzubringen *).

*) Tritt der hienach §. 76. pct. 5. bemerkte Fall ein, so leidet dieses Geschäft keinen Verzug, sondern muß gleich Anfangs vorgenommen werden.

Verkäufe sollten nur, wenn die Güter den höchsten Geldwerth, und die höchste Stufe ihrer Ertragsfähigkeit erlangt haben, folglich nur, wenn die Güter allgemein in hohen Preisen stehen, und die Cultur auf dem ordentlichen Wege nicht mehr höher gebracht werden kann, alsdann aber desto angelegentlicher in Antrag gebracht werden. Große Güter tragen, nach Abzug der Kosten der Unterhaltung der Gebäude, auch in den höchsten Pachtjahren den vollen Capitalwerth der wohlfeilern Zeiten nicht. Durch den Verkauf großer Höfe in mehrere Hände gewinnt die Bevölkerung und die Cultur. Zehnten, Grundzinse und Gülten, die darauf gelegt werden können, und die nun eintretenden Steuern werden in der Folge der Zeit namhafte Summen betragen.

Aber Verkäufe zu Zeiten geschlossen, da die Güter unwerth, und die Früchte wohlfeil sind, sind ein Eingriff des Grundvermögens des Staats.

Können die Güter Theilweise untergebracht werden, so ist der Verkauf oder die Verleihung in Theilen oder Stückweise, der Gesammt-Hingabe in der Regel immerhin vorzuziehen. Zwar ist es unbedingt räthlich, jedesmal auch einen Versuch auf das Ganze zu machen. Allein der nachmalige Versuch, alles Stückweise unterzubringen, wird in den meisten Fällen bey weiten das Uebergewicht gewinnen.

Dem Einwurfe, daß Bestandgüter, in allzuviele Theile zertrümmert, ausgenützt werden, begegnen Benutzungs- Erhaltungs- und Verbesserungsregeln, die Anordnung einer Aufsicht und der Gegeneinwurf, daß Güter in mehrern Händen mehrentheils besser gebauet, und besser gehalten werden, als in der Hand eines schon schwer damit fortkommenden Gesammtpächters.

Ist der Kastenknecht, was er eigentlich seyn soll, und meistentheils auch ist, ein des Feldbaues kundiger Mann, so kann im Amtsorte er, in den Nebenorten aber können die Gefäll-

Untereinbringer (§. 126.) zu Güterinspectoren bestellt werden.

§. 75.

Der Einleitung des Verleihungsgeschäftes geht in der Regel eine Beaugenscheinigung des Gutes voran. Die §. 32. vorläufig aufgenommenen Güterbeschreibungen werden geprüft, berichtigt und daraufhin ins Reine geschrieben. Gränz- und Marksteine werden visitirt. Plätze, die einer Verbesserung bedürfen, werden untersucht, und die Frage: durch welche Kunstmittel dieses zu bewerkstelligen sey? wird richtig gestellt. Ueber die Lasten des Guts und deren Einbedingung in den Bestand, so wie über die Möglichkeit der Ueberschiebung anderer ursprünglich auf dem Amte selbst ruhender Lasten, z. B. Baufuhren, Straßenunterhaltung ꝛc. wird an Ort und Stelle geurtheilt.

Hierauf folgt eine Berechnung des Ertrags und die Bestandspunctation.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 76.

Die Ertragsberechnung muß, da man auf Aufschläge sich nicht verlassen kann, und nicht verlassen soll, der Wahrheit so nahe als möglich gebracht werden, darf weder zu niedrig noch zu hoch seyn. Sie wird auf die Angaben des Feldes kundiger, verpflichteter Männer gegründet, und dabey wird auf mittlere Jahre Rücksicht genommen.

Nicht selten waltet auf Seiten solcher Männer eine Partheylichkeit vor. Sind sie auch für ihre Personen noch so wenig geneigt, an dem Bestande dereinst Theil zu nehmen, so werden sie gewöhnlich doch von Rücksichten auf ihre Mitbürger geleitet, und eine ernstliche Erinnerung, die Wahrheit zu sagen, ist also zum Voraus nöthig.

Der Bauersmann weiß den Ertrag eines Ackers gewöhnlich nur nach Garben, und den Wiesenertrag nur nach Wägen zu schätzen. Die Gebäudenutzung und der Gärten- und Länder-

Bayerische Staatsbibliothek München

Ertrag werden ohne Weitläufigkeit nur in Geld taxirt.

Die Aecker und Wiesen werden eingetheilt in gute, mittelmäßige und schlechte, und diese Prädicate werden in der Beschreibung der Güter am Rande bemerkt. Nach eben diesen Classen wird auch die Schätzung erhoben, und nun wird noch die Erforderniß zur Aussaat erkundigt, worauf die Ertragsberechnung einfach und leicht ist.

Beyspiel einer solchen Berechnung.

Vorausgesetzt, daß hier im Winterigen gewöhnlich nur Rocken und Dinkel, und zwar von jeder Gattung gleich viel, im Sommerigen aber nur Gerste und Haber gebaut werden, wird

das Winterige

hälftig auf Rocken und hälftig auf Dinkel

das Sommerige

aber hälftig auf Gerste und hälftig auf Haber in Berechnung genommen.

Zur Aussaat werden erfordert

auf 1 Jauchert

Rocken	= =	4 Srj.
Dinkel	= =	8 —
Gerste	= =	4 —
Haber	= =	6 —

Garben sind erforderlich auf

—:. 1 Srj.	Rocken	=	10 St.
	Dinkel	=	7 —
	Gerste	=	10 —
	Haber	=	10 —

Nach Angabe der Schätzer erträgt nach Abzug des Zehnten ein gutes Jauchert

	Rocken.	Dinkel.	Gerste.	Haber.
	300	300	150	150
ein mittelmäßiges				
	200	200	125	125
ein schlechtes				
	150	150	100	100

Diesem nach trägt

ein gutes Jauchert Ackers im

	Winterigen.		Sommerigen.	
Garben	Rocken.	Dinkel.	Gerste.	Haber.
— 150	15 Srj.			
— 150	—	$12\frac{1}{2}$ Srj.		
— 75	—	—	$7\frac{1}{2}$ Srj.	
— 75	—	—	—	$7\frac{1}{2}$ Sr.
	15 Srj.	$21\frac{1}{2}$ Srj.	$7\frac{1}{2}$ Srj.	$7\frac{1}{2}$ Srj.
Davon die Erfordernisse zur Aussaat				
	2	4	2	3
Rest reiner Ertrag	13	$17\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Hievon $\frac{1}{3}$ Bau- und Bewirthschaftungskosten für den Beständer				
	$4\frac{1}{3}$	$5\frac{5}{6}$	$1\frac{5}{6}$	$1\frac{1}{2}$
bleiben noch	$8\frac{2}{3}$	$11\frac{2}{3}$	$3\frac{2}{3}$	3
th. ein Jahr ins andere also ad $\frac{1}{3}$tel				
	3	4	$1\frac{1}{3}$	1.

Eben so wird dann auch der Ertrag eines mittelmäßigen und eines schlechten Jaucherts dargelegt. Werden nun die Aecker ihren Classen nach in der Güterbeschreibung zusammengerechnet, und wird das Facit mit dem Resultate der Ertragsrechnung multiplicirt, so ergibt sich der Gesammtertrag der Aecker.

Bey den Wiesen wird mutatis mutandis eben so verfahren. Die Gebäudenutzung, die Gärten und Länder, und die Beynutzungen aber werden geradezu nur zu Geld angeschlagen.

§. 77.

Hierauf folgt die Bestandspunctation. In dieser werden vorerst die Utilien, welche dem Beständer eingeräumt werden, Punct für Punct beschrieben. Ihnen folgen die Lasten, die ihm einbedingt werden; diesen die Vorschriften für die künftige Behandlung und Benutzung des Guts, und den Schluß machen die Bestimmung der Caution, der Vorbehalt der Ratification, die Einbedingung der Unkosten und das Angeboth.

Beyspiel einer solchen Punctation.

I. Utilien.

1) Dem Beständer werden auf 12 Jahre, nämlich von Martini $\frac{1800}{1812}$ zur Benutzung eingeräumt:

Gebäude

ꝛc.

Gärten

— Tagwerke mit St. Bäumen besetzt.

Aecker

Im obern Oesche

angeblümt

mit Rocken —:.

Dinkel —:.

Im mittlern Oesche

unangeblümt

mit Gerste —:.

Haber —:.

Im untern Oesche

mit Klee angeblümt

—:.

unangeblümt

—:.

—.

Wiesen
im Thale mit 40 Bäumen besetzt
—:· 2 Tagewerke
im Griese ohne Bäume
—:· 18
—— 20 Tagewerke.

Uebrigens aber, da das angegebene Maß nur auf einer Ocularschätzung beruht, ohne Garantie des Maßes, und mit folgenden Einschränkungen

(treten ein, wenn sich z. B. ein gewisser Raum in den Gebäuden vorbehalten wird.)

2) Um dem Beständer auch so bald als möglich mehr Obstnutzen zu verschaffen, werden auf schickliche Plätze im nächsten Spätjahre, auf herrschaftliche Kosten, noch — St. schon ziemlich erstarkte junge Bäume angeschafft werden, die er nur setzen zu helfen hat.

Anmerkung.

Diese Bedingung ist aus dem Grunde räthlich, weil, wenn der Einkauf der Bäume

dem Beständer überlassen wird, selten etwas gedeihliches herauskommt.

Hierauf folgen die Beynutzungen oder Befreyungen, Punct für Punct, z. B.

3) —

4) —

5) Ihm wird auch das vorhandene Vieh, Schiff und Geschirr in den Bestand mit überlassen. Er hat aber von dem Tage des Bestands-Antrittes an die möglichen Unglücksfälle auf sich zu nehmen, den Inventurwerth mit 5 Procent zu verzinsen, und am Ende der Bestandzeit wieder eben so viele Pferde, Kühe, Stiere und Kälber, als er antritt, abzutreten, oder vielmehr, da er den Viehstand zu vermehren und zu verbessern hat, aus seinem gesammten Viehstande auswählen zu lassen.

6) In Beziehung auf das Ackerfeld wird ihm auf den Fall eines Hagelschadens oder feindlicher Fouragirung einiger Nachlaß zugesichert. Er hat aber einen solchen Schaden inner-

halb 24 Stunden bey dem Cameralamte anzuzeigen, um ihn durch unpartheyische Personen schätzen lassen zu können. Würde sich nun bey dieser Schätzung ergeben, daß über die Hälfte des ganzen Ertrags zu Grunde ging, so wird ihm die Hälfte, ging aber nur die Hälfte des Ertrags zu Grunde, so wird ihm nur ein Viertel des Pachtschillings nachgelassen.

Alle sonst möglichen Unglücksfälle hat er auf sich zu nehmen, und in Beziehung auf Gärten und Wiesen findet in keinem Falle ein Nachlaß an dem Bestandgelde statt.

Anmerkung.

Diese Bedingung ist zwar den neuesten Kammerprincipien angemessen, aber sie ist etwas abschröckend für den Beständer. In Jahren eines Wetterschlags ist für den Beständer weit mehr als nur der Betrag des Bestandgeldes dahin. Für ihn ist die Saatfrucht, und das für die Be-

wirthschaftung ihm gebührende Drittel des Ertrags verloren, wovon er seine Haushaltung zu bestreiten hätte im Stande seyn sollen. Vor kurzem noch durfte der Punct der Nachlaßbestimmung wie folgt abgefaßt werden.

„In Beziehung auf das Ackerfeld wird „auf den Fall eines Hagelschadens oder „feindlicher Fouragirung ein Nachlaß zuge„sichert. Jedoch tritt selbst in diesem Falle „nie eine volle Vergütung ein. Vielmehr „wird, wenn nicht der vierte Theil der „Ernte beschädigt ist, gar kein Nachlaß „zugestanden, und auf den Fall, daß die „Ernte zum vierten Theile oder darüber ver„derbt würde, angenommen, daß die Herr„schaft und der Beständer den Schaden „gemeinschaftlich, jeder Theil zur Hälfte „zu tragen habe."

„Bey der Berechnung des Schadens „wird die in der Ertragsberechnung ange-

„nommene Ertragsfähigkeit zum Grunde „gelegt, und wenn der Beständer den Fall „der Verunglückung nicht innerhalb 24 „Stunden dem Cameralamte anzeigt, wird „er aller Vergütung verlustig."

Diese Bestimmung war merklich milder, weil hiernach die Herrschaft auch an den Saat- und Bewirthschaftungskosten leidet.

6) Eine Entschädigung wegen Viehseuche und außerordentlichen Kriegslasten aber stehet lediglich zu Gnaden.

Anmerkung.

Auf was hier im eintretenden Falle hauptsächlich zu sehen ist, hat Neuforn (Handbuch der Finanzwissenschaft §. 195.) einleuchtend dargestellt.

II. Lasten.

7) Von allen Gewächsen im Ackerfelde muß

der Zehnte gereicht werden. Nur die Futterkräuter in der Brache sind zehntfrey.

Anmerkung.

Diese Bedingung findet natürlicher Weise nur an Orten statt, wo die Beamtung den Zehnten sonst hat, oder diesen anbedingten Zehnten zu dem Zehnten des benachbarten Orts schlagen, und, ohne gerade an den Pächter sich halten zu müssen, mit jenem verleihen kann. Die Einbedingung des Zehnten hat neben dem, daß ein Beständer ihn so hoch nicht anschlägt, und daß er also gewissermaßen als baarer Gewinn angesehen werden kann, noch den Nutzen, daß man den Ertrag des Ackerfelds desto genauer kennen lernt, nnd am Ende der Pachtzeit eine desto sicherere Ertrags-Berechnung entwerfen kann.

8) Die Reparation der dem Beständer eingeräumten Gebäude ist nur dann Sache der Herrschaft, wenn ein einzelner Gegenstand über 10 fl. erfordert. Alle geringern Reparationen liegen den Beständern ob, — das Zie-

gelstossen, das ganz auf die Herrschaft übernommen wird, allein ausgenommen.

9) Die Unterhaltung der Versteinung, der Zäune, Hecken, Wege und Gräben aber ist ganz Sache des Beständers.

Hierauf folgen Nebenlasten jeder Art:

10)

11)

III. Normalien.

12) Afterbestände abzuschliessen, wird dem Beständer ausdrücklich untersagt.

13) Bedingungen wegen künstlicher Verbesserung dieses oder jenes Stück Guts, die aber immer zum Theile auf herrschaftliche Kosten übernommen werden müssen, wenn sie zu Stande kommen sollen, finden hier ihre Stelle.

14) Die Baumzucht sich angelegen seyn zu lassen und Gegentheils für jeden, das Jahr umhin abgegangenen, und nicht wieder nachgesetzten Baum in dem darauf folgenden Frühjahre

1 fl. Strafe zu bezahlen, wird ihm hiermit eben so zur Bedingung gemacht, als ihm auf den Fall einer Vermehrung der Baumzucht eine Belohnung versprochen wird, indem ihm, wenn am Ende der Bestandzeit die Anzahl der Bäume sich vermehrt findet, für jedes weitere schon einigermaßen erstarkte Stück 1 fl. zugesichert wird.

15) Um den Viehstand zu vermehren, hat er jährlich wenigstens ein Viertel des Brachfeldes mit Klee anzupflanzen, und neben dem erforderlichen Zugvieh, bey 10 fl. Strafe auf jedes fehlende Stück, nie weniger als — Stücke Rindvieh auf dem Gute antreffen zu lassen.

16) Auf die Verbesserung des Guts hat er nicht nur von selbst schon allen Fleiß zu verwenden, sondern auch von der, das Gut jährlich 1 — 2mal visitirenden Beamtung Weisungen aller Art anzunehmen und zu befolgen.

Anmerkung.

Die hier und da eingeführte Bedingung, daß der Beständer einen Theil der Visitationskosten übernehmen müsse, hat nach dem Gefühle des Verfassers das gegen sich, daß mancher Beamte es nicht wird von sich erhalten können, von einem Manne, den er zurechtweisen, und gewissermaßen in Furcht halten soll, für diesen Dienst sich bezahlen zu lassen.

17) Ihm wird bey 10 fl. Strafe auf jeden Wagen alle Veräußerung an Futter, Stroh und Dung untersagt.

18) Von dem am Ende der Bestandzeit vorhandenen Futter und Stroh hat er, so viel er antrat, unentgeldlich, das übrige aber in billigen Preisen zurückzulassen.

19) So viel Feld er angeblümt antritt, hat er auch wieder angeblümt abzutreten. Für jedes Jauchert aber, das er weiter, als er antrat, mit Klee angeblümt abtritt, werden

ihm die Saat- und Baukosten zweyfach, und wenn der Klee gut steht, vierfach ersetzt.

IV. Angeboth.

20) Das Angeboth wird gesetzt auf

Geld: —

Früchte: —

2c.

zwischen Martini und Weihnachten jeden Jahres frey und frank zur Beamtung abzuliefern.

Anmerkung.

Die Veränderlichkeit der Getreidepreise macht sowohl in Hinsicht auf die Herrschaft als auf den Beständer es nothwendig, insbesondere das Ackerfeld nicht für Geld, sondern für Früchte anzubiethen. Durch Pachtungen, die vor dem Ausbruche der letzten Kriege ganz auf Geld abgeschlossen wurden, hat durchgehends der Staat eingebüßt. Durch Pachtungen aber, die während des Kriegs vorgingen, und de-

ren Dauer sich noch in die darauf gefolgten Friedensjahre und in die mit diesen eingetretene Wohlfeile der Früchte erstreckte, hat mancher Pächter sein ganzes Vermögen verloren. Daher muß das Angeboth nur so weit in Geld geschehen, als die Ertragsberechnung in Geld geschah, im übrigen aber auf Frucht gestellt werden.

21) Wer hierauf ein Geboth thut, wird desselben durch das nachfolgende Mehrgeboth erst alsdann frey, wenn die Herrschaft das leztere annahm. Die ganze Verhandlung wird nähmlich auf ihre Genehmigung ausgesezt, und ihr wird das Recht vorbehalten, nach Gefallen entweder den Meist- oder einen Minderbiethenden als Beständer anzunehmen.

V. Caution.

22) Für den Pachtschilling und den Betrag der Inventurstücke muß wenigstens eine anderthalbfache Caution gestellt werden, welche an-

gegriffen wird, wenn der Beständer noch an Lichtmeß eines Jahres mit dem Pachtschillinge im Rückstande ist, oder den einen oder den andern der obigen Puncte unerfüllt läßt.

Hierauf folgt

23) die Einbedingung der Unkosten.

§. 78.

Die Gutsbeschreibung, Ertragsberechnung und Bestandspunctation muß in der Regel vorerst zur Genehmigung eingeschickt werden. Mittlerweile aber geschiehet die öffentliche Bekanntmachung.

§. 79.

Das gewöhnlichste und, was auch dagegen gesagt werden mag, für das Staatsinteresse sicherste Mittel ist der Weg der Versteigerung. Einer Vereinigung der verschiedenen Bestandsliebhaber unter sich kann hier leichter als bey mancher andern Versteigerung begegnet werden.

Wird (§. 77. pcto. 12.) dem Beständer, Afterpächte abzuschließen, untersagt, so wird bey Gesammtverleihungen großer Güter jede geheime Verabredung folgenlos seyn. Wird aber ein großes, in dem Banne einer nicht sehr zahlreichen Gemeinde liegendes Gut Theilweise ausgebothen, so sind Einverständnisse zum Nachtheile der Herrschaft mit Grund zu besorgen. Daher sollte nun (§. 74) vorerst auch ein Versuch, ein solches Gut an einen oder an zwey Pächter zu verleihen, angestellt, und wenn in der Folge gleichwohl die Verleihung in Stücken den Vorzug erhält, dem Meistbiethenden auf den Gesammtpacht, seine Zeitversäumniß und Reisezehrung vergütet werden.

Nur hierdurch, und indem der Verfasser zuvor das Vorhaben, auch Stückweise zu verleihen, einstweilen bey sich behielt, ist es ihm einmahl gelungen, eine Vereinigung dieser Art unschädlich zu machen, und durch den Gesammtpacht den höchsten Ertrag zu erreichen.

§. 80.

Wird Stückweise verliehen, so wird zunächst aus der für die Gesammtverleihung bestimmten Punctation das noch Anwendbare ausgehoben. Dann folgen eigene Regeln für die Benutzungsart, Erhaltung und Verbesserung des Guts. Die Aecker müssen wenigstens im Brachjahre tüchtig gedüngt werden. So wie es geschehen ist, ist es dem aufgestellten Güter-Inspector (§. 74.) anzuzeigen. Dieser aber hat nachzusehen, und eine Urkunde darüber auszustellen, die zu Belegung der Rechnung dient. Anstatt einer förmlichen Caution muß jeder Pächter mit seiner Unterschrift zugleich die allgemeine Verpfändung seines Vermögens verbinden, und zwey, unter der gleichmäßigen Verpfändung ihres Vermögens, sich in solidum verbindende Bürgen stellen.

§. 81.

Mit Banngerechtigkeit versehene Bräuhäuser, deren es in Oberschwaben viele gibt, soll-

ten nicht mit den Bannrechten, sondern, so weit es nur möglich ist, ohne diese verpachtet werden. Bey der Verpachtung ist nicht sowohl auf ein bestimmtes hohes Pachtgeld zu sehen, sondern ein Theil des Pachtgeldes in einer Besteurung des Vertriebes zu suchen. In Würtemberg wären z. B. die dort eingeführten Accisen, Kessel-, Um- und Halbthalergelder einzubedingen. Ausschließende Privilegien, Beschränkungen der Freyheit der Gewerbe, sind in der Regel eben so gehässig als schädlich.

Eine unentgeldliche Aufhebung des Bräuhausbannes würde eben sowohl bloße Gnadensache seyn, als neuerlich die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in Baiern es ist. Die gewöhnlichen Tranksteuern allein heben wenigstens in der Gegend des Verfassers den Verlust nicht auf, den eine unbedingte Freylassung der Bannwirthe in der Bräuhausregie zur Folge haben würde. Es tritt aber nach der Aufhebung des Bannes bey jedem einzelnen Dorf-

wirthe ein stärkerer Absatz ein, und in Hinsicht auf diesen wird der Schade für die Herrschaft mehr auf dem Papiere als in der Wirklichkeit selbst gegründet seyn. Wird indessen bey den Bannwirthen auf ein gewisses Lösegeld abgehoben, und ihnen dabey die Zusicherung ertheilt, daß zu Lebzeiten ihrer und ihrer nächsten Nachfolger keine weitere Bräugerechtigkeit in ihren Wohnorten werde bewilliget werden; so werden sie großen Theils auf ansehnliche Summen sich einlassen, und das Interesse aus diesen, mit Einschluß der nun eintretenden Trankfsteuern, wird dem reinen Gewinne, den der Bann brachte, wenigstens gleichkommen. Sonach aber wird ohne Nachtheil der Herrschaft ein Gewerbe frey gegeben werden können, das zu einem ausschließenden Privilegium, schon der Natur seines Gegenstandes nach, am wenigsten taugt.

§. 82.

Die Lösegeldsansätze setzen Berechnungen des vorigen Bannertrags, und diese eine Kennt-

niß des von jedem einzelnen Bannwirthe vormahls ein Jahr in das andere vertriebenen Biers und des für das Bräuhaus daraus erwachsenen Gewinnes voraus.

Der Bierverschluß der Bannwirthe wird sich aller Orten aufgezeichnet finden und bilanciren lassen. Die Berechnung des für das Bräuhaus daraus hervorgegangenen Gewinnes aber beruhet auf einer Kenntniß der Bräuhaus-Oeconomie selbst.

Beyspiel einer solchen Berechnung.

Zu einem Sude weissen Biers werden 30 Mittlein Malz abgesotten, und von jedem Mittlein nach Abzug des Füll- und Haustrunkbiers 60 Maß folglich

—: 10 Eimer erzeugt.

die Maß zu $4\frac{1}{2}$ kr. gerechnet, beträgt der

Eimer 12 fl. — th. —	120 fl.
4 Maß Branntwein à 1 fl.	4 fl.
60 Maß Essig à 3 kr. —	2 fl.

40 Maß Hefen à $4\frac{1}{2}$ kr. — 3 fl.
Ausmälz à 9 kr. p. Mittlein — 4 fl. 30 kr.
Träber und Brennwasser — 2 fl. 20 kr.
Malzkeim , , , 10 kr.

—: 136 fl.

Dazu aber werden erfordert

30 Mittlein Gerste à 2 fl. 12 kr. — 66 fl.
6 Pfund Hopfen à 300 fl. pr. Cntr. — 18 fl.
$\frac{1}{6}$ Klftr. birkenes Holz à 12 fl. — 2 fl.
1 Klafter tannenes , , — 10 fl.
Bräuhauspersonal, Küfereyrequisiten, Malzabbruch und Fuhrlohn — 16 fl.

—: . 112 fl.

bleibt reiner Ertrag

24 fl.

Nun hat nach der aufgenommenen 9jährigen Bilance der Wirth zu N.

ein Jahr in das andere

—: 110 Eimer abgehohlt th.

11 Süde à 24 fl. — 264 fl.

Hätte er aber selbst brauen dürfen, so hätte er neben der Accise, die er vorhin schon bezahlte, an

Tranksteuern

zu bezahlen gehabt:

Kesselgeld	12 fl.	
Umgeld 11 Eimer à 12 fl. —	132 fl.	
Halbthalergeld à 45 kr. —	82 fl.	30 kr.
—:·	226 fl.	30 kr.

hierüber gehen noch ab — 37 fl. 30 kr.

diese betragen capitaliter die sonach als Lösegeld anzusetzende Summe von

—:· 675 fl.

Anmerkung.

Wer darauf Rücksicht nimmt, wie sehr es in Druckschriften über Gegenstände der Cameralamtspraxis noch an anschaulichen Beyspielen, an Mustern practischer Ausarbeitungen fehlt; wird die Einrückung dieses Beyspieles, so viel ihm auch zu seiner Vollkommenheit noch abgeht, nicht überflüssig finden. Je weniger über Berech=

nungen dieser und §. 76. jener Art in Druckschriften noch gesagt worden ist, desto weniger wird man auch darüber ins Klare und auf Wahrheit kommen, desto länger wird auch dieses und jenes Kammercollegium Grundsätze hegen, von welchen das andere bey weiten entfernt ist.

§. 83.

Indessen wird es auch mit der Bearbeitung des Rechnungswesens der Gemeinheiten und Körperschaften §. 24. so weit gekommen, und die Eingaben der Patrimonialherrschaften werden so weit untersucht seyn, daß diejenigen Gefälle, die in Folge der Organisationsspecial-Instruction noch für den Landesherrn zu vindiciren seyn möchten, verzeichnet und berichtet werden können. Auch werden alle übrigen, oben berührten Arbeiten, so weit vorgerückt, und da es an Abschreibern *) nicht fehlen darf,

*) Zum Abschreiben taugliche Leute werden sich unter dem vorigen Amtspersonale überall finden.

auch mundirt seyn, daß nun auch diese vollends eingeschickt, und zur Probe und Decretur übergeben werden können.

§. 84.

Sind einmahl alle und jede ständige und unständige Geld- und Naturalieneinnahmen und Ausgaben so weit erhoben, daß nichts mehr zurück ist; ist jede einzelne Rubrike in die ihr angemessene Form gebracht, und sind schon durchgehends Duplicate davon ausgefertiget worden: so ist es Sache der Vorsicht und Klugheit auf Seiten des Commissärs, und Sicherstellung seiner Person vor, zu spät kommenden Ausstellungen: alle und jede Etatssätze, alle und jede von Commissionswegen bearbeiteten Rechnungs-Rubriken, so unbedeutend und klein sie auch seyn mögen, zur Particularprobe und Decretur zu bringen.

Anmerkung.

Kann diß nach und nach geschehen, wird der Commissär von jeder einzelnen Rubrike zur

andern seiner Sache alsbald so gewiß, daß er ohne die Bearbeitung aller Rubriken abwarten zu müssen, eine um die andere zur Probe und Decretur einsenden kann; so wird die eine schon probirt und decretirt zurückkommen können, wenn die andere abgeht, und das Geschäft der Ausfertigung und Revision beynahe gleichen Schritt halten können.

§. 85.

Der Etat der Steuerrubrike kann und soll vorläufig nichts anderes als den Steuerfuß jedes einzelnen Orts, und am Ende die Summe des Ganzen enthalten. Bevor ein anderer Fuß ausgemittelt ist, und dazu kann erst der Organisationscommissär die nöthigen Notizen liefern, also im ersten Jahre des neuen Besitzes, muß es in Absicht der Steuern noch bey dem vorigen Maßstabe bleiben. Das künftige Verhältniß der Steuer-Schuldigkeit aber muß, bis eine allgemeine Steuer-Rectification zu Stande gebracht seyn wird, einstweilen in dem Steuerfuße der alten Lande aufgesucht werden.

Selbst die Frage: Von welchen Gegenständen Steuer gefordert werden möge; ist staatswissenschaftlich noch unentschieden. Aber noch weniger gelöst, und noch ungleich schwerer zu lösen ist die Aufgabe: nach welchem Maßstabe die Erhebung geschehen soll? Mit Verwerfung der Ausmittelung des reinen Ertrages (der wenigstens nach der auf Erfahrungssätze gegründeten Ueberzeugung des Verfassers der Probierstab jeder Schätzung, und, richtig ausgemittelt, als Steuer-Basis so ganz verwerflich nicht seyn sollte) — mit Verwerfung des Maßstabes des Brutto-Ertrages, des Kaufswerthes ꝛc. wird in neuerer Zeit von einigen nur der Flächen-Inhalt als der richtigste Steuer-Maßstab angenommen *). Von einer Umformung des in dem

*) Zu einer nähern Kenntniß der verschiedenen Vorschläge zu einem neuen Steuersysteme führt folgende Schrift: System einer Steuer-Rectification, Pappeheim 1805. und der Nachtrag dazu 1806. Ladenpreis 2 fl. 12 kr.

Erbstaate einmahl eingeführten Steuerfußes ist aber hier die Rede nicht.

Die gegenwärtigen Blätter beschränken sich nur auf die Mittel und Wege, die einzuschlagen sind, wenn der Steuerfuß der Erblande bis zu einer allgemeinen Rectification den neuen Landen angepaßt werden soll, und hierzu scheint dem Verfasser folgender Weg der kürzeste und sicherste zu seyn:

a) Zuvörderst wird der verschiedene Bruttoertrag der Güter der einzelnen Amtsorte möglich genau erhoben. Es werden zu dem Ende die §. 31. schon von der Occupationscommission erhobenen Notizen vor die sämmtlichen Ortsvorsteher gebracht und diesen wird dabey vorstellig gemacht, daß bey jenen Notizen, als vermuthlichen Grundlagen des künftigen Steuersystems und zumahligen Anlagefußes der einzelnen Glieder der Amtscorporation unter sich, in einem sehr hohen Grade auf Wahrheit es ankomme, worauf theils aus den Confrontationen der verschiede-

nen Vorsteher, theils aber aus den damit in Vergleichung zu setzenden Zehntanschlägen und ältern Ertragsberechnungen, Berichtigungen und hinlängliche Verificate hervor gehen werden.

b) Immittelst verschafft man sich nicht minder genau erhobene Notizen des Gütertrags und Steuerfußes der verschiedenen Gegenden der Erblande nach den §. 30. angenommenen drey Classen. Dann aber wird

c) der Steuerfuß derjenigen Orte der Erblande, die auf der gleichen Stufe der Ertragsfähigkeit stehen, auf die neuen Orte in Anwendung gebracht, nachdem zuvor

Zusatz Seite 323.

d) auf die §. 27. 30. und 73. vorgezeichnete Weise die ganze Felderzahl jedes Orts, ihren Gattungen und Classen nach, richtig berechnet worden ist. Endlich sind

e) die Summen der jährlichen Beschwerden jedes Orts, welche (§. 11. 23. 24. und 73.) inzwischen können erhoben worden seyn, eben

so zu Capital berechnet, in Abzug zu bringen, wie sie in den Erblanden in Abzug gebracht sind.

§. 87.

Wie hierauf diejenigen Zins- und Gült-Herrschaften, deren Gefälle nächstvor in Abzug gebracht wurden, ihrer Seits in die Steuer zu legen sind: darüber kam in Würtemberg erst kürzlich eine sehr deutliche gesetzliche Vorschrift heraus, welche auch anderwärts bekannt zu werden verdient. Beylage lit. D.

§. 88.

Die Specialcataster der einzelnen Orte werden vorläufig meistentheils die vorigen bleiben können. Indessen müssen jedoch die Grundsätze, worauf sie beruhen, erforscht, und der höchsten Stelle angezeigt werden. Aber auch die Herstellung neuer Specialcataster kann §. 94. und 96. nicht schwer seyn, und sollte daher auch nicht aufgeschoben werden.

§. 89.

Um übrigens gleich von Anfang an zweckmäßig zu arbeiten, hat der Commissär von der höchsten Behörde sogleich in den von ihr gewählten Weg, das §. 86. berührte Verhältniß aufzufinden, auf das genaueste sich einweisen zu lassen.

§. 90.

Die Herstellung des neuen Generalcatasters aber vollendrt die Obliegenheit des Commissärs in Beziehung auf die Steuerrubrike noch nicht. Auch der Hebungsfuß und das Geschäft der künftigen Steueränderungen muß noch bestimmt werden.

Nicht immer ist die vaterländische Form die beste. Was an der alten Form besser, als an dieser war, muß nicht umgestoßen, sondern beybehalten werden.

§. 91.

Ein schwerfälligerer, kostspieligerer, und das Hauptrequisit eines guten Hebungsfußes, — die Verständlichkeit für den Abgabepflichtigen,

und die Möglichkeit, unmittelbar nach dem ergangenen Steuerausschreiben seine Betreffniß sogleich selbst berechnen zu können, — mehr verfehlender Hebungsfuß ist nicht denkbar, als da, wo die Umlage erst noch eine numeräre Kenntniß des Steuervermögens der ganzen Gemeinheit sowohl, als der einzelnen Contribuenten voraussetzt.

Um hier nicht das Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen, von einem Contribuenten zum andern, durch die mühsamste Ausrechnung aufsuchen zu müssen, wird zwar eine, das Umlagegeschäft erleichternde Resolvirung gemacht. Allein schon diese Resolvirung kostet Zeit, und zuweilen verstoßt sich noch die Person, die die Umlage besorgt, in der Anwendung dieser Resolvirung. Da die Summe, die am Ende herausgebracht wird, mit der, die eigentlich herausgebracht werden soll, ohnehin so genau nicht übereinstimmen kann und übereinstimmen muß; so bleibt ein solcher Verstoß nachmahls

auch bey der (auf die Umlage selbst in der Regel sich nicht einlassenden, sondern nur die Summe recalculirenden) Revisionsbehörde gewöhnlich unentdeckt.

Eine Folge davon, daß nicht jeder einzelne Contribuent seine Schuldigkeit selbst berechnen kann, ist ein weitläufiges Umlage- und Abrechnungsbuch, dessen Kosten nach einigen Jahren eine Summe ersteigt, mit welcher die zweckmäßigste, die Steuerrechnungsgeschäfte für immer vereinfachende Buchhaltung eingeführt werden könnte.

§. 92.

Einen entschiedenen Vorzug vor diesem weitläufigen und kostbaren Hebungsfuße hat der vormahls Vorderösterreichische Hebungsfuß.

Hier sind schon die Matrikel so eingerichtet, daß bey jedem einzelnen Güterstücke sein ordinari Steuerbetreff ausgesetzt ist. Man kannte auch in den bedeutendsten Orten das Geschäft

einer besondern Umlage und Abrechnung nicht, obgleich die Oesterreichische Steuerverfassung an sich unter allen denen, die der Verfasser auswärts kennen gelernt hat, die beste ist.

Dem Oesterreichischen völlig gleich ist auch der Hebungsfuß auf dem alt Würtembergischen Schwarzwalde. Die ordinari Steuerschuldigkeit jedes Contribuenten ist dort in Viertel getheilt, jeder Ort hat einen solchen Viertelszettel. Wird eine Steuer ausgeschrieben, so ist es der Amtsstelle etwas leichtes, zu berechnen, wie viel Viertel der ordinari Steuer des Amtes dazu erforderlich sind? Auf ungerade Gulden mehr oder weniger siehet man nicht, weil dieselben bey dem nächst nachfolgenden Steuerausschreiben wieder ab- oder zugeschlagen werden können.

In dem Augenblicke nun, da die Schuldheißenämter durch amtliche Ausschreiben in Kenntniß gesetzt werden, wie viel Viertel einzuziehen sind, weiß auch jeder einzelne Bürger seine

Betreffniß schon. Man findet diesen Hebungsfuß dort sogar so leicht, daß der Steuereinzug in den meisten Orten unter den Bürgern umgeht, abwechslungsweise, gleichsam in der Frohn versehen wird.

Ausstände kommen dort nicht vor, denn derselbe einzelne Bürger, an den der Reihe nach gerade der Einzug kam, ist für die ganze Summe verantwortlich.

In den Dorfschaften läuft ein voluminöses, in Quartformat gebundenes Buch umher, worein unter Benennung des Einbringers jede Lieferung von der Amtspflege quittirt wird. Im Wiblinger Amte wird in allen Orten aus einfachen Steuerzetteln der Einzug durch die Gemeindepfleger besorgt. Führen die Schuldheißen an der Seite eines dafür mitverantwortlichen andern Vorstehers richtige Steuerankündigungsbücher, so ist gegen die einbringenden Gemeindepfleger die genügendste Controle bestellt.

§. 93.

Was aber die Einrichtung in Vorderösterreich in diesem Falle Gutes hatte, hatte sie im Gegentheile in Beziehung auf die Steueränderungen und Fortführung der Güterbücher Schlimmes. Die Einrichtung der Güterbücher ist, wo der Verfasser noch darauf hinblickte, grundschlecht und unter aller Critik. Um was in andern Orten das Geschäft der Aenderungen (der Steuersatz) zu weitläufig und zeitverderblich ist; um das war es hier zu kurz, oder vielmehr es ward hier ganz vernachläßigt.

Wären in Orten, worin Vermessungen vorgingen, die Güter ihrer Lage nach, — Geländeweise, und, wo nicht auch auf dem Felde, doch im Meßbuche nummerirt, und in der Beschreibung der Nebenlieger und Anstösser auch deren Nummern angemerkt worden; so hätten die Meßbücher zugleich auch die Stelle der Güterbücher vertreten können. Wären dann am Ende eines Jahres, wo Veränderungen vorgingen,

unter den Nahmen der vorigen, nur die neueingetretenen Besitzer nachgetragen worden; so würde vermöge der auch angegebenen Nummern der Nebenlieger und Anstösser in der spätesten Folgezeit noch die ganze Lage eines Gutes stündlich und augenblicklich auf dem Papiere anzugeben, und das Ab- und Zuschreiben ganz zu vermeiden gewesen seyn, — das Meß- und zumahlige Güterbuch sich immer von selbst erneuert haben.

Würde endlich der Index über das Steuerbuch zumahl nach der Beylage Lit. E. eingerichtet worden seyn, so würde er zugleich die Stelle eines Aenderungsprotocolls und summarischen Steuervermögens-Registers vertreten, und alle Erfordernisse einer eben so kurzen als guten Buchhaltung vollendet haben.

§. 94.

Was aber ursprünglich verfehlt ward, kann so schnell nicht, und desto weniger so schnell

ganz umgestaltet werden, da ein Güterbuch jener Art eine mühsame Subrepartition der auf einem Gesammtgute haftenden Beschwerden voraussetzt. Hier ist daher nur von einer in der Möglichkeit der Gegenwart liegenden Verbesserung die Rede.

Sind bey dem Geschäfte §. 73. die Güterfassionen §. 30. richtig gefunden, oder noch richtig gestellt worden: so müssen sie (§. 125.) etwa durch Pensionärs abgeschrieben werden, wobey nach jedem einzelnen Stücke hinlänglicher Raum zu lassen ist.

§. 95.

Es ist besonders in Beziehung auf Güter-Anschläge, die in der Folge der Zeit vorkommen werden, von Wichtigkeit, daß in den Güter- oder Güterfassionen-Büchern Werthsberechnungen der Güter vorangestellt werden. Dieses nun geschiehet, wenn nach den Durchschnittspreisen, die §. 33. in dem Etate bey den Na-

turalien anzunehmen sind, der reine Ertrag eines Guts (§. 76.) zu Geld, und dieses zu Capital gerechnet wird.

§. 96.

So wie selbst in alt Würtemberg das Zeit verschlingende Ab- und Zuschreiben in den Güterbüchern unterlassen werden könnte, wenn auf die Lit. E. vorgezeichnete Weise ein Index vorhanden wäre; so kann es desto mehr in neuen Orten, wo man diese Weitläufigkeit noch nicht angenommen hat, und ohnedieß eine neue Buchhaltung eingeführt werden muß, dadurch vermieden werden, daß neue Besitzer geradehin nur an dem Rande angemerkt werden, und nur in dem Index ab- und zugeschrieben wird.

Gehen nachmahls Veränderungen vor, so werden die Güter ohnehin mit ihren Nebenliegern und Anstößern in den Contractbüchern oder Inventarien beschrieben, auf die man, wenn aus

den alten Nebenliegern und Anstössern ein Gut nicht mehr kenntlich ist, zurückgehen kann.

Da die Verfassung eines Index nach Lit. E. ganz keine Kunst erfordert, so kann auch diese einem Pensionär übertragen werden. Der Steuersatz wird nun nur noch in der Anmerkung der neuen Besitzer in dem Güterbeschriebe, und in dem Ab- und Zuschreiben im Index bestehen, und am Ende werden nur diejenigen Hefte des Index, die bey dem Steuersatze ausgehoben wurden, recalculirt werden dürfen.

Anmerkung.

Gebunden darf nähmlich der Index nicht werden, sondern er muß aus einzelnen Heften bestehen, die mit fortlaufenden Nummern versehen, und wenn sie cessiren, in eine besondere, vorkommender Gültbuchsrenovationen wegen, wohl in Acht zu nehmende Sammlung zurückgelegt werden.

§. 97.

Ein Index dieser Art kann zugleich auch zu Controlirung des Unterpfandsbuches dienen.

Werden nähmlich die Güterverpfändungen neben dem, daß sie in das Unterpfandsbuch eingetragen werden, auch in dem Index angemerkt, so wird auch in Absicht dieser ein Uebersehen nicht leicht unentdeckt bleiben.

§. 98.

Nun aber kommt es zu dem Hauptziele der bisherigen Arbeiten — zu einer vollständigen Amtsbeschreibung. Diese muß nicht nur ein halbes Jahrhundert hindurch zur Grundlage der künftigen Amtsrechnungen dienen, sondern es muß auch der ganze statistisch-cameralistische Werth der Herrschaft daraus ermessen werden können.

Es zerfällt demnach in zwey Theile. Der erste enthält die statistischen Verhältnisse, der zweyte das Cameralrechnungs-System.

§. 99.

Der erste Theil gründet sich vorzüglich auf die Actensammlung, und auf den den Schluß

derselben machenden Occupationsbericht (§. 5. und 50). Mit denselbigen Abänderungen, welche die Vorträge des Occupationsberichtes durch die der Organisationscommission obgelegene Purification des Ganzen erlitten, werden die 9 ersten Abschnitte, mit Ausschluß des nun nicht mehr nöthigen, die vormalige Regierungsform betreffenden dritten, neu abgehandelt. Die Fassung bleibet im wesentlichen dieselbige. Sie ist nur eine Rectification und Wiederholung des Occupationsberichts. Was der Occupationsbericht noch unbestimmt ließ, muß nun können bestimmt angegeben werden. Verändert sich auch nachmahls das Territorium durch Tauschcontracte wieder, so muß dieser Beschreibung dennoch dieselbige Einrichtung gegeben werden, die auf die oben berührte Dauer berechnet ist. Der nachmahlige Tauschcontract müßte der Mühe, ihn zu schließen, unwerth gewesen seyn, wenn er die Mühe einer nachmahligen Umschaffuag der Amtsbeschreibung, die, wenn sie einmahl vollkommen

war, nicht schwer seyn kann, nicht austragen sollte. Ueberdieß vergehen gewöhnlich mehrere Jahre, bis dergleichen Tauschverträge ins Reine kommen, und nicht allein um der Zwischenzeit, sondern auch um ihrer, der Verträge selbst willen (da gerade ihretwegen die höchste Präcision und Klarheit über das Ganze verbreitet werden muß) muß hier eben so bündig und dauerhaft gut, als in jedem andern Falle zu Werke gegangen werden.

Die von dem Occupationscommissär in dem ersten Abschnitte seines Hauptberichts noch übrig gelassenen Anstände müssen inzwischen erledigt worden seyn, und es muß nun dießfalls entweder auf die, der Occupationsacten-Sammlung §. 5. noch beygelegten Resolutionen oder auf andere Acten hingewiesen werden können.

Die Geschichte des Territoriums wird, vervollständigt, wenigstens nach richtigern Ansichten, beschrieben.

Die physicalische Geographie wird bereichert, die politische mehr bestimmt, und auch über die staatsrechtlichen und nachbarlichen Verhältnisse wird mehr gesagt werden können. Die staatswirthschaftlichen Verhältnisse aber werden nun mit voller Bestimmtheit anzugeben seyn, und die Justiz- und Policeyverfassung wird nach den inzwischen ausgewirkten Bestimmungen der Regierung und Commissarischen Vorkehrungen §. 36. schon in ihrer neuen Gestalt dargelegt werden können.

Unter dem 10ten Abschnitte werden nun schon die neuerdings bloß bestätigten oder neu geschaffenen Amtsstellen zu benennen seyn. Die noch gebliebenen Cameralrechte auswärtiger Herr- und Körperschaften aber werden nun vollkommen richtig aufgezählt werden können, und der herrschaftliche Revenüenetat, oder der zweyte Theil des Werkes, das künftige Cameralrechnungssystem, wird nun leicht zu bearbeiten seyn.

§. 100.

Dieser zweyte Theil liefert vorerst eine Geschichte seiner Entstehung. Der Organisationscommissär beschreibet zuvörderst den Gang, den er bey der Entwickelung der Fassionen §. 15. 46. beobachtete. Indem er nähmlich in derselbigen Ordnung, wie die Rechnungsrubriken in dem Erbländischen Rechnungsformular auf einander folgen, jede einschlagende Rubrike in Kürze benennt, und wie er dabey zu Werke ging, bemerkt, legt er zugleich jedesmal das §. 66. bearbeitete Material selbst bey.

Erst wenn er alle und jede oben §. 66. folgg. beschriebene, auf das Rechnungssystem sich beziehende Vorarbeiten, oder wenn diese nur vorübergehende Untersuchungen, und daher der Actensammlung §. 5. beyzulegen sind, deren Resultate und Genehmigungsdecrete, gleichsam Vorberichtsweise beygelegt, und von dem Anfange des ersten Theils an bis hierher alles fortlaufend foliirt hat, geht er auf die pragmatische Darstellung

des Ganzen — auf das aus jenen vorangestellten Vorarbeiten hervorgehende System selbst über.

Alle und jede in dem Erbländischen Rechnungsformular vorkommenden Geld- und Naturalien-Einnahms- und Ausgabs-Rubriken werden nun abgehandelt. Diejenigen, die nicht einschlagen, werden unter der Bemerkung, daß sie nicht anschlagen, die übrigen aber unter Zurückweisung auf die vorangestellten Specificationen und die (§. 67.) denselben angehängten Bilancen summarisch eingetragen.

Die Normalien jeder Rubrike sind in präcis gefaßte Prämisse zu bringen, und um künftig noch Anmerkungen machen zu können, muß sowohl der erste Theil als das Pragmatische des zweyten Theils in halbgebrochenem Formate geschrieben werden.

Von Nutzen und auf den Fall, daß in der Folge einzelne Orte abgerissen werden, selbst vonnöthen ist am Schlusse eine tabellarische Auseinandersetzung aller Einnahms- und

Ausgabs-Rubriken von Ort zu Ort, so, daß bey jeder Rubrike ausgewiesen wird, was für einen Antheil jeder einzelne Ort daran hat, und am Ende auch noch der reine Ertrag jedes einzelnen Ortes ersichtlich ist.

Sind zuvor nach §. 84. alle Etatssätze zur Probe und Decretur eingeschickt worden, die schleunig erfolgen, und nöthigen Falls dringend monirt werden muß; und sind hierin auch schon die Prämisse jeder Rubrike deutlich gefaßt und mit approbirt worden: so ist die Vollkommenheit dieses wichtigen Werkes vollendet, wenn zuvor noch das, was hiernach §. 117. folgt, ergänzt worden ist.

Anmerkung.

Ist vormahls nicht offenbar zu viele Zeit auf die ständigen Einnahmsrubriken und deren Buchhaltung verwendet worden? Erscheinen nicht Lager- und Heischbücher ganz entbehrlich und überflüssig, wo eine so vollständige, den Nachtrag aller Veränderungen zulassende Amtsbeschreibung

errichtet ist? Kostete vormahls nicht ein Lagerbuch über einen einzigen Ort so viel, als hier das ganze System, und waren die Lagerbücher nicht vielmehr Geschäftsvergrößerungs- als Abkürzungs- und Vereinfachungsmittel?

§. 101.

Die Capitalienrubrike, die der Veränderung zu sehr unterworfen ist, ist kein Gegenstand der Materialiensammlung dieses Systems. Der Capitalienstock wird nur in der pragmatischen Darstellung, dem eigentlichen Rechnungs-Systeme, ex §. 22. summarisch eingesetzt. Pensionen und in der Zukunft aufhörende Besoldungen kommen, da sie keine Etatsrubriken sind, hier nicht in Betracht.

§. 102.

Indessen kann aber auch (§. 22.) die Purification des Capitalienstocks in Richtigkeit gebracht worden seyn. Sind der einzelnen Posten gar viele, z. B. bey Klöstern, die unter

dem Titel: Waisenkassen, ordentliche Leihebänke hatten; so muß auf mehrere Jahre ein eigener Rechner darüber aufgestellt werden. Im ersten Jahre muß eine solche Capital- und Zinsrechnung, so voluminös sie nun auch ausfallen mag, in extenso gestellt werden. Es wird aber wohl schon das Manual §. 22. als eigentliches Rechnungsconcept gelten und das Canzleyexemplar geradehin nur in einer Abschrift desselben bestehen können.

§. 103.

In den folgenden Jahren hingegen braucht es dieser Weitläufigkeit nicht mehr. So wie nähmlich die erste Rechnung gestellt und purificirt ist, hat der Particularrechner nach der anliegenden Form Lit. F. besondere Capitalbücher in duplo drucken zu lassen.

Das Journal theilt sich in zwey Theile. Es muß ein besonderes Einnahms- und ein besonderes Ausgabsjournal geführt werden, in-

dem die Einnahms- und Ausgabs-Columnen auf einer und derselben Seite nicht neben einander stehen können. Es soll nähmlich das Journal zur linken Seite das Datum, dann das Folium des Capitalbuchs und die Nummer der Beylage, sodann gegen die Mitte den Nahmen des Zählers oder Empfängers, und dann rechter Hand in vier weitern Columnen die Capitalien, die Jahrszinse, Zinsraten und Zinsabgänge (welche letztere aber bey dem Kassensturze nicht in Betrachtung kommen) enthalten. Die Rechnung selbst fällt hierauf so kurz aus, als das Lit. G. anliegende Muster sie darlegt.

§. 104.

So wie eine Poste in das Journal eingeschrieben wird (gehört ein Belege dazu, so ist es in dem Journal, und zwar bleibend einzunummeriren), in demselben Augenblicke wird sie auch in das Capitalbuch eingetragen. Aus diesem

wird am Ende die Ausstandsconsignation gemacht, und die Rechnungsstelle selbst kann nun nur das Geschäft eines Tages seyn.

Mit der Rechnung wird das eine Exemplar der Capitalbücher und das Originaljournal, das der Rechner nicht mehr bey Amt nöthig hat, eingeschickt. Alsdann wird das Journal und aus diesem der Eintrag in die Capitalbücher, Posten für Posten, zugleich probirt. Ist die folgende Rechnung verfallen, so wird das Canzleyexemplar der Capitalbücher zu Einsetzung der neuen Einträge, und somit zur Gleichstellung mit dem Amtsexemplar, zum Amte zurückgefordert, und mit der neuen Rechnung wieder eingeschickt.

§. 105.

Der Geschäftsgang des Rechners wird auf diese Art so abgekürzt, daß ihm noch ein kleines Nebenamt, z. B. die Stelle eines Landumgelders oder Oberaccisers übertragen werden kann.

§. 106.

Müssen die Capitalbriefe zur Kammer eingeschickt werden, und ist nicht so, wie in Würtemberg, ein Gültstaat vorhanden (ein Buch, worein der wesentliche Inhalt der Obligationen eingezeichnet wird), so müssen zum Amte beglaubigte Abschriften davon genommen werden, um bey Concursen liquidiren zu können.

§. 107.

Ist aber der Capitalienstock so weit umgreifend nicht, und wird also auch kein eigener Rechner dafür erfordert: so muß doch (§. 128.) eine Particularrechnung darüber geführt, zu Begründung derselben ein besonderes Inventar errichtet, hierbey das oben §. 22. Vorgezeichnete beobachtet, und das Inventar zur höchsten Approbation eingeschickt werden.

Anmerkung.

In der Cameralrechnung werden nur die Summen dieser Particalrechnung durch die

Einnahme und Ausgabe durchgeführt (§. 182).

§. 108.

Der Schluß der Cameralamts-Organisation geschiehet mit der Bearbeitung eines, unter Berufung auf das ausführliche Rechnungssystem und Capitalien-Inventar, nur summarischen Etats für die Etatscuratel der Kammer. Dieser Etat muß den reinen Ertrag der Herrschaft an Geld und Naturalien, wie er sich ein Jahr in das andere verhalten möchte, darstellen. Pensionen und künftig aufhörende Besoldungen ꝛc. bleiben auch hier weg, können aber am Ende, um den Minderertrag in den ersten Jahren gleich anschaulich zu machen, noch angemerkt, und von dem berechneten reinen Ertrage abgezogen werden. Mit diesem Etate wird auch die Amtsbeschreibung in duplo selbst eingeschickt, und ein Approbationsdecret darüber nachgesucht. Ein Formular für dergleichen Etats kam in Würtemberg 1808 erst heraus.

§. 109.

Endlich sind noch auf die Specificationen in der Amtsbeschreibung hinweisende, gleichfalls specifische Geld- und Naturalien-Gefäll-Einzugs-Register in duplo, einmahl für die Beamtung, und einmahl für die Einbringer zu verfertigen, die erstern unter Freylassung des nöthigen Raumes zu Fortführung der Veränderungen, und letztere etwa nach der Anlage Lit. H. Auch müssen nun noch den Zins- und Gültreichern specificirte Zins- und Gültbüchlein ausgefertiget werden.

Die Rubrike der ständigen Gefälle muß nähmlich dem künftigen Beamten keine Zeit mehr rauben. Mit der sogenannten Herbstrechnung oder dem Martinigefäll-Einzuge muß keine Zeit mehr verschleudert werden, sondern es muß dieser Einzug von jedem Gemeindevorsteher vorgenommen werden können.

Sind in den Einzugsregistern die Rubriken aufgezählt, unter welche die Summe des ganzen

Einzugs sich eintheilt, werden die in natura eingehenden Küchengefälle gleich bey der Einlieferung in den Rechnungspreisen bezahlt, und wird sonach alle Abrechnung mit den Zinsreichern vermieden: so hat der künftige Beamte in Beziehung auf diesen Gefälleinzug weiter nichts zu thun, als die aufgelieferten Gelder sogleich Rubrikenweise in das Journal, und aus diesem in das Manual einzutragen, und die von jedem Einbringer in seinem Handregister angemerkten Veränderungen auch in dem Amtsexemplare umzuschreiben, in dem amtlichen Rechnungssysteme aber nach §. 73. und 183. kurz zu bemerken.

Zweyte Abtheilung.

Organisation des Municipal-Oeconomie- und Rechnungswesens.

§. 110.

Auf Wahrheit und dauerhafte Festigkeit kann nur diejenige Rechnungsform Anspruch machen, welche logisch richtig ist; welche, der Natur angemessen, zuvörderst die ordentlichen Einnahmsrubriken aus den Titeln der Rechtsquellen, aus denen sie fließen, hernimmt, und diesen die außerordentlichen oder die Einnahmen aus außerordentlichen Finanzmitteln nachsetzt, in der Ausgabe aber zunächst die speciellen und dann die collectiven Bedingungen der ordentlichen Einnahmen – die Auslagen, die sie voraussetzen – jenen entgegenstellt, und dann erst

die abstracten Rechtsverbindlichkeiten, und auf diese die außerordentlichen Ausgabsrubriken folgen läßt.

Eine Sammlung von Specialrubriken aller Art, wie in den meisten Rechnungsinstructionen der Vorzeit unter einander geworfen, bildet kein Rechnungsformular, sondern ist ein, dem ungeweiheten Dritten gehässiges Chaos.

§. 111.

Formen, die nicht auf festen, rein logischen Grundsätzen beruhen, trotzen der Zeit nicht, müssen angezwungen werden, und haben keinen Bestand. Sollen aber die Arbeiten der Organisationsbehörde fest und dauerhaft werden, so müssen zuvörderst die Formen es seyn, nach welchen sie arbeiten soll.

Soll eine Rechnungsform logisch richtig, systematisch vollkommen seyn, so darf ihr Begriff weder zu eng noch zu weit werden, und sie kann also nicht allen und jeden Gefällämtern gleich ange-

messen seyn *). Je vollkommener aber die Cameralrechnungsform in systematischer Hinsicht ist, desto eher wird sie auch können das Urbild der übrigen seyn. Abweichungen von ihr liegen in der Verschiedenheit der Rechte und der Verbindlichkeiten der übrigen Rechnungsbehörden. Eine andere Einrichtung wird eine Landschafts- oder Amtspflege, eine andere eine Gemeinde-, und wieder eine andere eine Stiftungs- Heiligen- oder Kirchenpflege-Rechnung erhalten müssen, ohne jedoch ihrem Urbilde, der Cameralrechnungsform, unähnlich zu werden.

Die Abweichung wird einzig nur auf der verfassungsmäßigen Eigenheit der verschiedenen Rechnungsbehörden beruhen. Die besondere Form dieser und jener Behörde wird sonach zugleich der Organisations-Commission die Bahn

---

*) Ein genialischer Geist strahlt aus dem vorzüglich schönen Schema hervor, das am 1 October 1807 für Baierns Hauptstadt herauskam. Beylage Lit. L.

bezeichnen, die sie in der Einrichtung dieser und jener Rechnungsbehörde des innern zu gehen hat; und was der eigenthümlichen Bestimmung dieser und jener Rechnungsbehörde zuwider ist, wird auf diesem Wege sich von selbst entdecken.

§. 112.

Ist die Rechnungsform der Erblande noch ein Product der empirischen Vorzeit, in welcher das Rechnungswesen noch für keine Wissenschaft galt; ist sie nicht systematisch, und also auch noch nicht dauerhaft und anpassenswerth; so muß wenigstens in dem Zeitpuncte der Organisation ein System motivirt werden, das, logisch richtig, Ansehen in den neuen Landen hat, und Festigkeit nnd Dauer verspricht.

Der Entwurf solcher Rechnungsformen, der so richtige logische Ansichten erfordert, sollte aber ebendeßwegen nie das Werk eines einzelnen, sondern mehrerer, durch Theorie und eigene große Erfahrung in dem Fache des Rech-

nungswesens ausgebildeter, logischer Köpfe seyn. Er setzt eine Durchsicht vieler Rechnungen einer Art, und die gründlichsten Versuche der Angemessenheit vorläufig bloß durch Speculation erzeugter, aus der Rechtsverfassung an und für sich abgenommener, folglich rein theoretischer Rubriken voraus, welche eben so kurz als passend, mit einem Worte aus der Terminologie des Rechts hergenommen seyn müssen.

Rechnungsformen dieser Art sind Gegenstände der gebildetsten Männer der Nation, also Gegenstände der Landescollegien.

§. 113.

Beruhen schon die Arbeiten der §. 24. genannten Rechnungssubstituten auf solchen gesetzlichen Formen, so wird dadurch der Organisation des Gemeinde- und Kirchenpfleg-Rechnungs-Wesens vorgearbeitet genug seyn.

Was neu einzuführen ist, wird in der

neuen Form seine Lücke, und was abzustellen ist, keine Stelle mehr haben.

Sind die §. 83. den Gemeinheiten abgenommenen Gefälle von der Art, daß die Specialinstruction ihnen eine Entschädigung dafür zusagt; so ist nun der wahre Ertrag derselben durch Durchschnittsberechnungen zu bestimmen. Dann aber sind ihnen die Lasten entgegen zu stellen, die durch die neue Verfassung ihnen etwa abgenommen werden. Auf was Art sie für den Ueberrest zu entschädigen seyn möchten, wird erwogen, und der ganze Entwurf der höchsten Behörde vorgelegt.

§. 114.

Auch das Gemeinderechnungswesen muß vereinfacht und verbessert werden. Wo Köperschaften sind, die wie z. B. Spitäler viele grundherrliche Rechte besitzen, da müssen zu einem ähnlichen Rechnungssysteme, wie §. 100. für das Cameralamt eines in Antrag kam,

Materialien bearbeitet werden. Alle Selbstadministrationen müssen abgestellt, alle entbehrlichen Gebäude verkauft, Schaafweiden zu verleihen und Allmanden in Bau zu bringen gesucht werden. Die Vermehrung der Baumzucht ist zu veranstalten, die Einführung der Stallfütterung zu versuchen, und Hülfsquellen aller Art müssen aufgesucht werden.

§. 115.

Wenn ein und eben derselbe Mann mehrere Rechnungen zugleich führen muß, so entsteht eine Theilung seiner Aufmerksamkeit, so ist ihm ungleich mehr aufgelegt, als wenn er die verschiedenen Administrationen, die er hat, in eine vereinigen, eine gemeinschaftliche Buchhaltung darüber führen darf. Jeder einzelnen Rechnung einen eigenen Rechner zu geben, war vormahls Sache der Reichsstädte, wo man auf eine Vervielfachung der Administrationen, auf Aemter für Personen sann.

Die Verwaltung der Municipalfonds, die einerley Zweck haben, ist nun zu vereinigen, und überflüssige Leute müssen anderwärts angestellt oder pensionirt werden.

Stehen der Zusammenwerfung solcher verschiedener Fonds jura partium entgegen, so kann leicht am Ende der Rechnung jeder einzelne Fond auseinandergesetzt, sein Antheil an den Einnahmen und Ausgaben aufgezählt, und sein Ueberschuß oder sein Deficit dargestellt werden. Ist es (§. 52.) Staatsmaxime, daß in einer neuen Herrschaft kein Diener auf seinem vorigen Posten bleibe, und ist diese Maxime bekannt, so werden einer solchen Vereinfachung der künftigen Administrationen wenige Einreden entgegengesetzt werden. Die Möglichkeit und Thunlichkeit wird von den vorigen Rechnern selbst zugegeben, und nicht selten wird von ihnen noch dazu mitgewirkt werden.

§. 116.

Sind durch die Rechnungssubstituten §. 24.

die Einnahmen jeder einzelnen Administration nach §. 62. folgg. gründlich bearbeitet, von dem Commissär revidirt, und der geeigneten Stelle zur Genehmigung vorgelegt worden; wurden ferner eben so auch die künftigen Ausgabsrubriken gemustert, und zur höchsten Decretur gebracht: so werden nun auch hier alle Materialien zusammengenommen, und nach §. 100. auch hier Rechnungssysteme bearbeitet, nach welchen nun sogleich auch die neuen Manualien einzurichten, und nicht nur die künftigen, sondern auch die bereits verfallenen, aber noch rückständigen Rechnungen durch die Rechnungssubstituten zu stellen sind.

§. 117.

Auf approbirte Belege gestützt, worin die Quellen, woraus sie geschöpft wurden, und also auch die letztgestellte Rechnung allegirt werden mußte; ist das neue Rechnungssystem ein selbstständiges Grunddocument, mit dem eine neue

Epoche entsteht. In der neuen Rechnung wird sich daher nur auf eine Allegation des Systems, nicht aber auch auf eine Allegation der letztgestellten Rechnung eingelassen. Dagegen wird in dieser und in den Fassionen §. 15. 46. von einem Etatssatze zum andern, das Blatt des neuen Rechnungssystems allegirt, und das etwa Zurückgebliebene oder vormahls Versäumte noch nachgeholt. Unmittelbar darauf aber werden die vorigen, noch unjustificirten Rechnungen zur Revision abgeschickt.

§. 118.

Der Activ- und Passiv-Capitalienzustand wird so wie §. 22. 101. folgg. bey dem Cameralamte besonders bearbeitet. Uebersteigt der Passivstand (§. 24.) den Activstand, und ist in Absicht der Schulden vorerst das punctum juris richtig gestellt und höchsten Orts darüber erkannt worden; so müssen Schuldentilgungsmittel ausfindig gemacht werden. Zu dem Ende sind die Vor-

schläge der Vorsteher §. 24. zu prüfen, nöthigen Falls Gemeindsausschüsse zusammen zu berufen, gewisse Jahre zur Schuldentilgung festzusetzen, und die Beschlüsse zur höchsten Genehmigung zu bringen.

Reichen die aufgefundenen Mittel alle nicht zu, und sind die Schulden Folgen während der neuesten Kriege unterbliebener Kriegskostenumlagen, so muß das Fehlende in der Regel noch auf die gegenwärtige Generation, dem Vormahligen Steuerfuße nach umgelegt, und von denen, welche nicht baar bezahlen können, einstweilen verzinst werden.

Ausnahmen von dieser Regel zu machen, und zu beurtheilen, wie fern die gegenwärtige Generation schon durch die Gegenwart der Drangsale des Kriegs genug gelitten habe, und wie fern es also billig und gerecht sey, auch noch die Nachkommen Theil daran nehmen zu lassen; ist nur die höchste Stelle befugt. Jeder in der Folge Hinwegziehende würde sich sonst seines Antheils an der Schuld entziehen,

und denselben auf die zurückbleibenden überschieben können. Das hierin liegende Unrecht hat Neuforn *) in folgender Stelle treffend geschildert.

„Eine Gemeinde, welche durch Unglücks„fälle aller Art eine große Schuldenlast ange„häuft hat, kann keines ihrer Glieder seiner „Bürgerpflicht entlassen, bis es den Theil der „Schuld, welchen es in dem Verhältnisse sei„nes Vermögens an der ganzen Gemeinde„schuld zu tragen schuldig ist, abgezahlt hat; „sonst würde sich die Anzahl der Theilhaber „an der Schuld vermindern, ohne daß die „Schuld selbst abnehmen würde, und genau „in dem Verhältnisse der Abnahme der Theil„nehmer, welche, ohne sich auszukaufen, aus„treten, der Theil, welchen jeder der übrigen „zu tragen hat, größer werden.“

---

*) Handbuch der Finanzwissenschaft §. 220.

§. 119.

Wird durchgehends auf diese Weise verfahren, werden alle bedeutende, verschiedene Ansichten zulassende Etatssätze einzeln zur Decretur vorgelegt; wird dabey auf schleunige Resolutionen gedrungen, werden somit über alles gesetzliche Bestimmungen beygebracht, und werden am Ende auch noch die §. 115. ausgearbeiteten Rechnungssysteme zur höchsten Approbation eingesendet: so ist der Commissär seiner Sache gewiß, und mit einem Mahle kommt alles in Ordnung, anstatt daß bey einem andern Verfahren Jahrzehende vergehen, bis eine Ordnung im Innern zu Stande gebracht wird.

Dritte Abtheilung.

Organisation der Patrimonial-Herrschaften.

§. 120.

Indem der Verfasser §. 15. folgg. in Beziehung auf vorige Herrschaften und Behörden durchgehends auf Fassionen antrug, hatte er das Hauptaugenmerk vor sich, daß es ins Unendliche führen und manches unaufgedeckt bleiben würde, wenn der Commissär selbst so geradezu in das Detail eines ihm fremden Rechnungswesens hineingehen müßte. Nichts geht schwerer von Statten, als die Untersuchung eines unbekannten Rechnungswesens, und der Organisationscommissär eines Bezirkes hat es gewöhnlich mit einer Menge Berechnern zu thun.

Ein Hineinwaten in das Detail, ohne den Grund desselben zuvor erkundigt zu haben, müßte auf einem so ausgebreiteten Geschäfts-Kreise in Labyrinthe ihn stürzen, aus welchen er schwer sich wieder herausfinden würde.

Was ein Dritter thun, was ein Dritter vorbereiten kann, kann und soll er (§. 3.) selbst nicht thun.

In Patrimonialherrschaften müssen daher die Patrimonialbeamten in Thätigkeit gesetzt werden.

§. 121.

Nachdem zuvor der Commissär selbst ihre Rechnungen durchgegangen, und die in Folge der neuen Ordnung der Dinge ihnen abzunehmenden Gefälle (§. 24. 83.) an sich gezogen und systematisirt hat, muß er in die Bearbeitung des übrigen die Local- und also hier die Patrimonial-Beamten einweisen. Sichert die Specialinstruction des Commissärs den Patri-

monialherrschaften für gewisse, ihnen abgenommenen Gefälle, in gewisser Maße eine Entschädigung zu, so wird von ihnen nicht zu viel gefordert, wenn an sie das Ansinnen gestellt wird, die Entschädigungssumme, die ihnen zugesichert wird, durch die dafür geeigneten klaren Bestimmungen selbst zu berechnen.

Sie treten sonach als fordernde Theile auf, und können angehalten werden, ihre Forderungen auf diejenige Weise zu liquidiren, welche der neue Landesherr vorzuschreiben beliebt hat.

Nur die Prüfung dieser ihrer Liquidationen (welche, so lange in modo gefehlt wird, so lange sie die vorgeschriebene Art und Weise, die Voraussetzungen der Annehmlichkeit ihrer Forderungen, nicht beobachten wollen, verwerflich sind) ist die Sache des Commissärs. Ihnen muß daher alles das, was in Absicht der Bestimmung ihrer Entschädigungsforderung von der höchsten Behörde vorgeschrieben ist,

unverhohlen kund gethan werden. Mit dem Ganzen längst schon bekannt, werden sie, wenn sie anders wollen, ihre Forderungen hierauf richtiger bestimmen können, als ein nur so geradezu hineinwatender Dritter. Dieser aber, für seine Person dabey uninteressirt, wird zur nachmahligen Revision diejenigen reinen Ansichten mitbringen, die auf die zulässigen Exceptionen und zur Bewahrheitung der Forderungen hinführen werden.

Es ist leichter, prüfen, als selbst arbeiten. Berechnungen, welche die mühsamste Arbeit erfordert haben, werden, wenn zugleich die Quellen, woraus sie geschöpft sind, allegirt wurden, in wenigen Stunden revidirt seyn.

Was sonst dem Commissär ganze Wochen hinweggenommen hätte, kann auf diesem Wege in wenigen Stunden geschehen.

§. 122.

Allein nicht bloß die Entschädigungsforderungen der Patrimonialherrschaften für gewisse

ihnen abgenommene Gefälle interessiren den neuen Landesherrn. Ihm liegt auch noch daran, ihren Revenüenstand nicht nur überhaupt, sondern, um beurtheilen zu können, wie fern er mit der Landesverfassung vereinbar sey, auch speciell zu kennen. Es muß daher den Patrimonialbeamten auch noch die Bearbeitung eines ordentlichen, nachmahls von Commissions wegen zu revidirenden, und dann erst zu mundirenden Etats aufgetragen werden.

Dieser Etat erhält zur rechten Hand eine tabellarische Form. Es wird darin zwar die rechtliche Natur jeder Rubrike und das Normale oder Prämiß derselben angegeben, aber nur die Summen und zwar bey den unständigen Gefällen und Ausgaben nach 15= bis 20=jährigen Bilancen werden ausgesetzt.

Im übrigen hält man sich dabey ganz an die Rubrikenordnung der Patrimonialamtlichen Rechnung, und läßt sich also auf systematische Formen nicht ein.

Die erste Columne wird den Summen der Rubriken, die zweyte der Theilnahme des Landesherrn an denselben, und die dritte dem, dem Patrimonialherrn verbleibenden Ueberreste gewidmet.

§. 123.

In Beziehung auf die Municipalfonds aber wird gerade so wie §. 110. folgg. zu Werke gegangen.

Vierte Abtheilung.

Organisation des Personal-Etats.

§. 124.

Schon die allgemeine Kenntniß, die bey der Occupation erlangt werden konnte, war §. 53. zureichend, zu bestimmen, wo selbstständige Justiz- und Cameralämter erforderlich seyen; und sind nach §. 70. auch aus andern Bezirken ausführliche Waldetats eingekommen, so wird die oberste Behörde inzwischen auch den künftigen Forstbezirk bestimmt haben.

Mittlerweile aber both sich dem Commissär, die vormahls angestellten Diener und ihre Dienstverhältnisse kennen zu lernen, volle Gelegenheit dar. Es ist nun

a) über die entweder zu versetzenden oder zu pensionirenden Justiz- und Cameralbeamten und

Officianten eine Tabelle zu verfertigen und einzuschicken. In dieser werden ihre Nahmen, ihr Amtscharacter, Alter, ihre Leibesconstitution, ihr Geschäftskreis, und übereinstimmend mit der (§. 72.) höchsten Orts approbirten Besoldungsberechnung ihr fixer und zufälliger, und endlich ihr Gesammtgehalt, ingleichen ihre ursprüngliche wissenschaftliche Bildung, nachmahlige practische Laufbahn, die Dauer ihrer letztmahligen Dienstzeit, die Art, wie sie zu ihren Stellen gelangten, ihre während der Commissionsgeschäfte geprüfte Fähigkeit und Thätigkeit, ihr Ruf in Beziehung auf Eigen- oder Uneigennützigkeit, ihre Vermögens- und Familienumstände, endlich ihre Wünsche und Qualification entweder in Absicht auf Pensionirung oder anderwärtige Anstellung, mit Präcision und Kürze, und mit gewissenhafter Unpartheilichkeit vorgetragen.

Hierauf kommt es an diejenigen, die eine Anstellung in territorio behalten können.

Es ist nun auch aus den höchsten Orts approbirten Besoldungsberechnungen (§. 72.)

b) der Personaletat der Kirchen- und Schuldiener in eine ähnliche Tabelle zu bringen, und unter Beyfügung der Patronatverhältnisse und der Gehaltsspecificationen an die einschlagende höchste Stelle zu bringen.

c) Ein ähnlicher Etat ist ferner auch über das Forstpersonal zu verfassen.

d) Wer zu Umgelders- Zollers- und Accisers- Kasten- und Kellerofficianten- Zoll- und Policeyinspectors-, Amts- und Policeydieners- und andern untergeordneten Stellen tauglich ist, wird in einer besondern Tabelle dazu begutachtet. Die Besoldung muß §. 72. von der höchsten Stelle voraus schon bestimmt seyn. Was der eine oder der andere zuvor weiter bezog, wird ihm als Pension zugeschrieben.

Anmerkung.

Was hiernach §. 144. als Hauptaugenmerk des provisorischen Administrationsbeamten vorgezeichnet worden ist, gilt auch dem ganzen Umfange dieses §.

§. 125.

Beamte und Officianten, die Alters oder Gebrechlichkeits halber nicht mehr angestellt werden können, gleichwohl aber unter der vorigen Herrschaft noch fortbestanden hätten, werden unter der Warnung, in die Amtsführung der neuen Beamten und Officianten nicht im geringsten sich einzumischen, oder den geheimen Rathgeber dieser und jener Partie zu machen, mit ihrem vormahls rechtmäßigen, §. 72. von der Kammer schon revidirten reinen Gehalte unter dem Vorbehalte pensionirt, daß sie seiner Zeit noch je und je (§. 96.) zu gewissen, ihren Kräften noch angemessenen Geschäften sich gebrauchen lassen müssen.

Wem es nur für einen Posten von der Art, wie sein voriger war, an der nöthigen Geschicklichkeit fehlt, derselbige wird zwar auf einen, ihm angemessenen, geringern Posten, aber mit seinem vorigen Gehalte, und mit einem, seinem vorigen Posten angemessenen, besondern Character gestellt.

§. 126.

Je leichter den künftigen Beamten die Communication mit den einzelnen Ortschaften ihres Amtsbezirkes wird, desto schneller und richtiger wird auch der amtliche Geschäftsgang selbst seyn.

In Gegenden, wo der kleinen, schwach bevölkerten Orte viele sind, wird daher über mehrere beysammen liegende Orte nur Ein Schuldheiß gesetzt. In den Neben- und Beyorten aber werden nur Anwälte aufgestellt, die unter dem Schuldheißen stehen, und ihre Wei-

sungen nicht unmittelbar von den Amtsstellen, sondern von den Schuldheißen erhalten.

Auf die vorigen Schuldheißen wird nur alsdann Rücksicht genommen, wenn sie verständige, thätige, vermögliche, und im Schreiben und Rechnen geübte Leute sind. Außerdem werden auf dem in den alten Landen gesetzlichen Wege neue Schuldheißen und Anwälte aufgestellt. Die Schuldheißen sowohl als die Anwälte, wenn sie ihr Amt genau und fleißig versehen wollen, sind das Jahr umhin weit mehr bemühet, als belohnt und besoldet.

Was also jeder vormahls aus der herrschaftlichen und aus der Gemeindekasse bezog, ist ihm ungeschmälert zu lassen. Dagegen aber muß von ihm eines Theils zur Erleichterung des Cameralamtlichen Geschäftsgangs (§. 109.) und zu Ersparung amtlicher Reisekosten, andern Theils aber zu Schonung der Unterthanen, um sie nicht bey Gefälleinzügen Scharenweise in den Amtsort zu bemühen, noch der Einzug aller

und jeder herrschaftlichen Gelder, oder die Cameralamtsuntereinbringerey übernommen werden.

Den Schuldheißen hingegen, welche nun das, was von den Amtsstellen an sie ergeht, wieder an die Anwälte ausschreiben, Berichte von diesen einziehen, und den Beyorten sonst auch vorstehen müssen, sollte bey jeder Gemeindekasse oder bey jeder Familie eine Gehaltsaufbesserung ausgesetzt werden.

§. 127.

Gemeinderechner und Kirchenpfleger, die nichts taugen, werden entlassen, und je zwey neue, die alle zwey Jahre in der Rechnungsführung abwechseln, gewählt.

§. 128.

Der Commissär publicirt übrigens die Wahl der neuen Personen nicht gleich auf der Stelle, sondern sucht zuvor bey der höchsten Behörde die Bestätigung derselben nach.

Fünfte Abtheilung.

Schluß des Organisations-Verfahrens.

§. 129.

Eines Organisations-Hauptberichts bedarf es nun nicht mehr. Soll alles schnell, und, zur privativen Beruhigung des Commissärs, noch während seiner Anwesenheit zu Stande kommen, so darf von dem hier vorgezeichneten Wege, jeden Gegenstand einzeln zu berichten, und einzelne Resolutionen darüber auszuwirken, nicht abgewichen werden.

Alles kommt bey dieser Art von Geschäften auf Planmäßigkeit, und darauf an, daß die Person des Commissärs durch Nebenaufträge, und andere nicht in seinem Geschäftsplane lie-

gende Zwischengeschäfte nicht zerstreut werde, sondern Meister seiner Zeit bleibe.

Bleibt er dieß, so wird er mit Weile eilen, und das Ende des Ganzen mit einer überraschenden Schnelligkeit herbeyführen, wo hingegen da, wo gejagt und gehudelt wird, Verwirrung und Unordnung entstehen, und ein Rückgang an die Stelle des Fortgangs tritt.

§. 130.

Den Schluß seiner Geschäfte macht der Commissär mit der Visitation aller bis jetzt unter seiner Aufsicht und Sorge gestandenen öffentlichen Kassen, und der darüber veranstalteten Rechnungsführung. Bey jeder einzelnen kann jetzt schon (§. 135.) das Rechnungsconcept verfertiget seyn. Schon jetzt kann er einsehen und prüfen, wie bey jeder einzelnen Rechnungsbehörde das für sie bearbeitete Rechnungssystem in Anwendung gebracht worden ist. Mißverständnisse und unangemessene Arbei-

ten kann er noch umgestalten, und die ganze Einrichtung der ersten Jahresrechnungen schon jetzt so vollkommen machen, daß sie, dem Systeme ganz anpassend, seiner Zeit Zeugen davon sind, daß (§. 58.) Einheit in das Ganze zu bringen, sein wohl erreichter Zweck war.

Dritter Abschnitt.

Wie müssen neue Herrschaften verwaltet werden?

Erste Abtheilung.

Justiz- und Policey-Verwaltung.

§. 131.

Die Lage des Justizbeamten in einem neuen Bezirke ist himmelweit unterschieden von der des neuen Cameralbeamten. Wo vollends so, wie in Würtemberg, die gerichtlichen Geschäfte und die durch allgemeine Regierungsrescripte

abgeforderten Ausfertigungen meistentheils durch die sogenannten Stadt- und Amtsschreiberenen geschehen, und diese gehörig besetzt sind: da ist das Amt des neuen Justizbeamten nur unbedeutend schwerer, als das seiner Collegen im alten Lande.

Anmerkung.

Die Seele des gerichtlichen Geschäftsgangs und der öffentlichen Verwaltung des Innern, so weit sie nicht in dem Geschäftskreise des Cameralbeamten begriffen ist, ist in Würtemberg das Personal der Stadt- und Amtsschreiberey.

Der Stadt- und Amtsschreiber muß, wenn er dem Geschäfte, das die Gesetze Würtembergs ihm zugeschieden haben, vollkommen gewachsen seyn soll, allein die ganze Summe von Kenntnissen besitzen, deren die Justiz- und Cameralbeamten nur mit einander bedürfen.

Aber eben deßwegen muß auch der Organisationscommissär (§. 53.), wenn er das Publicum und den künftigen Justiz-Beamten gleich gut versorgen will, auch

für die tüchtige Besetzung dieser Stelle besorgt zu seyn nicht unterlassen.

§. 132.

Wer bis zu dem Eintritte des neuen Beamten die Justiz- und Policeygeschäfte besorgt hat, wird auch die Rückstände, die er noch übrig hat, vollends hinwegschaffen, und dem neuen Beamten keine verlegene Waare zurücklassen dürfen.

§. 133.

Durch die Einleitungen der Organisations-Commission wird der neue Beamte diejenigen Unterofficianten und Gemeindevorsteher erlangt haben, die ihm zu Führung seines Amtes erforderlich sind.

Zwischen der Zeit seiner Ernennung und seines Eintrittes (§. 53.) wird er Muße gefunden haben, Auszüge aus den Gesetzen der Erblande zu machen, und der reine Zustand,

den er antreffen wird, wird es ihm möglich machen, in seinem neuen Bezirke sogleich Ruggerichte zu halten, deren vornehmlichster Zweck ein Unterricht der Unterthanen in den Gesetzen ist.

Er wird bey dieser Gelegenheit seinen Amtsbezirk, die Gränzen gegen das Ausland, seine Amtsangehörigen, ihre Sitten, ihren Nahrungsstand, den Zustand ihrer öffentlichen Kassen, und alles das, was eine Fortleitung oder noch Verbesserungen bedarf, kennen lernen, und das, was der Organisations-Commissär nicht mehr vermochte, mit leichter Mühe noch ausführen können.

§. 134.

Dem Stadt- und Amtsschreiber werden die Rechnungssubstituten (§. 24.) und die Vorkehrungen der Commission (§. 94. und 96.) die Bahn bereitet haben. Auch er wird nun frey von alten Rückständen gleich auf der Stelle in

die laufenden Geschäfte eintreten, und gleich seinen Collegen in den alten Landen auf ebenem Wege fortwandeln können.

Zweyte Abtheilung.

Cameralamtsführung.

Erster Theil.

Verwaltung.

§. 135.

Die gefährlichste Periode einer neuen Verwaltung ist die des Beginnens derselben. Ohne einen ausführlichen Etat, ohne ein nach §. 100. bearbeitetetes Rechnungssystem vor Augen zu haben, und darauf sogleich ein Manual, oder vielmehr vollständiges Rechnungsconcept entwerfen zu können, soll eigentlich kein Rechnungsamt angetreten werden. Man muß schon diese Regel nicht beobachtet gefunden, und die un-

beschreiblich nachtheiligen Folgen davon erfahren haben, um die Wahrheit derselben in ihrer vollen Größe zu fassen.

Das ganze Geheimniß der Fertigkeit eines neuen Cameralbeamten besteht in der Beobachtung dieser einzigen Regel; vorausgesetzt, daß es besonders am Anfang an der einmahl nöthigen Anzahl Scribenten ihm nicht fehlt, so weit es möglich ist, jedem derselben ein eigenes Fach angewiesen, insbesondere aber zu Führung des Manuals und Stellung der Haupt- und Particularrechnungen ein tüchtiger Rechnungssubstitut aufgestellt wird, dessen Geschäfte von dem Beamten selbst nur geprüft werden dürfen.

Zusatz Seite 315.

Die ausgebildetste Rechnungskenntniß schützt nachmahls vor den Verwirrungen und der Schwerfälligkeit der Rechnungsstelle nicht, in die man bey der Nichtbeobachtung dieser Regel geräth.

§. 136.

Rechnungssysteme jener Art (§. 100.) soll-

ten auch in den alten Landen bearbeitet, und gleichbald zur Probe eingeschickt werden, wenn alte Amtsbezirke zertrümmert und neue gebildet werden.

Die Leichtigkeit der künftigen Rechnungsstelle würde diese Vorarbeit reichlich ersetzen, und die Rechnungsstelle soll, wie unten (§. 186.) vorkommen wird, eine der kürzesten Arbeiten seyn.

§. 137.

Der Bearbeiter eines solchen Systemes (dessen Kosten in jedem Falle auf den Staat übernommen werden sollten, da es, gründlich bearbeitet, kostspieligen Renovationen zuvorkommt) darf aber der administrirende Beamte nur alsdann selbst seyn, wenn er für die Besorgung der laufenden Amtsführung tüchtige, zuverlässige Gehülfen hat. Außerdem leidet die Administration, was nachmahls oft nicht mehr ersetzt werden kann.

Wer große Administrations- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen hat, und denselben nicht beynahe unausgesetzt obliegt, verliert den

Faden, vergißt, geräth in Retardate, und in die Folge derselben, das Schlimmste, worein ein ehrlicher Mann gerathen kann — Verwirrung und Unordnung.

§. 138.

Aber so gründlich bearbeitete Systeme sind keineswegs Sache der kurzen Zeit, in welcher §. 135. ein neues Manual verfertigt seyn muß, und die Verfallzeit der Gefälle richtet sich nicht nach der Zeiterforderniß der Geschäfte, die ihr vorangehen sollten.

Da nun gleichwohl die plötzliche Errichtung eines Manuals das einzige Sicherungs-Mittel vor dem höchsten Rechnungsübel — der Confusion — ist, so müssen die Gefälle einstweilen nur überhaupt erkundigt werden. Zu dem Ende werden die verschiedenen Einzugsregister und allgemeine Notizen über das Gefällwesen gesammelt. Hierauf aber wird aus jenen Notizen, und §. 62.) aus der commissarischen Vorrubricirung der Einzugsregister, nach der

Rubrikenordnung der Erbländischen Rechnungsform, ein Manual entworfen, und, bis die Commission das neue Rechnungssystem liefert, fortgeführt. Zugleich werden auch für die Urkunden jeder Rubrike besondere Sammlungsbögen angelegt.

§. 139.

Ahmet der Rechner, der wahren Verhältnisse unkundig, indessen noch die Fehler der vorigen Administratoren nach, so kann er deßhalb nicht zur Verantwortung gezogen werden. Unvermeidliche Fehler dieser Art versinken in der Tiefe des Gefühles der Nothwendigkeit, daß die active Amtsführung unaufgehalten fortgehe, in der Administration gleicher Schritt mit der Zeit gehalten werde.

§. 140.

Die Geld-Einnahms- und Ausgabs-Rubriken müssen ihrer Verfallzeit nach in eine

Uebersicht gebracht, und diese muß als ein stets vor Augen zu haltendes Gedenkblatt diesen entgegen gestellt werden.

§. 141.

Eben so vorgreifend, als in der Verfassung des Hauptmanuals, muß auch in Absicht der Capitulirung der Particularrechnungen über Kästen und Keller zu Werke gegangen werden. Die Fruchtgefälle werden geradehin noch nach dem vorigen Maße eingesetzt, und wenn der Meßarten mehrere sind, wird jede so lange verfolgt, bis sie vorüber ist. Alsdann wird sie innerhalb Falzes summirt und in das Erbländische Maß reducirt, und in diesem ausgeworfen. Zusatz Seite 316.

§. 142.

Sobald man die Summen des Fruchtgefälles, seinen verschiedenen Gattungen nach, kennt, muß in Ländern, wo der Beamte im Frucht-

verkaufe nicht freye Hand hat, ein besonderer Bericht darüber zur Kammer erstattet, um Anweisungen gebethen, und von Zeit zu Zeit ein Preiszettel eingeschickt werden.

§. 143.

Aber den vorigen Officianten, und wenn sie, dem Anscheine nach, auch die brauchbarsten Leute sind, muß allein lediglich nichts anvertraut werden. An ihrer Stelle, und bis man hinlänglich sie kennt, und sie den neuen Geschäftsgang kennen, folglich wenigstens bis zum ersten Rechnungsschlusse müssen bey der höchsten Behörde Amtsverweser aus den Erblanden nachgesucht werden, und diesen ist einer Seits die höchste gesetzliche Strenge zu empfehlen, anderer Seits aber die Versicherung zu ertheilen, daß sie, seiner Zeit richtig gefunden, da oder dort eine bleibende Anstellung erhalten werden.

§. 144.

Zu Amts- und Policeydienern ist von den vorigen Bekleidern dieser Stellen so leicht keiner

unbrauchbar. Aber bey der Begutachtung der Unterofficianten für Cameralämter, wenn von einer Wiederanstellung der Alten die Rede ist, muß eine der Wichtigkeit ihrer Functionen angemessene Vorsicht gebraucht werden. Hatte die vorige Herrschaft schon streng rechtliche Administrationsgesetze, sind die vorigen Unterofficianten schon von der Seite bekannt, daß sie mit Beyseitesetzung aller Privatrücksichten, und frey von niedriger Menschenfurcht jenen Gesetzen gemäß gehandelt haben; so taugen sie oft besser als neue, die der Localverhältnisse unkundig, und überdieß nicht selten schwach genug sind, durch pflichtwidrige Güte und Nachsicht den Einwohnern des neuen Territoriums, in welchem sie nun einmahl leben, und fortkommen zu müssen glauben, sich annähern zu wollen.

Wo also die Administrationsgesetze vorhin schon gut waren, und wo der Erfund und die nähere Kenntniß der Personen der vorigen Unterofficianten für diese spricht: da ist es nicht

bloß billig, sondern selbst räthlich und nützlich, nach dem ersten, an der Seite eines streng gesetzlichen Amtsverwesers aus den Erblanden durchlebten Einweisungsjahre, auf Wohlverhalten hin sie wieder selbstständig auf ihren untergeordneten Posten zu machen.

Gefühle des Mitleids muß ein Hinblick auf das Interesse des Staats und die schwere Verantwortung der künftigen Beamten verscheuchen, und eher eine Pension als eine nicht Stich haltende Anstellung begutachtet werden.

Nur die reinste, auf volle innere Ueberzeugung gegründete Ansicht muß den Ausschlag geben und die Anträge bilden, die der provisorische Beamte dem Commissär zu machen, und dieser an die höchste Stelle zu bringen hat.

§. 145.

Den Unterofficianten ist in Beziehung auf Einnahmen und Ausgaben jede Selbsthandlung gleich Anfangs zu untersagen. Wozu sie in der

von der Beamtung ihnen capitulirten Particularrechnung nicht schon eine Anweisung finden, das dürfen sie weder geschehen lassen, noch selbst thun. Alles andere setzt besondere Anweisungen voraus, weil der Beamte beständig von allem in Kenntniß seyn, alles prüfen, und um das Rechnungswesen in Ordnung halten zu können, alle Zwischenvorkommenheiten einzeichnen muß.

Anmerkung.

Verkaufte Früchte sind alsdann erst anzuweisen, wenn sie bezahlt werden. Wo die Kasten-Particularien zugleich die gelösten Preise enthalten müssen, ist auf den Anweisungen nicht allein der Preis dem Scheffel nach, sondern auch der Gesammtbetrag des angewiesenen und bezahlten Quantums beyzusetzen, und der Kastenofficiant anzuweisen, den Gesammtbetrag auf den linken Falz zu setzen, dessen Hauptsumme am Ende von einer Sorte zur andern mit den Hauptsummen des Fruchtverkaufsprotocolls §. 169. übereinstimmen muß.

§. 146.

Daß die Naturalien in der gehörigen Quantität und Qualität geliefert und erhalten werden, muß die Hauptsorge des Beamten seyn. Aber nie wird dieß durchgängig geschehen, wenn nicht der Keller- und Kastenofficiant ein vorzüglicher Mann ist. Er muß in Gegenwart der Vorsteher der neuen Orte bey einer schicklichen Gelegenheit von der Organisationscommission beeidigt, und ihm muß vor jenen mit ernster Strenge eingeschärft werden, daß die Früchte nicht anders als vollkommen gut angenommen werden dürfen. Attentate, geringe Waare zu liefern, der Visitation, Umputzung und Bestrafung wegen auf der Stelle dem Beamten anzuzeigen, muß er mit Ernst angewiesen werden, und es ist ihm zugleich zu Gemüthe zu führen, daß er, der Kastenofficiant, für angemessene Fruchtpreise verantwortlich, und geringere Erlöse aus seinen Mitteln aufzubessern gehalten sey.

§. 147.

Die Einkünfte sind nur dann wahr administrirt, wenn jede einzelne Rubrike die höchstmögliche Stufe ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erreicht hat.

Die Ausgaben aber sind nur alsdann wahr, wenn sie, an und für sich unausweichlich, auf sichern, den strengsten Beweis der Schuldigkeit liefernden Vordersätzen beruhen.

Hohe Forderungen gehen aus diesen einfachen Sätzen für den verwaltenden Beamten hervor. Sie zu erfüllen wird ihm unmöglich seyn, wenn er, mit Geschäften überhäuft, nicht Meister seiner selbst ist, und also auch nicht gleichen Schritt mit der Zeit halten kann.

§. 148.

Alles muß zur rechten Zeit und unter Nachlesung und Recitirung der Gesetze buchstäblich nach diesen, eher vor als erst mit dem Termine, zu spät aber nie geschehen. So wie

etwas eingeht, oder ausbezahlt wird, muß es nicht nur kurz in das Journal, sondern sogleich auch, oder doch wenigstens am Abende jedes Einzugstages mit der zu einem Rechnungseintrage geeigneten Ausführlichkeit, in das Manual eingetragen werden. Die Urkunden aber sind sogleich in den Sammlungsbogen derselben Rubrike einzulegen. Zeitstörende Nebenaufträge müssen von einem Rechner entfernt bleiben. Ein Retardat im Rechnungswesen ist für die Person des Rechners oft noch gefährlicher, als für den Staat selbst. Es tritt schon ein, wenn nicht jede Rubrike unmittelbar nach ihrer Verfallzeit geschlossen werden kann.

§. 149.

So wie eine Rechnungsrubrike verfiel, muß sie abgeschlossen, und was etwa noch abgeht, ohne Verzug noch beygebracht werden. Im Herbste verfallen die meisten Gefälle. Wird der Geldeinzug nicht wenigstens mit dem Tage

Martini, und der Einzug der Früchte nicht wenigstens auf Weihnachten vollendet, so kommt der Beamte jetzt schon zurück, so wird er jetzt schon an dem Abschlusse vieler Rubriken gehindert.

§. 150.

Gefälle des laufenden Jahres dürfen nie geborgt werden, sondern müssen — (nur außerordentliche, der höchsten Stelle vorzulegende Umstände können eine Ausnahme begründen) — unmittelbar nach der Verfallzeit executivisch eingetrieben werden.

§. 151.

Neue Unterthanen in Ordnung zu bringen, ist eine exacte Behandlung der Geschäfte im ersten Jahre, in dem sie gewöhnlich noch am furchtsamsten, und also auch am folgsamsten sind, vorzüglich geschickt.

Alle Rechnungs- und Culturgesetze, die der Unterthan zu wissen nöthig hat, müssen ausgezogen werden. Dieser Auszug ist dem Commissär vorzulegen, und von diesem auszuschreiben.

Strenge Richtigkeit in dem Finanzwesen den Unterthanen jetzt schon zu zeigen, und auch hierdurch dem künftigen Beamten den Weg zu bahnen, hat der provisorische Beamte, um seiner eigenen Sicherheit willen, den stärksten Beruf.

§. 152.

Die Amtsangehörigen müssen nicht zu jeder, ihnen geschickten Zeit und Stunde vor Amt auftreten, ihre Schuldigkeiten nicht an jedem ihnen gefälligen Tage einliefern, und den Geschäftsgang des Beamten unterbrechen und stören dürfen.

Es müssen monatliche Einzugs- und wöchentliche Zahlungs- und zu Vorbringern dieser und jener Art auch wöchentliche Amtstage, für die Ueberreichung der Früchte aber jedem Orte be-

sondere Lieferungstage ausgeschrieben, und gleich Anfangs strenge darüber gehalten werden.

§. 153.

Ueber Vorbringen, die Geschäfte zur Folge haben, einlaufende Acten, Befehle, Briefschaften, und über Ausfertigungen, die ausgehen, muß, wie oben §. 4. bey der Commission, ein Diarium gehalten, und dieses auch von dem künftigen Beamten so fortgeführt werden.

Zusatz Seite 319.

§. 154.

Um in der Actensammlung Confusion zu verhüten, muß alsbald auch eine neue ordentliche Registratur angelegt werden, wozu auf den Fall unglücklicher Ereignisse ein oder mehrere Kästen mit Flehnungskistchen anzuschaffen sind.

Das erste Kistchen wird den allgemeinen Nachrichten über das Amt, den Commissionsverhandlungen und der Amtsbeschreibung geordnet; die nächsten Fächer der übrigen werden den in

der Folge ergehenden Notificationen und Rescripten in Hof- und Regierungs- Justiz- und Policeysachen, den Anstellungs- und übrigen Dienst-Verhältnissen der Beamten und Unterofficianten bestimmt. Die weitern Fächer hingegen dienen für die eigentlichen Acten, und zwar, wenn die Rechnungsform vollständig und gut, und also auch dauerhaft ist, nach der Rubrikenordnung der Rechnungsform, unter der Aufschrift dieser Rubriken und unter Freylassung des nöthigen Raumes.

Zusatz Seite 320.

§. 155.

Viele Rubriken der Verwaltung hier auszuheben, läßt der enge Raum, der die Zeit des Verfassers beschränkt, nicht zu. Nur den bedeutendsten kann er einige Bemerkungen widmen. Vorausgesetzt, daß die Verleihung der Güter nach §. 75. durch die Commission geschah, sind in Beziehung auf die Einnahme die Behandlung der Fall- oder Schupflehen, die Zehnten und der Absatz der Früchte die Hauptgegenstände einer Verwaltung.

§. 156.

Fall-Lehen.

Ob das Feudalsystem überhaupt eines, in dem vollen Besitze des Besteurungsrechts sich befindenden, souverainen Fürsten würdig sey, und wie fern insbesondere Güter, die mit dem Tode ihrer Besitzer der Herrschaft wieder heimfallen — die in Oberschwaben so häufigen Fall- oder Schupflehengüter — nicht der Cultur, und wie die schwache Bevölkerung in Oberschwaben es andeutet, auch der Bevölkerung nachtheilig seyen? zu untersuchen, ist hier der Ort nicht.

Vielmehr ist hier die Rede nur davon, welche Berechnungsart der Regulirung eines neuen Falllehenbestandes und der Verwandlung eines Falllehens in ein Erblehen oder freyes Zinsgut zum Grunde gelegt werden müsse?

In Oberschwaben kannte man vormahls eine besondere Berechnungsart nicht. Die Bestandgelder wurden selten, und wenn es geschah, nur willkührlich erhöht.

Aber das lehenherrliche Recht zu steigern, widersprachen die Lehenleute nicht, und Joseph II., der die Grundherrschaften so ganz in die ihnen angemessenen Kreise zurückwies, ließ nach ausdrücklichen Worten das Recht derselben, die Falllehen-Bestandgelder zu ändern, unangetastet.

Durch die Säcularisation aber kamen die bedeutendsten Grundherrschaften Oberschwabens unter die Leitung ordentlicher Kammercollegien, und nun wird auch dieser Theil der Staatseinkünfte seiner rechtlichen Ertragsfähigkeit nach benutzt.

Der Verfasser theilet hier die, in Beziehung auf Falllehenbestände hier und da eingeführte, bis jetzt nicht in allen den Händen, in welchen sie seyn sollte, befindliche, wiewohl nicht über alle Critik erhabene, doch vor Willkührlichkeit schützende Berechnungsart mit.

§. 157.

Zuvörderst wird das Gut stückweise mit Nebenliegern und Anstössern neu beschrieben, dann

wird es von unpartheyischen, verpflichteten, des Gutes kundigen Männern, ohne Rücksicht auf Beschwerden, als wäre es ein freyes Staatsgut, angeschlagen.

Zusatz Seite 320.

Da der Beamte für dergleichen Anschläge vermöge seines Amts mitverantwortlich ist, so prüft er dieselben aus den §. 95. hergestellten allgemeinen Werthsberechnungen der Güter desselbigen Orts.

Anmerkung.

die Entscheidung der Frage ~~Zu beurtheilen~~, ob und wie fern die Superficies als Allodium zu betrachten, und anschlagsfrey zu lassen sey? zählt der Verfasser so lange unter die Reservate der höchsten Behörde, als nicht bestimmte gesetzliche Vorschriften darüber ertheilt sind.

Nach der Vollendung und Summirung des Anschlags werden die auf dem Gute haftenden [ohne Noth und besondern Nutzen *) nicht ab-

*) Von Nutzen sind dergleichen Abänderungen in Gegenden, wo in der Vorzeit, da die Cultur noch

zuändernden] Beschwerden, selbst die Steuern nicht ausgenommen, nach den Etatspreisen (§. 33.) zu Geld, und hierauf zu Capital gerechnet. Dieses wird von der Summe des Anschlags abgezogen, und der Ueberrest als reiner Werth des Gutes angenommen. Dann aber wird berechnet, was dieser reine Ueberrest oder wahre Gutswerth à 5 Procent jährlich an Zins abwerfe?

§. 158.

Hierauf wird untersucht, wie viele Jahre der Bestandslustige noch bis zum 65sten Lebensjahre übrig habe, und so die wahrscheinliche

---

weit zurück war, — nur Rocken über Winter gebauet ward, und daher noch die Rockengült besteht. In solchen Orten kann nun nach Maßgabe der neueren Flurbeschreibungen und Zehntpächte die Rockengült auf die Hälfte herabgesetzt, und die andere Hälfte, je 2 Scheffel Dinkel auf 1 Scheffel Rocken gerechnet, auf Dinkel gesetzt werden.

Dauer des Bestandes bestimmt, sonach aber jener Jahreszins so oft multiplicirt, als auf diese Weise Bestandjahre herauskamen. Das Product ist dann die Schuldigkeit auf die ganze Bestandzeit.

§. 159.

Da nun aber der Falllehenmann das Bestandgeld gleich auf der Stelle erlegen muß, so wird abgewogen, wie viel von jener Summe um deßwillen abzuschreiben sey? Zu dem Ende wird zunächst nur eine ungefähre Summe angenommen, deren Zinsbetrag auf die wahrscheinliche Dauer der Bestandzeit berechnet, und so lange ab- und hinzugethan, bis Capital und Zins, mit einander im Verhältnisse stehend, das Product der Multiplication §. 158. ausmachen.

§. 160.

Dem Vorhalte des endlichen Resultats stellt der Bestandslustige gewöhnlich Bitten um

Milderung entgegen, und, je nachdem die Umstände sind, geht auch schon die Beamtung auf höchste Genehmigung auf einige Milderung ein.

Ein Beyspiel einer solchen Berechnung enthält die Anlage Lit. I.

§. 161.

Das Mildern und gleichsam mit sich accordiren lassen, könnte aber aufhören, und die Familie des Falllehenmannes, den ein früherer Tod hinwegraffen kann, setzte nichts aufs Spiel, er würde auch gleich Anfangs seiner häuslichen Niederlassung sich so tief zu erschöpfen, und, wie es häufig der Fall ist, in Schulden zu treten, nicht genöthiget werden, wenn ihm nach Neuforn *) anstatt des baaren Handlohns der jährliche Zinsbetrag (§. 157.) als jährliche Lehensprästation angesetzt würde.

---

*) Handbuch der Finanzwissenschaft §. 503.

Es ist wahrer Verlust für die Familie des Falllehenmannes, und ein ungerechter Gewinn des Ganzen von dem Einzelnen, wenn der Lehenmann die angenommene Dauer des Lebens nicht erreicht, da von dem einmahl erlegten Bestandgelde nichts mehr zurückgezahlt, sondern gerade hin wieder ein neues bestimmt wird.

§. 162.

Selten nur steht der Falllehenihnhaber auf derjenigen Stufe des Wohlstandes, von welcher aus sein erster Uebergang aus der Classe der Beständer gleich in die Reihe der bloßen Zinsleute gehen könnte. Sein nächster Tritt geht also gewöhnlich nur in den Stand der Erblehenleute. In diesem Falle wird ihm von dem Gutsanschlage der Abzug des vierten Theils für den Erblehennexus passirt, dagegen aber ihm noch ein gewisses Laudemium, neuerlich 1 Procent Handlohn und so viel Weg-

löse von dem wahren Werthe des Guts anbedingt.

§. 163.

Allein mit der Verwandelung eines Falllehens in ein Erblehen ist dem Besitzer im Grunde wenig gedient, und neue Laudemial-Auflagen widerstreben dem Zeitgeiste, der, auf ein reines Steuersystem gerichtet, alle unbestimmten Gefälle in jährliche bestimmte umzuwandeln strebt. Eine Umänderung der Bestandgelder in jährliche, nach billigen Procenten ablösliche Zinse aber begünstigt zugleich Zertrennungen, die in manchen Orten nicht bloß erlaubt, sondern vielmehr angeordnet werden sollten.

Anmerkung.

So lange es noch (§. 94.) an richtigen Subrepartitionen fehlt, folglich die Führung der Zins- und Gültbücher noch nicht den Steueränderungsbehörden, und der Gült-Einzug noch nicht den Gemeinde-Vorstehern überlassen werden kann, sondern noch Trägereyen nöthig sind, und so lange also

noch die allgemeine Auflösung der Gebundenheit der Güter nicht räthlich ist, welche in vielen Grundeigenthümern die Lust, sich zu arrondiren, rege machen, und Käufe Täusche in Menge herbeyführen wird: so lange wird es wenigstens bey dem Bauern an der Iller und Donau vielmehr eines Antriebes als einer Erlaubniß zu Zertrennungen bedürfen. So wenig geneigt, mehrere seiner Kinder gleich zu versorgen, hängt er noch eben so fest an dem der Cultur und der Bevölkerung nachtheiligen Majorate, als der Erblehenmann auf der Würtembergischen Alp und dem Schwarzwalde.

§. 164.

Vorausgesetzt, daß eine Umänderung der Zehnten in jährliche Gefälle vor einer ordentlichen Gütervermessung und Steuer-Rectification nicht werde allgemein werden, handelt der Verfasser noch das bisher Practische davon ab.

Es ist überhaupt schwer, und in der engen Zeit, die der Beaugenscheinigung und Schätzung eines Zehnten gewöhnlich gewidmet wird, eine wahre Unmöglichkeit, einen Zehnten so zuver-

lässig zu schätzen, daß nicht der eine oder der andere Theil darunter Gefahr laufen könnte. Die letztere fällt meistentheils auf die Seite des Zehntherrn, weil die Ortsvorsteher, die der Schätzung beygezogen werden, immer mehr für ihre Mitbürger, als für den Gesammtstaat besorgt sind.

Anmerkung.

Insbesondere in kleinen Orten, wo die Vorsteher in zu genauer Berührung mit den übrigen Einwohnern stehen, sollten daher jedesmahl auswärtige Schätzer beygezogen werden.

§. 165.

Auf jeden Fall, es komme nun zu einem Selbsteinzuge, oder zu einer Verleihung, müssen, auf die §. 68. angegebene Weise, neue Flurbeschreibungen aufgenommen, die Felder besichtigt, ihr Anstand oder das Wachsthum der Früchte beschrieben, und darauf eine Zehntschätzung vorgenommen werden.

Anmerkung.

In Jahren, in welchen der Zehnte selbst eingezogen wird, ist dieß aus dem Grunde nöthig, weil die Resultate des Selbsteinzuges in der Folge bey Verleihungen der Probierstab der Schätzung sind, und man daher das Prädicat des gegebenen Jahrgangs mit den Prädicaten der Jahre des Selbsteinzuges muß vergleichen können.

§. 166.

Wird der Weg des Selbsteinzuges eingeschlagen, so müssen bey der Schätzung (§. 165.) zugleich Anstalten und Accorde dafür gemacht, diese in dem Schätzungsprotocolle beschrieben, und mit diesem zur Genehmigung eingeschickt werden.

Wie dem hiernach §. 184. vorgezeichneten Rechnungsabkürzungsplane gemäß das Selbst-Einzugsparticular eingerichtet werde, zeigt das anliegende, noch Erweiterungen jeder Art zulassende Formular Lit. K.

§. 167.

Wird aber der Weg der Versteigerung gewählt, so muß die Hauptsorge des Beamten dahin gehen, nachtheiligen Einverständnissen der Bestandsliebhaber unter sich zu begegnen. Es ist bey weiten leichter, in einem großen als in einem kleinen Orte einen Zehnten zu verleihen.

In großen Orten, wo die Concurrenz der Liebhaber zu stark ist, als daß eine Vereinigung aller möglich wäre, geht das Geschäft der Verleihung ohne Anstoß vorüber. Die dem Beamten nöthige Ueberzeugung, daß kein Dritter einen ungebührlichen Gewinn davon ziehe, dringt sich ihm auf. Der höchst mögliche Erlös ist da gewiß.

Anders aber verhält es sich an kleinen Orten, wo der Concurrenten nur wenige, und daher Einverständnisse so leicht sind.

Hier wird, wenn nicht besondere Gegenmittel gebraucht werden, nur einigemahl, oder wohl gar nur einmahl gesteigert.

Von Wirkung gegen Betriegereyen dieser Art ist das in Würtemberg seit einigen Jahren bestehende Gesetz:

Daß der Pächter nur einem oder einzelnen wenigen Theil an dem Zehntpachte geben dürfe, er diese Theilhaber zu Protocoll benennen müsse, und daß, wer bey Zehntverleihungen als Liebhaber erscheine, und einen oder mehrere, welche für sich auf den Zehnten zu schlagen die Absicht gehabt haben, durch irgend eine Verabredung oder gar durch Abfindung von der Licitation zurückhalte, oder von andern sich selbst in eine unerlaubte Verbindung ziehen, oder bestechen lasse, gleich allen Theilhabern neben der Confiscation der versprochenen, gegebenen oder angenommenen Habe mit empfindlicher Geld- oder körperlicher Strafe werde belegt werden.

Aber es wird unwirksamer — auch die ernstlichsten jährlichen Wiederholungen desselben werden zur Gewohnheit werden, wenn nicht

zwischenein, was durch die Landreiter und Zoll-Inspectoren geschehen könnte, darüber, ob es nicht insgeheim umgangen werde, nachgespürt wird. Und unanwendbar ist es in Orten eines fremden Staates, wo man zwar das Zehntrecht, nicht aber auch das Recht der Gerichtsbarkeit hat.

Wo einige Jahre nach einander nur einige Schläge auf den Zehnten geschehen, da ging nur selten es rein her.

Die Zehntverleihungsgeschäfte sollen zwar in der Gegend umher ausgeschrieben, und dadurch auch von andern Orten Liebhaber herbeygezogen werden. Allein Einladungen dieser Art bleiben gewöhnlich ohne Erfolg. In die Markung eines benachbarten Ortes geht, Feindseligkeiten befürchtend, so leicht niemand hinein. Nur aus persönlicher Gefälligkeit haben dieß einmahl Leute aus dem Amte des Verfassers gethan. Aber schon im zweyten Jahre waren sie dazu nicht mehr zu bewegen.

Biethet auch das Daseyn einer Zehntscheuer den Ausweg des Selbsteinzuges dar, so wird in solchen Orten eben sowohl auch bey dem Veraccordiren der Einfuhrkosten eine Einigkeit herrschen. In auswärtigen Orten aber wird die Herbeylassung zu einem solchen Accorde gar versagt, und Chikanen jeder Art werden gespielt werden.

Fehlt es an einer Zehntscheuer, so ist dieser Ausweg nicht einmahl übrig.

In solchen Orten muß es zur Regel gemacht werden, daß jedesmahl auch fremde Liebhaber zugegen seyn müssen, und es sollte der Zehnte eher in einem benachbarten als in dem Zehntorte selbst verliehen werden.

Ein anderes Mittel, kleinen Ortschaften einen Strich durch ihre Rechnung zu machen, ist auch das Zusammenziehen mehrerer Orte in eine Zehntscheuer.

Sind nähmlich alle Mittel, eine Concurrenz von Liebhabern zu erreichen, vergebens

versucht worden, so muß unter Zulassung der geringst möglichen Anzahl von Theilhabern die Einfuhr aller Zehntgarben von den Nebenorten in Eine Scheuer zur unerlaßlichen Bedingung gemacht werden.

Anmerkung.

Durch eine solche Bedingung ist es dem Verfasser einmahl gelungen, zuvor ganz eingewurzelte und in ein Herkommen übergegangene Einverständnisse mit einem Mahle zu zertrümmern, den Zehnten eines Bezirkes um ein paar hundert Scheffel, als er zuvor im höchsten Jahre trug, höher zu bringen, und auf dieser Höhe auch in den folgenden Jahren noch zu erhalten.

§. 168.

Ueber den Absatz der Früchte kann oft das vorige Administrationspersonal Notizen ertheilen, auf die man im Wege der eigenen Erfahrung zu spät kommt. Was im Orte selbst an Bäcker und andere Personen untergebracht werden kann, daraus können, wenn die Früchte

von guter Beschaffenheit sind, jedesmahl die vollen Marktpreise gelöset werden.

Sichere Kunden dieser Art müssen aufgesucht, und durch die Zusicherung, daß sie, so lange ein Vorrath vorhanden sey, ihr Bedürfniß jedesmahl in den mittlern Marktpreisen fassen mögen, angezogen werden.

Für das übrige müssen von der Nähe und Ferne Fruchthändler herbeygezogen, und mit jedem muß einzeln, und nie auf ein großes Quantum gehandelt werden. Nur wenn es an einer Concurrenz von Liebhabern, und also an Nachfragen fehlt, und darin die Ursache zu suchen ist, daß der vorgesetzte, den Marktpreisen nach, nicht überspannte Preis nicht zu erreichen ist, muß eine Versteigerung ausgeschrieben, bey dieser der vorgesetzte Preis zum Ausgebothe genommen, und davon nicht abgegangen werden.

Bey Versteigerungen herrschen gewöhnlich Einverständnisse der Fruchthändler unter sich.

Wird ihnen aber nicht nachgegeben, so hat die dadurch bewirkte Concurrenz mehrerer Liebhaber nicht selten die Folge, daß nachmahls einzelne wieder Nachfrage halten, und der vorgesetzte Preis doch noch erreicht wird.

Schwerer ist ein Fruchtverkauf und entfernter bleibt der Erlös von den Marktpreisen, wenn die Fruchtpreise im Fallen, als wenn sie im Steigen sind. Stehen die Früchte lange Zeit gleich, so ist auf die Kosten Rücksicht zu nehmen, die der Händler aufwenden muß, bis er den Marktort erreicht hat.

Strenge Gebundenheit an Anweisungen der Kammer ist oft höchst schädlich. Wer viele Früchte zu verkaufen hat, und nicht an einem Orte, wo wöchentliche Fruchtmärkte eingeführt sind, wohnt, muß durch angemessene Vorstellungen bey der höchsten Behörde sich freyere Hände zu verschaffen suchen. Der Beamte sollte verkaufen dürfen, wenn die Nachfrage zunimmt, und zurückhalten dürfen, wenn diese fehlt. Es

ist eine erprobte landwirthschaftliche Regel (außerordentliche Zeitpuncte, die besonders hohe, schnell zu ergreifende Preise herbeyführen, und den Fall, daß unhaltbare Sorten, worunter in nassen Jahrgängen der Rocken gehört, vorhanden sind, ausgenommen) zu allen Zeiten des Jahres, wenn Nachfrage eintritt, Verkäufe zu schließen. Das zu verkaufende Quantum steigt alsdann nie zu hoch an; es werden alle Preise eines Jahres und im Durchschnitte mehrerer Jahre immer die höchsten gelöset.

Hülsen- und andere geringe Zehntfrüchte, die keine Gegenstände des Handels und der Ausfuhr sind, und daher gewöhnlich schon an Martini weggegeben werden dürfen, werden immer mit größerm Vortheile zu Geld gebracht, wenn schon bey der Zehntverleihung die Bedingung gemacht wird, daß sie nach den auf Martini eintretenden mittlern Marktpreisen in Geld bezahlt werden müssen, welche nachmahls vom Kasten herab so leicht nie zu erreichen sind.

Anmerkung.

In Baiern sind Normalpreise eingeführt. Sie bestehen in einem Durchschnitte der Marktpreise vom 15 November bis 15 December eines Jahres. Bleiben sich die Fruchtpreise in einem Jahre ziemlich gleich, tritt nicht zufälliger Weise zwischen dem Jahre eine Theurung ein, so werden die in den Normalpreisen hingegebenen Zehnt- und Gültfrüchte bey weiten höher untergebracht, als der sorgfältigste, durch die größte Concurrenz von Fruchthändlern begünstigte Beamte durch den Selbstverkauf sie bringen kann.

§. 169.

Ueber die Fruchtverkäufe ein fortlaufendes, mit den Anweisungsdecreten und Preiszetteln belegtes Protocoll zu führen, ist in gedoppelter Hinsicht räthlich. Der Beamte hat hier Gelegenheit, die Wege, die er dabey einschlug, geschichtlich darzustellen, und die Pflichtmäßigkeit seines Verfahrens in die überzeugendste Uebersicht zu bringen. Werden dann am Schlusse des

Jahres sämmtliche Verkäufe und Erlöse nach den Fruchtsorten unter einander gestellt, von einer Sorte zur andern summirt, und wird nun das Protocoll zur Probe und Decretur eingesendet, so ist die ganze Rubrike des Fruchtverkaufes, die in manchen Amtsrechnungen bisher so vielen Raum einnahm, so vollkommen geschlossen, daß die Verkäufe (§. 182.) ganz kurz verrechnet werden können.

Bey großen Verrechnungen, wo die Berechnung des Fruchtverkaufsprotocolls am Ende noch zu viele Zeit erfordern würde, kann dasselbe tabellarisch eingerichtet, und sowohl der Scheffel- als der Geldbetrag von einer Seite zur andern transportirt werden. Die erste Columne erhalten die Nummern der Belege, die zweyte die geschichtliche Darstellung der Verkaufshandlung, die dritte erhält die gelösete Kaufssumme, und die vierte die Beurkundung durch den Käufer. Der übrige Raum wird den verschiedenen Fruchtsorten gewidmet, wo-

von jede ihre eigene Columne mit Unterabtheilungen erhält, von welchen die erste das Quantum, die zweyte den Preis und die dritte den Gesammtbetrag des Erlöses enthält. Vierlinge und noch kleinere Theile sind zu vermeiden, und daher ist, wenn einzelne Gültreicher ihre Gülten mit Geld abtragen, jedem noch so viel Frucht in natura vom Kasten zu geben, als zu Hinwegschaffung der allzu kleinen Theile in der zu Geldrechnung erforderlich ist. (Siehe auch die Anmerkung ad §. 145.)

§. 170.

In Beziehung auf die Ausgaben muß vorerst alles das, was den Verhältnissen und Umständen nach entbehrlich ist, abgestellt, das anerkannt nothwendige aber in geringst möglichen Kosten bestritten, und bestmöglich hergestellt werden.

Wo dieß eine Aufsicht voraussetzt, muß diese eingeführt, jedem, der eine Anrechnung

bringen kann, und etwas fordern wird, genau nachgesehen, der Ehrlichkeit eines Dritten, wer er auch sey, nichts heimgestellt, sondern ein Uebernehmen und Betriegen der Kasse jedem unmöglich gemacht werden.

Mittel dafür sind theils Abstreichsaccorde, theils Urtheile kunstverständiger Männer und Zuratheziehung erfahrner Landwirthe derselbigen Gegend, theils Bestellungen zuverlässiger Aufseher.

Abstreichsaccorde sind nur dann räthlich, wenn das Object nicht eine Mehrzahl von Subjecten, nicht so, wie §. 167. Einverständnisse zuläßt, oder diesen durch Bedingungen begegnet werden kann, dergleichen das §. 167. angeführte Gesetz vorschreibt.

Kunstverständige finden sich wenigstens bey der höchsten Stelle, und in Hinsicht auf diese bedarf es nur einer anschaulichen Darstellung des Gegenstandes auf welchen es ankommt.

Landwirthe aber werden in jeder Gegend sich finden, die, im Stillen befragt, mit Redlichkeit wenigstens ihre Meinung sagen.

Die genaue Aufsicht, die bey Fuhr- und Tagelohnsgeschäften, und bey dem Bauwesen nöthig ist, kann der sonst genug beschäftigte Beamte nicht führen. Der Mangel einer solchen Aufsicht schadet aber der Amtskasse mehr dann zehnmahl mehr als die Bestellung eines tüchtigen Aufsehers kostet.

Ist der Kastenofficiant derselbige zuverlässige Mann, der er seyn soll, und sind auch die Einbringer auf den Dörfern §. 126. sorgfältige Leute, so können sie eben sowohl als Bauaufseher, als §. 74. als Güteraufseher, angestellt werden.

§. 171.

Ohne ein Voranbringen bey der höchsten Stelle, und ohne die Voreinwilligung derselben muß nie etwas unständiges, und im ersten

Jahre auch nichts ständiges ausbezahlt, dießfalls, um auf keinen Fall Liquidationsposten aufkommen zu lassen, eher zu streng über der Regel gehalten, als in der, wenn gleich noch so gegründeten, Hoffnung der nachfolgenden Genehmigung nachgegeben werden.

§. 172.

Ueber ein jedes Bauwesen muß zuvor ein Kostensüberschlag entworfen, und zur Genehmigung eingeschickt werden; und diese Regel sollte, so wie eine öffentliche Kasse dabey in Berührung kommt, so wie die Bezahlung auf eine Beamtung angewiesen wird, selbst auch in dem Falle keine Ausnahme leiden, wenn das Bauwesen Folge einer unmittelbaren Anweisung der höchsten Person selbst ist, und von einem ordentlichen Baumeister ausgeführt wird.

Dergleichen Bauwesen kosten oft mehr, als die höchste Person es sich dachte, und würden vielleicht beschränkt oder gar unterlassen

worden seyn, wenn die Kosten davon durch einen Voranschlag anschaulich gemacht worden wären.

§. 173.

Den angestellten Handwerksleuten insbesondere muß gleich Anfangs zu erkennen gegeben werden, daß ohne Decretur der höchsten Stelle das geringste Bauwesen nicht vorgenommen werden dürfe, sie ohne schriftliche Anweisung von Seiten des Beamten und ohne vorher eine Anzeige bey dem Bauaufseher gemacht zu haben, nichts thun dürfen, und das, was dem Flächenmaße nach angerechnet wird, sogleich nachmessen, Gegenstände des Gewichts, z. B. Eisenarbeiten, aber nachwägen lassen, und durchgehends Atteste von dem Bauaufseher einholen müssen.

§. 174.

Auch sind gleich Anfangs die nöthigsten Baureparationen aufzunehmen, und die Kostens-

Ueberschläge zur Decretur einzusenden. Der Hauptbauüberschlag aber wird §. 71. auf einen Baumeister ausgesetzt.

Sind die Reparationen dringend, so muß auch die Decretur dringend gemacht, vor dieser aber außer dem höchsten Nothfalle nichts angefangen werden.

§. 175.

Aus dem decretirten Ueberschlage werden alsdann von einem Gebäude zum andern den Handwerksleuten auf halbgebrochenem Papiere besondere Auszüge ertheilt, worin am Ende zu Anweisungen unvoraussichtlicher Notharbeiten einiger Raum zu lassen ist. Muß bey bestimmten Arbeiten von dem Ueberschlage abgewichen werden, so muß der Handwerksmann diese Abweichung und ihre Ursachen auf dem Nebenraume bemerken. Bey den Tagelohnsarbeiten hat er die wirkliche Zeitversäumniß, unter der Angabe des Datums, bey den Accordsarbei-

ten das Maß oder Gewicht, und von einer Arbeit zur andern auch den wirklichen Materialienverbrauch in Randanmerkungen zu bringen.

§. 176.

Der Bauaufseher führet über alle und jede Arbeiten ein fortlaufendes Tageregister. Aus diesem verificirt er am Ende einer Arbeit die Zeitversäumniß. Maß und Gewicht attestirt er jedem Handwerksmanne in seinem Ueberschlags-Auszuge, und die Verfassung der Bauconsignation, wobey man mit keinen confusen Handwerkszetteln mehr sich herumzuschlagen haben wird, wird nun die leichteste Arbeit seyn.

Nur über neue oder besondere Arten von Bauwesen, die ununterbrochen fortgehen, und worüber, so wie sie vollendet sind, besondere Consignationen gemacht werden müssen, sind Wochenlisten zu führen, und am Ende jeder Woche der Beamtung zur Ausbezahlung einzureichen.

§. 177.

Die Anschaffung der Materialien muß nie den Handwerksleuten selbst überlassen werden. Geschiehet dieß, so werden ihnen zu Betriegereyen Thor und Angel geöffnet.

Die Bauaufseher können nicht zu jeder Stunde um sie seyn. Sie werden der Wohlfeile nach einkaufen, die Preise guter Waare aber in Anrechnung bringen, und noch das Quantum des Verbrauchs selbst übersetzen.

Den Einkauf der Materialien muß der Beamte in Beyseyn der Handwerksleute und des Aufsehers selbst besorgen, der letztere sie in Verrechnung nehmen, und eine Particularrechnung darüber führen.

Für die richtige Specification des Materialienverbrauchs ist der Handwerksmann, in dessen Arbeit sie einschlagen, verantwortlich. Da er sonach auch für den Sturz mit zu stehen

hat, so muß zu dem Materialienmagazine ein doppeltes Schloß gemacht, der eine Schlüssel ihm, und der andere dem Aufseher zugestellt werden.

Zweyter Theil.

Rechnungsführung und Ablegung.

§. 178.

Die größt mögliche Vereinfachung des Geschäftsgang ist auch die größte Vervollkommnung der Staatsverwaltung *).

Wer vom Morgen bis in die Nacht an den Schreibtisch gebannt ist, kann kein guter Verwalter grundherrlicher Rechte seyn.

Wo das Rechenschaftgeben beynahe eben so viele Zeit erfordert, als die Verwaltung selbst, da herrscht Vielschreiberey, und wo diese herrscht, wird nicht speculirt.

*) Neuforns Handbuch §. 33.

§. 179.

Vielschreiberey, diese Grundursache der minder guten Benutzung des Domainencapitals, abzuthun, schien in neuerer Zeit ein Hauptaugenmerk der Königlich Baierischen Regierung zu werden. Schon der erste Schritt, den sie in neuerer Zeit für die Umformung ihres Rechnungsstyls that, die practische Anleitung zu Abfassung der Amtsrechnungen vom Jahre 1804, stellt die Beseitigung der Vielschreiberey als ihre Hauptabsicht auf, und die noch jetzt bestehende neuere Instruction, welche noch in demselbigen Jahre jene wieder verdrang, gab den Amtsrechnungen die höchst mögliche Kürze, welche sich denken läßt. Auf ein paar Sexterne kann das größte Baierische Rentamt seine Jahresrechnung stellen.

Die Rubrikenordnung ist systematisch, sticht gegen der (§. 110.) in ältern Rechnungsinstructionen angenommenen Rubrikenordnung, deren Titel, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit oder Identität der rechtlichen Natur der Gefälle, ge-

radehin nur aus den Einzugsregistern der zur Zeit der Reformation aufgehobenen Klöster hergenommen zu seyn scheint, sehr ab, hat aber nur folgende Hauptrubriken:

in der Einnahme

I. Staatsauflagen

1) allgemeine Realauflagen,

2) besondere Realauflagen,

3) Personalauflagen.

II. Staats-Regalien

1) aus der obersten Staatsgewalt,

2) Gefälle aus der richterlichen Gewalt,

3) Gefälle aus der Policeygewalt.

III Staatsgüter

1) Renten aus dem vollen Staatseigenthum,

2) Renten aus dem Staatsobereigenthum,

3) Renten aus dem vollen Privateigenthum.

in der Ausgabe

I. auf Besoldungen

1) für die Verwaltung der Justiz und Policey,

2) für die Verwaltung des Staatsvermögens.

II. auf Regie

1) auf die Verwaltung der Justiz und Policey,

2) auf die Verwaltung des Staatsvermögens.

Die Jahrsrechnung eines Rentamts in Baiern liefert also kein Ganzes. Was diesem Schema nicht anpaßt, Ausstände, Grundstocksveränderungen, Capitalzinse, Pensionen, Baukosten rc. müssen die Rentbeamten besonders verrechnen, und zu den Provincialhauptkassen einreichen, gegen welche sie in dieser Hinsicht Particularrechner sind.

Würtembergs neue Cameralrechnungsform setzte zwar den weisen Grundsatz, daß bey der Einführung neuer Formen in Erwägung gezogen werden soll: wie es war, wie es ist, wie

Beylage Lit. M.

es seyn sollte, und wie es in bestehenden Verhältnissen seyn kann? nicht aus den Augen. Sie wirkt vorläufig nur eine Annäherung zu dem Bilde, dessen Gestalt in dem ausgebildeten Geiste ihres Urhebers schon vollendet ist. Aber sie liefert bereits schon ein vollständiges Ganzes. In einer Würtembergischen Cameralrechnung sind die Berechnungsgegenstände des Beamten alle enthalten.

Die Rechnungsführung der Hauptkassen Würtembergs ist also auch ungleich einfacher, als die der Provincial-Hauptkassen in Baiern, und auch die Geschäfte der obersten Etatscuratel scheinen einfacher und klarer zu seyn.

Aber Baierns kurzen Rentamtsrechnungen räumet der Verfasser einen entschiedenen Vorzug ein.

Je mehr übrigens aus der Jahrsrechnung Vielschreiberey verbannt ist, desto herrschender ist sie noch in den Beylagen, weil die in der practischen Anleitung für Amtsrechnungsstellen v. 1804

angeordneten Vormerkbücher noch nicht hergestellt sind, und offenbar ohne Noth ist auch in den Beylagen überall die mühsame keine geschichtliche Darstellung gewährende Tabellenform eingeführt, anstatt daß in Wütemberg nur da, wo es auf besondere Zahlenverhältnisse ankommt, welche nur durch Tabellen in eine faßliche Uebersicht gestellt werden können, Tabellen gemacht werden müssen.

Alle unständigen Einnahmen und Ausgaben werden in Baiern in Quartalrechnungen gebracht, sogleich probirt, und an die Beamtungen remittirt. Am Schlusse werden auch noch alle übrigen Rechnungsbelege, z. B. Kastenmanualien zur Probe und Decretur eingesendet, und die Materialien der Jahrsrechnung sind sonach schon alle probirt und justificirt, wenn die Jahrsrechnung selbst gestellt werden soll. Von Rechnungsabhören weiß man nichts mehr. Die Finalprobe besteht einzig nur in einer Vergleichung der schon probirten und justificirten Be-

lagen mit den summarischen Einträgen derselben in die Jahrsrechnung. **Diese große, ruhmwürdige Schönheit hat Baierns Rechnungsverfassung!** In der Urkundensammlung selbst vermißt der Würtembergische Rechnungssteller den in Würtembergischen Rechnungsgeschäften herrschenden Zusammenhang, und das artificielle Nummeriren der Urkunden und die Herstellung der summarischen Hauptübersichten über die Quartalrechnungen erfordert am Schlusse des Jahres noch viele Zeit. Auch ist das mühsame Zugeldrechnen aller Naturalien ohne fruchtbringenden Zweck, und könnte bey einer einfachern Form der Generaletatseinrichtung wie in Würtemberg wohl unterbleiben.

§. 180.

Ein Rechnungsformular, dessen Anwendung erst die Vollendung der Administration des Ganzen voraussetzt, und dann erst noch Specificationen erfordert, ist (§. 178.) ein großes Finanz-

Uebel. Jede Rubrike so schnell als möglich abzuschließen, ist die erste Bedingung einer Ordnung im Rechnungswesen (§. 149.).

Aber das bisher dafür Geschriebene am Schlusse des Jahrs wiederholen zu müssen, ist nicht nur Vielschreiberey, sondern auch ein handgreifliches Hinderniß der Fertigkeit, die (§. 148.) die Bedinguug einer guten Amtsführung ist.

Folianten von Amtsrechnungen tödten die Zeit der Beamten und ihrer Scribenten, trüben dem Revidenten die Augen, und machen die Nebensache, die Form, zur Hauptsache.

Jede Versäumniß, jede Art von übler Verwaltung weiß dort ein geübter Rechnungssteller zu decken, und wenn es noch gut geht, so bleibt doch immer noch vieles auf die Rechnungsstelle verschoben. Wie viele Kassenreste sind aber schon Jahre lang nachgeführt worden, wo auf den Rechnungsschluß erst eine langwierige Rechnungsstelle, und gleich wieder neue Einnahmen folgen? Kolosse von Rechnungen füllen nicht die Geld-

sondern nur die Actenkisten des Rechnungsprincipals.

§. 181.

Nur die Handlung, nicht aber deren Verantwortung muß längere Zeit erfordern. Die Handlung, so fern sie amtlich, und also schriftlich ist, soll schon an und für sich so zu Papier gebracht seyn, daß sie ihre Rechtmäßigkeit an der Stirne trägt. Wozu also nachmahls noch jene Weitläufigkeit in der Zusammenstellung des Ganzen, wenn schon das Einzelne so richtig gestellt seyn kann?

Ein Rechner, der seine Rechnung selbst stellen, und also auch die Verwaltung in der ihr angemessenen Form führen kann, hat die Herstellung derselben bis auf den Rechnungsschluß auszusetzen nicht nöthig. Ihm soll die Rechnungsstelle keine besondere Zeit rauben, mit dem Schlusse des Rechnungsjahres soll auch die Rechnung vollendet seyn, und mit dem Kassenvorrathe eingeschickt werden können.

Nur diejenige Rechnungsform, die auf dem schnellsten Wege präcise, systematische Rechnungen liefert, ist die wahre und beste von allen. Die Wahrheit dieses Satzes ist einleuchtend, und die Ausführbarkeit desselben durch die Rechnungs-Verfassung Baierns §. 179. bewiesen.

§. 182.

Vielschreiberey muß durchgehends abgethan werden. Weiß die Kammer aus dem am Anfange eines Rechnungsjahrs zu begreifenden Special-Etate, was der Beamte von einem Vierteljahre zum andern einliefern, und über was für Vorräthe sie das Jahr über disponiren kann, wird ihr auch über den Vollzug dieser ihrer Dispositionen und über die gelösten Preise von Monath zu Monath Bericht erstattet: so können die Hauptkassen die Landämter controliren, Kassencuratelen erspart und Quartalberichte sowohl als Monath-Extracte, dergleichen in Baiern eingeführt sind, nachgelassen werden.

Zusatz Seite 321.

Wem einmahl eine Kasse anvertraut werden konnte, und wer nach §. 181. gleich mit dem Schlusse des Jahres Rechnung und Barschaft einschickt, dem kann da, wo eine solche Controle besteht, ohne die geringste Gefahr für den Staat von einem Rechnungsschlusse zum andern zugesehen werden.

In Beziehung auf das Gültbuch §. 109. kann die Specification der Gülten auch in den Kastenparticularien unterbleiben.

Wenn einmahl die Kastenverwaltung in Ordnung ist, jeder Gültreicher (§. 109.) sein Gültbüchlein hat; so hat der Kastenofficiant nicht mehr nöthig, bey den Gültlieferungen das Gültbuch oder Kastenparticular auf den Kasten zu schleppen, wo der Kälte wegen ohnehin nichts ordentlich eingeschrieben werden kann. Die Schuldigkeit jedes Gültreichers kann er aus den Gültbüchlein ersehen. Er kann sich ein auf mehrere Jahre eingerichtetes tabellarisches Gülttagebuch machen, und in diesem die Lieferung auf dem

Kasten leicht einzeichnen. Wenn der Einzug bey einem Orte (§. 152.) vollendet ist, trägt er denselben in das Gültbuch ein, berechnet das Tagebuch, und stellt den Belauf desselben in der Particularrechnung in Einnahme. Die, der Beamtung in Geld eingegangenen Posten trägt er in der Ausgabe innerhalb Falzes ein, und den Gesammtbelauf setzt er in der Einnahme innerhalb Falzes. Die sicherste Controle des Particulars und Gültbuchs ist ein solches Tagebuch. Am Schlusse der Lieferungen kann dann leicht die ganze Einnahme der Kastenparticularrechnung von der Beamtung berechnet und geschlossen werden.

Zehntberichte und Bauconsignationen forderte schon der vormahlige Würtembergische Kirchenrath in den letzten Jahren nicht mehr in duplo, sondern nur einfach zur Kanzley ab, und diese bey großen Beamtungen so weitläufigen Beylagen mußten also doch mit Einschluß des Conceptes nicht mehr in triplo ausgefertiget werden.

§. 183.

Eines Handlohnsparticulars bedarf es nicht. Die §. 100. dem Rechnungssysteme vorangestellte Ausscheidung der Lehen- und Zinsgefälle §. 73. wird jährlich mit den Schuldheißen durchgegangen, die Veränderungen der Besitzer werden darin angemerkt, und es wird eine besondere von den Schuldheißen, und in Würtemberg auch von den Stadt- und Amtsschreibern zu unterzeichnende Urkunde darüber gehalten. Diese wird der Rechnungsrubrike: Handlohn beygelegt, und hieraus von Seiten der Revisionsbehörde auch das Canzleyexemplar des Rechnungssystemes geändert.

Daß nicht mehr Veränderungen vorgingen, beweiset die Urkunde, und die Richtigkeit der Geldanschläge wird bey Erblehen durch das dabey zu allegirende Rechnungssystem (§. 73.), bey Falllehen aber durch die Decrete ad §. 156. folgg. bewiesen.

§. 184.

Wo nach §. 100. tüchtige Rechnungssysteme bearbeitet sind, ist eine Specification der stän-

digen Gefälle für immer überflüssig. Eine summarische Verrechnung derselben von einer Rubrike zur andern, unter Beziehung auf das Rechnungssystem reicht offenbar zu.

Die unständigen Einnahmen, so fern sie wie Umgeld, Zoll und Accise auf Quartalrechnungen beruhen, können unter Beziehung auf das Rechnungssystem und auf die Quartalrechnungen quartalweise summarisch innerhalb Falzes gesetzt, und dann die Summe von allen 4 Quartalien unter jeder Rubrike zumahl ausgeworfen werden, wodurch die §. 179. in Baiern eingeführten Uebersichtsblätter entbehrlich gemacht werden.

Andere unständige Einnahmen und Ausgaben aber sollten, um über jede Rubrike ein zusammenhängendes Ganzes zu erhalten, so wie sie (§. 149) geschlossen werden können (also nicht quartalweise), mit der erforderlichen Vollständigkeit, unter gleichzeitiger Einnrmmerirung der Belege, in besondern Heften beschrieben, gleich

auf der Stelle zur Revisionsbehörde eingeschickt, und von dieser auch sogleich expedirt werden. Dann aber sollten sie unter Hinweisung auf das Rechnungssystem und unter Beynummerirung des zuvor schon probirten Heftes ebenfalls nur summarisch verrechnet werden dürfen.

Der Geldverrechnung in der Jahrsrechnung eine tabellarische Form zu geben, ist unnöthig, da nicht der Specialetat, sondern nur das Rechnungssystem in der Rechnung allegirt zu werden braucht.

Die Naturalien hingegen mögen Kürze halber tabellarisch verrechnet werden, wozu ein angemessener Tabellenvorrath für jede Beamtung gedruckt werden könnte.

§. 185.

Auf eivander sich beziehende Posten verschiedener Rubriken können zunächst nicht durch die Allegation des Blattes des andern Rubrikenheftes, sondern nur durch die Bemerkung der an-

dern Rubrike nachgewiesen werden. Es wird dabey der Beysatz: conferatur, gemacht, und erst wenn dann auch das andere Heft verfällt und bearbeitet wird, wird die wechselseitige Folienallegation vorgenommen, sodann aber mit dem letztern auch das erstere Heft wieder zur Probe eingeschickt. Zusatz Seite 322.

Um dergleichen Conferenden in einen Ueberblick zu bringen, sind sie auch auf dem Titelblatte des Rubrikenheftes anzumerken. Enthält ein Rubrikenheft mehrere Rechnungsrubriken, so werden auch die, auf die Rechnung sich beziehenden Conferenden auf dem Titelblatte bemerkt.

§. 186.

Die Leichtigkeit des Ganzen ist klar. Die Rechnungsstelle geschiehet während der Zeit der Administration selbst, gehet sonach gleichsam in einem hin, und das Rechnungssystem gewähret über das Detail eines Amtes diejenige Klarheit,

die man vormahls durch abschröckend weitläufige Jahrsrechnungen erzwecken wollte, aber so faßlich und so befriedigend als durch jenes doch nicht erhielt.

Man muß entweder nie wirklicher Rechnungsbeamter gewesen seyn, oder nie etwas Besseres, als das einmahl Gewohnte geahndet, das Schwerfällige eines Rechnungsstyls, der alle Verantwortung auf die Rechnungsstelle aufhäuft, nie gefühlt, oder die Möglichkeit, das meiste auf die Rechnungsstelle ausgesetzt zu lassen, bequem gefunden haben, um so kurze, durchgehends schon probirt und justificirt einkommende, und zur Purification der Justification nur noch eine leichte Vergleichung der schon justificirten Beylagen mit den summarischen Einträgen erfordernde Jahresrechnungen nicht überaus vorzüglich, nicht überwiegend gut zu finden.

§. 187.

Die stärkern Rechnungsbelege, z. B. Umgelds. Zoll. Accisrechnungen, Zehntberichte,

Kastenparticularien, Bauconsignationen 2c. müssen ohnedieß in duplo verfertiget werden. Finden die Concepte davon nicht eine bessere Verwahrung, wenn für die Beamtungen Rechnungsurkundenbücher *) angelegt, die Urkunden in einen oder mehrere große Bände zusammengebunden werden, als wenn das eine Stück da und das andere dort in der Registratur aufbewahrt wird?

Hat nicht diese kurze Rechnungsform in diesem Falle selbst auch das Gute, daß die Beamtungen auch in dem Besitze einer fortlaufenden Urkundensammlung bleiben, ohne darauf mehr Zeit verwenden zu müssen, da Abschriften

---

*) Die für die Canzley bestimmten Urkunden sollten nicht im Ganzen, sondern nur Rubrikenweise, wenn nähmlich eine Rubrike mit ihren Beylagen ein Heft ausmacht, gebunden werden. Es erleichtert dieß in der Zukunft das Nachsuchen, und einzelne Hefte können leicht ausgehoben werden. Auf den Fall, daß ein Heft verlegt würde, ist das Amtsexemplar noch übrig.

einzelner in den Rubrikenheften schon hinlänglich ausgehobener Belege, z. B. Quittungen, entbehrlich sind, und in der amtlichen Urkundensammlung hinwegbleiben dürfen?

§. 188.

Aber zwischen Martini und Georgii, dem gewöhnlichen Tage des Rechnungsschlusses, verfallen gerade die meisten Gefälle. Wie sollten also die Rechnungskammern auch mit der §. 184. verlangten Particularprobe durchgehends noch vor dem Schlusse des Jahres zu Stande kommen können? Der Verfasser gibt die Unmöglichkeit zu. Allein der Tag Georgii ist nicht der geschickteste zu einem Jahresrechnungsschlusse.

So lange ein Rechnungsschluß auf ein Quartal fällt, mit dem gewöhnlich auch Hauptgefälle verfallen, so lange kann ein Rechner durch neue Einnahmen ein Deficit decken, oder er wird doch, wenn er jene Hauptgefälle noch abwarten soll, seine Rechnungsstelle verspäten

müssen, mit den Besoldeten am Schlusse der Rechnungszeit erst abrechnen, und andere Hauptrubriken am Rechnungsschlusse erst abschließen, — folglich unmöglich sogleich auch die Rechnung einsenden können. Ueberdieß ist für ein Rechnungsjahr, das von Georgii zu Georgii geht, ein nur einigermaßen zutreffender Specialetat (§. 182.) unmöglich. Die Frucht- und Weingefälle eines Jahres lassen sich erst mit Ende Octobers bestimmen. Nur von einem November zum andern lassen sich richtige Berechnungen denken.

Mit Ende Octobers kennt man nicht allein das ganze Frucht- sondern auch das Weingefäll.

Die geschickteste Zeit für die Aufnahme des neuen Specialetats ist der Anfang Novembers, und das geschickteste Rechnungsjahr ist das seit 1804 in Baiern eingeführte, das mit dem 1sten October anfängt, und mit dem letzten September sich endigt. Bis zum ersten September können bey der frühern Verfallzeit der Gefälle alle

Rubriken particulär probirt und justificirt werden. Alles Bauwesen, für welches ohnehin nur der Frühling und der Sommer die geschickteste Jahreszeit ist, kann geendiget, und alle Bau-Consignationen können eingeschickt seyn.

Das kostspielige Geschäft des Fruchtsturzes aber wird in den meisten Jahren bey vielen Beamtungen ganz unterbleiben können, weil, wenn die Ernte gut ausfiel, ein längeres Aufbehalten der alten Früchte in der Regel unnöthig ist.

§. 189.

Diese Rechnungsmethode sollte eben sowohl auch bey größern Stiftungspflegen, Spitälern u. s. w. als bey Cameralämtern eingeführt werden können. Allein bey jenen stehet entgegen, daß ihre Rechnungsurkunden gewöhnlich nicht bey der Revisionsbehörde aufbewahrt werden, die Revisionsbehörde nicht in der Staatscanzley ist, sondern von einzelnen auf dem Lande umher wohnenden Districtscommissarien gebildet

wird, welche keine fixen Besoldungen haben, sondern der Bogenzahl nach belohnt werden.

§. 190.

Dagegen aber kann diese Rechnungsmethode bey allen Cameralämtern eingeführt werden, wo neben den Lagerbüchern ordentliche Haischbücher vorhanden sind.

Es ist längst anerkannt, daß bey einer ordentlichen Fortführung der Heischbücher die Specification der ständigen Gefälle in den Rechnungen unterbleiben kann *).

Haben die Haischbücher eine zweckmäßige Form, so werden auch die Laudemien darin angemerkt seyn, so werden sie zugleich die Stelle besonderer Handlohnsbücher vertreten können.

Werden hierin von den Beamten die vorgekommenen Veränderungen nebst dem Rech-

---

*) Magazin für Würtembergische Schreiber 2tes Heft. Seite 102. §. 9.

nungsjahre der geschehenen Verhandlohnungen bemerkt; wird die Bewahrheitung der Handlohnsrubrike zu einer Separatverbindlichkeit des Actuariats der Gerichte, in Würtemberg der Stadt- und Amtschreiber, gemacht, und haben diese von Jahr zu Jahr, unter Beyziehung der Gemeindevorsteher, vermittelst der Haischbücher, eigene Untersuchungen über diese Rubrike anzustellen: so ist dieselbe dadurch mehr gesichert, als durch die bisher so weitläufigen Specificationen, an deren Schlusse es mit einer Generalbeurkundung genügte, welche gewöhnlich so schnell vor sich ging, daß durch sie selten etwas gerügt ward.

§. 191.

Ein anderer Grund, warum Specificationen in den Rechnungen nöthig seyn sollten, als die Möglichkeit der Verunglückung einer Amts-Registratur durch Feuersbrünste, oder Kriegs-Unfälle, ist wenigstens dem Verfasser nicht denkbar.

So weit ging die Sorge der bedeutendsten Herrschaften Oberschwabens, welche alle Acten in ihrem Wohnorte beysammen hatten, nicht, und doch gedenkt die Geschichte nicht eines einzigen Falles, daß jemals große Fehler durch Acten-Verunglückung sich ereignet hätten. Möglichkeiten dieser Art, steht offenbar entgegen, daß im schlimmsten Falle die Manualacten, Haisch- und Lagerbücher geflüchtet werden können, und daß, wo so, wie in Würtemberg (§. 109.), jeder Unterthan sein Hausbüchlein hat, im unglücklichsten Falle doch aus diesen wieder Specificationen hergestellt werden können.

Will man aber gleichwohl durchaus den sichersten der Wege gehen, so lasse man Duplicate von den Haischbüchern *) machen, und die

*) Werden die Tabellen gedruckt, so werden bey mancher Beamtung in derselbigen Zeit Duplicate von den Haischbüchern gemacht seyn, welche zu Triplicaten von den Zehntberichten und Bauconsignationen erforderlich ist.

Canzleyexemplarien den Beamtungsexemplarien bey jeder Amtsveränderung, und wenn lange sich keine ergibt, alle 12 Jahre gleichstellen, und es wird allem vorgebeugt seyn.

Abgang und Zuwachs in der jährlichen Zins- Gült- und Laudemienrubrike, werden so lange in ihren Heften nachgeführt, bis wieder die Canzleyexemplarien den Beamtungs-Haischbüchern gleichgestellt sind, und jenes Nachführen dadurch unnöthig wird.

Beylagen.

Lit. B.

h									
A e…			iehstand					Lage und Gränzen jedes Orts, auch sonstige Anmerkungen.
Osch-Felder									
…	öffentliche.	bürgerliche	Kühe.	Schmalvieh.	Schaafe.	Schweine.	Ziegen.	

* In Absicht ihrs und …
hinter ihrer …

** In Würtemten.

*** Gemeine Hiten.

—	I	
—	—	Johann Fink

...ältnisse			
...gemeine ***			
...cker.	Banern.	Söldner.	Tagelöhner.
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
I	—	—	—
—	I	—	—

nd Comu

conomi

e und C

			Rechnungen		
Activ=			gestellt bis	probirt bis	justificirt bis
Capi					
fl.	kr.				

Lit. D.

Instruction und Anweisung
zu
Besteurung der bisher Exemten.

d. d. 10 April 1809.

Es sind zwar in Betreff des Verhältnisses, nach welchem die bisher exemten, nun ebenfalls der Besteurung unterworfenen Güter und Gefälle in die Steuer gelegt werden sollen, bereits mehrere Vorschriften ertheilt, und insbesondere ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß diese neu-steuerbaren Gegenstände nur in der Maße mit der landesherrlichen Steuer belegt werden sollen, in welcher die alt-steuerbaren Gegenstände

gleicher Art in eben derselben Gemeinde hiezu concurriren.

Dem ungeachtet findet man, daß diesen Vorschriften vielfältig nicht nachgelebt, und daß insbesondere die neu-steuerbaren Güter und Gefälle zur großen Beschwerde ihrer Eigenthümer nach neuen auf die dermaligen Natural- und Güterpreise gegründeten Taxationen katastrirt, und mithin gegen die alt-steuerbaren, bei welchen die niedrigeren Preise älterer Jahre gewöhnlich zu Grunde liegen, in große Ungleichheit gesetzt werden.

Um nun diesen Mißverhältnissen abzuhelfen, und zugleich die neuere, diesen Gegenstand betreffende Allerhöchste Verordnungen zur allgemeinen Anwendung zu bringen, wird folgende ausführlichere Instruction ertheilt:

I. Im Allgemeinen bleibt es bey dem bereits ausgesprochenen Grundsatze, daß nemlich die Katastrirung und Besteurung der neu-steuerbaren Objecte vor der Hand sich allein nach den Localsteuernormen desjenigen Orts richten muß, wo die Güter gelegen, oder die Gefälle

zu erheben sind. Güter gleicher Qualität auf ein und eben derselben Markung müssen auch gleichen Steueranschlag erhalten, und gleiche Steuer bezahlen.

Die Katastrirung der neu-steuerbaren Güter geht daher ohne alle Weitläufigkeit aus der Vergleichung mit den alt-steuerbaren und ihrem Steueranschlag hervor, dieser mag sich durch Taxation im Allgemeinen, oder Ertragsberechnungen gebildet haben. Bey Katastrirung ganzer bisher steuerfrey gewesenen Markungen ist eine Assimilirung zu den Ortskatastern eben desselben Oberamts zu Stande zu bringen, und da, wo deshalb mit dem Besitzer keine gütliche Uebereinkunft getroffen werden kann, zum Maßstab der Vergleichung das Kataster einer benachbarten Markung von Gütern gleicher Qualität zu wählen.

II. Reallasten, als: ewige Zinse, Gülten, Theilgebühren ꝛc. sind bey Katastrirung der neu-steuerbaren Güter in eben dem Maße zu berücksichtigen, wie solches bey Bildung des Katasters der alt-steuerbaren geschehen ist.

III. Bey adelichen Besitzungen, wie bey den neu-steuerbaren Objecten der Corporationen und Individuen finden noch besondere Rücksichten Statt, welche einen weitern Abzug an dem Kataster nöthig machen:

a) Bey adelichen Manns- oder Weiberlehen kommt nähmlich in Betracht, ihre Unveräusserlichkeit und Unzertrennbarkeit, das getheilte Eigenthum, die Hofdienste, Lehenpferde, Taxen und andere nicht auf eine gewisse Summe zu bestimmende Lasten.

In deren Hinsicht wird bey diesen Lehen, sie bestehen in Gütern oder Gefällen, oder in beyden zugleich, von dem Steueranschlag, wenn derselbe, wie bey andern bäuerlichen Gütern vollkommen hergestellt ist, nach Allerhöchster Verordnung noch weiter Ein Drittheil in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest in die Steuer genommen.

b) Von dem Steuercapital allodialer adelicher Besitzungen, so wie der neu-steuerbaren Gefälle der Corporationen und Priva-

ten ist in Hinsicht des damit verbundenen eigenthümlichen Administrations-Aufwands noch besonders Ein Achtel in Abzug zu bringen, es versteht sich jedoch von selbst, daß der Abzug dieses Achtels bey Lehen, welche den drittheiligen Abzug geniessen, nicht noch besonders Statt findet.

IV. Unter die Gefälle, welche der Steuer unterliegen, werden allein diejenigen gerechnet, welche aus Gütern und Gewerben erhoben werden, mithin bey dem Güter- und Gewerbekataster wieder berücksichtiget werden können, als: Gülter, ewige Zinse, Zehnten, Recognitionsgelder, Canones ꝛc., nicht aber Jurisdictionsgegefälle, wie: Strafen, Sporteln ꝛc. ꝛc.

V. Bey Katastrirung der Gefälle kommt es darauf an, ob in dem Orte, wo sie erhoben werden, bereits ein Gefällkataster besteht. Wo diß der Fall ist, sind die neu-steuerbaren Gefälle ganz nach derjenigen Weise in die Steuer zu ziehen, wie die alt-steuerbaren.

VI. Ist diß aber der Fall nicht, so muß getrachtet werden, den Gefällertrag mit dem Gütterertrag auf einen gleichen Steueranschlag zu bringen; und hier sind dann wieder besonders zu berücksichtigen, die Naturalgefälle und die Gefälle.

VII. Bey den Naturalgefällen können z. B. 4 Scheffel Dinkelgefäll nicht höher katastrirt werden, als in eben demselben Orte ein Acker katastrirt ist, dessen Ertrag auf jährlich 4 Scheffel Dinkel reinen Ertrags geschätzt wird.

Man erleichtert sich die Operation, wenn man sich den Steueranschlag eines Morgen Ackers als den Steueranschlag einer gewissen Scheffelzahl Frucht denkt: man gelangt hierdurch sogleich auf den Steueranschlag der Frucht, und erfährt, wie nun auch die Gefällfrucht ins Kataster zu legen sey.

Z. B. 1 Morgen Ackers, geschätzt zu jährlichen 4 Scheffel Früchtenertrag, liegt nach Abzug der Culturkosten in der Steuer mit 40 fl. Steuerkapital, mithin 1 Scheffel Frucht zu 10 fl.

VIII. Wo der Steueranschlag der Aecker nach einer speciellen Berechnung des Ertrags gebildet, und wo dieser angenommene Ertrag aus den Steueracten zu erfahren ist, läßt sich ohne große Schwierigkeit auffinden, wie hoch 1 Scheffel Fruchtertrag katastrirt sey.

Findet man etwa, daß 1 Morgen Ackers in der 1sten Classe zu einem jährlichen Fruchtertrag von 10 Scheffel angenommen, und daß jeder Acker dieser Classe zu 100 fl. in die Steuer gelegt ist; so weiß man auch sogleich, daß ein Scheffel Fruchtertrag mit 10 fl. im Kataster liegt, und eben diesen Steueranschlag erhält dann auch 1 Scheffel Gefällfrucht.

Allein da die Fruchtsorten verschieden sind, und man wissen muß, wie hoch jede einzelne Sorte zu katastriren sey; so ist eine weitere Operation nöthig, welche darin bestehet, daß man den Fruchtertrag eines Ackers auf eine gewisse Fruchtsorte reduzirt, und mit dieser die übrigen Fruchtsorten in ein ihrem Preise entsprechendes Verhältniß bringt.

IX. Es ist das Angemessenste, den Früchtenertrag eines Ackers auf Dinkel zu reduciren; und das Verhältniß der übrigen Fruchtsorten zu dem Dinkel läßt sich aus den Preisen abnehmen, welche bey der Katastrirung der Aecker oder vielmehr ihres Ertrags angewendet worden sind; wo aber diß der Fall nicht ist, kann man folgendes Verhältniß annehmen:

Wenn 1 Scheffel Dinkel zu 4 angenommen wird, so kann angenommen werden

1 Scheffel Rocken zu 7.
1 Scheffel Waitzen zu 8.
1 Scheffel Gersten zu 6½.
1 Scheffel Erbsen, Linsen zu 8.
1 Scheffel Ackerbohnen zu 7.
1 Scheffel Haber zu 3.

X. Gesetzt nun, bey der Katastrirung einer Gemeindemarkung sey 1 Morgen Ackers in der ersten Klasse geschätzt worden

a) In der Winterzelg zu 10 Scheffel Dinkel.
b) In der Sommerzelg zu 6 Scheffel Haber, und
c) In der Brachzelg zu 0.

so wird der Haber nach obigem Verhältniß reducirt zu $4\frac{1}{2}$ Scheffel.

Sonach ist der Dinkelertrag dieses Ackers innerhalb 3 Jahren

$14\frac{1}{2}$ Scheffel, thut auf ein Jahr

4 Scheffel $6\frac{2}{3}$ Simri.

Wenn nun dieser Acker über Abzug der Culturkosten mit 39 fl. 40 kr. in der Steuer liegt; so ist 1 Scheffel Dinkel in dieser Gemeinde katastrirt zu 8 fl, und es wäre sonach von den Gefällen der Exemten ebenfalls zu katastriren

1 Scheffel Dinkel zu 8 fl.

1 Scheffel Rocken zu 14 fl.

1 Scheffel Haber zu 6 fl.

XI. Auf gleiche Weise ist bey Weingefällen auf die dem Weinbergkataster zu Grunde liegenden Weinpreise, bey Holzgefällen auf die bey Katastrirung der Waldungen zu Grunde gelegten Holzpreise Rücksicht zu nehmen.

XII. Anderst muß man das Gefällkataster an solchen Orten bilden, wo das Güterkataster

nicht nach speciellen Ertragsberechnungen, sondern nach einer allgemeinen Gütertaxation gemacht worden ist. An solchen Orten bleibt nichts übrig, als den Früchtenertrag der Aecker jetzt noch zu schätzen, und dann im Uebrigen, wie oben gezeigt ist, zu verfahren.

Z. B. in einer Gemeinde sey 1 Morgen Ackers 1ster Classe überhaupt zu 100 fl. katastrirt; so läßt man durch Feldverständige schätzen, welchen Ertrag ein solcher Acker im Winterigen und Sommerigen im Durchschnitt gewähren könne, reducirt diesen Ertrag nach den oben angegebenen, oder andern den Localumständen angemessenern Verhältnissen auf Dinkel. Und hat man auf diese Weise den jährlichen Dinkelertrag eruirt, so wird dieser in das Steuercapital der 100 fl. dividirt, und so der Steueranschlag Eines Scheffels Dinkel gefunden.

XIII. Um die Geldgefälle in einem gleichen Verhältnisse mit dem Gütertrag und den Naturalgefällen zu katastriren, läßt man den reinen Gutsertrag von 1 Morgen Ackers in Geld schätzen, und dividirt diese Ertragssumme in den

Steueranschlag dieses Morgen Ackers, wodurch man erfährt, wie hoch 1 fl. zu katastriren sey.

Z. B. ein Morgen Ackers 1ster Classe werde über Abzug der Culturkosten nach den dermahligen Mittelpreisen zu einem reinen Ertrag geschätzt von jährlichen 20 Gulden. Der Steueranschlag dieses Ackers sey 100 fl., so ist Ein Gulden Ertrag katastrirt zu 5 fl. mithin ist in eben der Maße, also mit 5 fl. auch ein Geldgefäll von 1 fl. zu katastriren.

Königliche Oberfinanzkammer
Departement der directen Steuern.

Lit. E.

Index

über ein Steuerbuch- und zumahliges summarisches Steuervermögensregister.

Nro. 1. Johann Franz Bauer

versteuert

1807	= =	——:	12 fl.
1808 ab	= =	——:	2 fl.
		—:·	10 fl.
1809 zu	= =	——:	1 fl.
		—:·	11 fl.

Vertatur!

Johann Franz besitzt
in Johannes Barts Trägerey
folgende

Steuerbuch. 1sterThl. Bl. — Summe auf

4\. Erblehengüter 1807 —: 12 fl.
1808 —: 10 fl.

1½ Jcht Ackers im o. Oesch
im Doppler 1809 —: 11 fl.

von Conrad Unsöld
—: · 2 fl.

1808 an Johannes Banz
verk. Nro. 6.

6\. 2 Jcht. allda von eben
demselben —: · 2 fl.

60\. 2 Jcht. im M. Oesch. im
Thal von eben demselben —: · 2 fl.

65\. 1½ Jcht. allda im Hafen
von eben demselben
—: 1 fl.

Johann Franz besitzt ferner

Erblehengüter

Steuerbuch. in Johann Barts Trägerey gehörig:

1 Th. Bl.

108. 4 Jcht. im U. Oesch im Rhein

von eben demselben

—:· 4 fl.

eigene Güter

versetzt 12. 1 Jcht. o. O. im Wöhrt

—:· 1 fl.

Erblehengüter

Steuerbuch. in Ludwig Kaisers Trägerey gehörig

2 Th. Bl.

9. 1 Tagwerk Wiesen

—:· 1 fl.

1809 von Johann Wolf erkauft

Nro. 15.

enstein

	Zins.				Zins.		
	fl.	kr.			fl.	kr.	hl.
—:	30	—		= = —:	40	—	—
—:	7	30		= = —:	40	—	—
—:	22	30					
—:	30	—					

Lit. G.

Formular
einer Activ- und Passiv-Capitalien-Casse-Rechnung.

Einnahme

vom Rest und zum Anstande

von andern Verwaltungen.

Zuschuß von

2c.

Einnahme

Capital-Zinse

Nach dem errichteten Capital-Buche hatte die Casse folgende Activ-Capitalien

—:	9810 fl.	à 4 Procent th.	—:	392 fl.	24. kr.
—:	3000 fl.	à 4½ Procent th.	—:	135 fl.	—
—:	161371 fl.	à 5 Procent th.	—:	8083 fl.	34 kr.
—:	3380 fl.	à 6 Procent th.	—:	202 fl.	48 kr.
—:	177561 fl.				

Summe

——: 8813 fl. 46 kr.

Einnahme.

Capital = Zinse.

Vorherbestimmung der künftigen Zinssumme.

Dafür waren Verbriefungen vorhanden	Von der obigen Summe		
2000 St.	der Capitalien à =		177561 fl. —
	wurden abgelöst		
1 St.	inf. Fol.	à 5 prct.	600 fl. —
	bleiben noch		
1999 St.	übereinstimmend mit der nach der Anlage urkundlich geschehenen Abzählung der Briefe = = = = =		176961 fl. —

und zwar

9810 fl.	à 4 Procent	392 fl. 24 kr.
3000 fl.	à 4½ Procent	135 fl. —
160771 fl.	à 5 Procent	8053 fl. 34 kr.
3380 fl.	à 6 Procent	202 fl. 48 kr.
—: 176961 fl.	th. künftig	—: 8783 fl. 46 kr.

Einnahme

Zins-Rata.

Da zwischen Weihnachten und Georgii kein Activcapital mehr abgelöst worden ist, heuer —: O—

Summe

—O—

Abgelöste Capitalien.

Nro. —: Nach dem anliegenden Einnahmsjournale sind dieß Jahr abgelöst worden à 5 prct. - 600 fl. —

Summa per se.

Einnahme:

Abgang

an Passiv-Capitalien:

Durch — vor der Verfallzeit gethane Passivcapital-Heimzahlungen hat die Casse gewonnen nach dem anliegenden Ausgabs-

Nro. —: Journal - - - —: 22fl. 30kr.

:—

—: Summa per se.

Einnahme:

Summarum

——— : 9436 fl. 16 kr.

und zwar

vom Rest und zum Anstande —:

von andern Verwaltungen —:

Capitalzinse . . .	—: 8813 fl. 46 k.
Zinsrata . . .	—: O—
abgelöste Capitalien .	—: 600 fl.—
Abgang an Passivcapitalien	—: 22 fl. 30 k.
	—: 9436 fl. 16 k.

Ausgaben:

Capitalzinse

Nach dem errichteten Capitalbuche sind die Passivcapitalien der Casse folgende

3000fl. à 3 prct.:	90fl. — kr.
7160fl. à $3\frac{1}{2}$ prct.:	250fl. 19kr.
238618fl. à 4 prct.:	9544fl. —
8508fl. à $4\frac{1}{2}$ prct.:	382fl. 49kr.
51720fl. à 5 prct.:	2686fl. —
—: 309720fl.	—: 12853fl. 8kr.

daran

Nro. —: sind aber nach dem anliegenden Ausgabsjournal u. den dem Passivcapitalbuche beynummerirten Quittungen, nur bezahlt worden

S. Fol. —: bar — — —: 47 fl. 30 kr.
heimgefallene Rata

—: 22 fl. 30 kr.

—: 70 fl. —

Rest noch

—: 12783 fl. 8 kr.

Ausgaben.

Capitalzinse.

Vorherbestimmung der künftigen Zinssumme.

Von den obigen		—:	309006 fl. —
gehen ab:			
die heuer abgelösten			
inf. Fol. —:	à 5 prct. —:		600 fl. —
bleiben noch		—:	308406 fl. —
und zwar:			
3000 fl.	à 3 prct. —:		90 fl. —
7160 fl.	à $3\frac{1}{2}$ prct. —:		250 fl. 19 kr.
238618 fl.	à 4 prct. —:		9544 fl. —
8508 fl.	à $4\frac{1}{2}$ prct. —:		382 fl. 49 kr.
51120 fl.	à 5 prct. —:		2556 fl. —
—: 308406 fl.	th. künftig:		12823 fl. 8 kr.

Ausgaben.

Zinsrata.

Da heuer zwischen Weihnachten und Georgii — keine Ablösung geschehen ist —: O—

Summe
—O—

Abgelöste Capitalien:

Nro. —: Nach dem anliegenden Ausgabsjournale sind dieß Jahr abgelöst worden
à 5 Procent —: 600 fl. —

Summa per se.

Ausgaben.

Abgang

an Activcapitalzinsen:

Durch — vor der Verfallzeit erhaltene Activcapital = Heimzahlungen hat die Casse eingebüßt laut Einnahmsjournals

——: 14 fl. 35 kr.

Summa per se.

Ausgaben

im Ausstande.

An der oben in Einnahme gekommenen Activ-Capitalzins-Summe à ‥ —: 8813fl. 46kr.

sind nur wirklich eingegangen laut Einnahms-Journals bar —: 60fl. 25kr.

durch Verrechnung in Abgang ‥ —: 14fl. 35kr.

‥ —: 75fl.—

folglich noch ausständig nach der anliegenden gnädigst genehmigten Ausstands-Consignation ‥ ‥ ‥ ‥ —: 8738fl. 46kr.

Nro. —:

Summa per se.

Ausgaben.

Summarum

—— :· 9423 fl. 21 kr.

und zwar:

Capitalzinse , , —:	70 fl. —
abgelöste Capitalien , —:	600 fl. —
Abgang an Activ-Capital-Zinsen , , , —:	14 fl. 35 kr.
im Ausstande , , —:	8738 fl. 46 kr.
—:	9423 fl. 21 kr.

Remanet

—— :· 12 fl. 55 kr.

dem in dem Ausgabsjournale Bl. —: angegebenen Kassen-Sturze zur Probe conform!

N a t			H			Gerste.					Ausstand.
.	Fel	sch	S	k.	Fel	sch	Si	Vg	Ek.	Fel	
2	1	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—D—
—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	

Lit. J.

Beyspiel
einer
Falllehen-Bestandgelds-Berechnung.

Wiblingen.

Verhandelt den

Voranstellung der Art und Weise der Erledigung des Falllehens. Dann

Beschreibung und Veranschlagung.

Summe des ganzen Anschlags

——— :· 3227 fl. 30 kr.

Beurkundung des Anschlags durch die verpflichteten Schätzer.

Hierauf haften folgende

Beschwerden:

Geld:

Ewiger Zins —— : 2 fl. 20 kr. 4 hl.

Frohndienste

7 Spannfrohnen

à 45 kr. — : 5 fl. 15 kr.

1 detto mit ganzem Zuge — : 1 fl.

Früchte:

Rocken

— : 5 Sch. 7 Si. 1 V. 7 E. 4 Ftl.

à 6 fl. — : 35 fl. 37 kr. 4 hl.

Haber

— : 5 Sch. 7 Si. 1 V. 7 E. 3 Ftl.

à 3 fl. — : 17 fl. 48 kr. 6 hl.

— : 62 fl. 1 kr. 6 hl.

Küchengefälle

2 alte Hennen à 12 kr.		—: 24 kr.
2 junge Hühner à 6 kr.		—: 12 kr.
100 Eier		—: 40 kr.

Weglöse

—: 1 fl. 42 kr. 6 hl.

th. zum 20sten Theile —: 5 kr. 1 hl.

Herrschaftliche Steuern

ein Jahr in das andere —: 17 fl. 15 kr.

Communschadensumlagen, da der Gemeindenutzen dagegen nicht angeschlagen worden ist —: O

—: 18 fl. 36 kr. 1 hl.

—: 80 fl. 38 kr. 7 hl.

Thut zu Capital gerechnet

——: 1612 fl. 37 kr. 4 hl.

Diese Summe von dem Anschlage des Guts abgezogen, bleibt noch als wahrer Werth desselben —— : 1614 fl. 52 kr. 4 hl.

welche jährlich an Zins abwerfen

——: 80 fl. 45 kr. —

Da nun der erst 25jährige neue Beständer bis in sein 65stes Jahr auf dem Gute bleiben kann: so hat er diesen Zins 40mahl zu bezahlen, th. —— : 3230 fl.

Weil aber das Bestandgeld vorgeschossen wird: so können ihm nur auferlegt werden

—— : 1076 fl.

indem diese in 40 Jahren an

Interesse abwerfen —: 2152 fl.

—: 3228 fl.

Lit. K.

Formular :—

einer

Zehnt-Selbsteinzugs-Rechnung.

Vorerinnerung.

Beilage Lit. —: Hier wird vorerst die Veranlassung des eingeschlagenen Selbsteinzuges angegeben, und die zuvor aufgenommene Schätzung, und zur Genehmigung eingeschickte Voranstalt (in Würtemberg der Zehntbericht) allegirt. Dann aber folgt der Uebergang zu der Verrechnung, wie folgt, selbst.

Was nun die eigentliche
Behandlung des Selbsteinzuges
betrifft: so ward

1) als Zehntgänger beybehalten N.N.
und ihm der accordirte gnädigst genehmigte Lohn bezahlt mit —: 5fl Geld u. 1 Schl. Dinkel.

Quittung Lit. —:

2) das Fuhrwesen wurde im Abstreiche veraccordirt der Garbe nach für 1 kr.

Nach dem beyliegenden Garbeneinfuhr- und dem damit übereinkommenden Bahrn-Register wurden eingeführt —: 617 Garben th. nach dem gnädigst genehmigten Accorde à 1 kr. —: 10fl. 17kr.

Latus { Geld —: 15fl. 17kr. / Dinkel —: 1 Schl.

3) als Bahrner ward beybehalten N N.

Quittung Lit. —: und ihm mit gnädigster Genehmigung abgereicht —: 1 Schl. Dinkel.

4) als Trescher wurden angestellt N.N.

Diese erhielten 2 kr. p. Garbe, th. von 799 Garben — — —: 26 fl. 38 kr.

5) als Thennmeister u. Rechnungsführer N.N.

unter dem Versprechen täglicher 20 kr. th. auf die hingebrachten in dem Treschregister benannten 14 Tage, —: 4 fl. 40 kr.

—: per se.

Latus { Geld —: 26 fl. 38 kr.
Dinkel —: 1 Schl.

Des Tags darauf half er die Frucht auf den Kasten liefern, und stellte alles übrige vollends in Ordnung.

Quittung Lit. —: —: 1 Tag ———: 20 kr.

th. zusammen ——: 5 fl.

cf. hienach bl. —: 6) Des Kastenknechts N. N. Meßgeld beträgt an 47 Schl. 6 Sj. nach Abzug unter dem Thenne abgegebener Löhne à 2 Schl. von —: 45 Schl. 6 Sj. reinem Zehntertrag nach Rauem, à 1 kr. : : —: 46 kr.

den Empfang mit

——: Vierzig Sechs Kreutzer.

T.

Latus

—: 5 fl. 46 kr.

7) Dem Dorfschützen für zweymahliges Ausrufen des Stroh- Schwachs- und Brutsverkaufs - —: 30 kr.

den Empfang mit

—: - Dreysig Kreutzer

T.

Latus

—: per se.

Ausgabsrubrike: auf Groß-Zehnten	Summe der aufgewendeten Kosten an Geld
Bl.—:	——— : 48 fl. 14 kr.
—:	an Dinkel
	——— : 2 Schl.
Lit.	Dagegen aber ist dem vorhandenen Treschregister nach der

Zehntertrag

Lit. Bl. —: folgender:

Rocken

inf. fol. —: guter —: 2 Sch. 1 Sj.

schwacher

—: 0.

Dinkel

—: —: guter

—: 20 Schl. 5 Sj.

Aufstreichs-Protocoll Lit. Bl. —: schwacher

—: 3 Schl. 3 Sj. im Auf-streiche verkauft à 4 fl. für —: 14 fl. —

Haber

—: —: guter —: 9 Schl. 7 Sj.

schwacher

—: 0.

Lit.

—: per se.

Zehntertrag.

Lit. —: Bl. —: inf. fol. —:

Gerste

gute —: 6 Schl. 5 Sj.

—: 6 Sj. schwache

Aufstreichs-Protocoll Lit. Bl. —: —: inf. fol. —:

im Aufstreich verkauft für —: 6 fl. —

Linsen —: 7 Sj.

Stroh

vom Tresche

—: 48 Büscheln Rockenstroh

—: im Aufstreiche verkauft

—: 5 fl. 45 kr.

—: —: 230 Büscheln Dinkelstroh

—: 30 fl. —

—: 35 fl. 45 kr.

—: 278 St.

—: 6 fl. —

Stroh

Aufstreichs-Protocoll

vom Tresche

Lit. —: Bl. —: 132 Büscheln Gerstenstroh —: 13 fl. 51 kr.

—: —: 92 Büscheln Haberstroh —: 12 fl. 43 kr.

—: —: 34 Büscheln Linsenstroh —: 3 fl. 35 kr.

—: 258 St.

—: 20 fl. 9 kr.

—: 536 St.

—: 65 fl. 54 kr.

Brüths

Aufstreichs-Prot. Lit. Bl. —: —: 8 Säcke sind im Aufstreiche verkauft worden für , , , —: 2 fl. 12 kr.

—: 68 fl. 6 kr.

Summe

Einnahms-Rubrike: Abfall vom Zehntdresche Bl. —: des Erlöses aus dem Abfalle

—: 88 fl. 6 kr.

Diesemnach übersteiget der Werth des in der Scheuer sich ergebenen Abfalls die Kosten der Einheimsung um

—: 39 fl. 52 kr.

Sonach aber gehet das eigentliche

Resultat

des vorgenommenen Selbsteinzuges dahin, daß nach Abzug

S.Fol. —:

—: 2 Sch. in Dinkel gereichter Löhne und nach dem verkauften Abfalle an Schwachem und Stroh und Brüts.

neben einem über Abzug der Kosten sich ergebenen baren Ueberschusse von

—: 39 fl. 52 kr.

noch als

reiner Zehntertrag

verbleiben:

Einnahms- Rubrike:	cf. Sup. fol. —:				
vom großen Zehnten Bl.—:	Rocken	—:	2 Schl.	1 Sj.
—:	Dinkel	—:	18 Schl.	5 Sj.
—:	Haber	—:	9 Schl.	7 Sj.
—:	Gerste	—:	6 Schl.	5 Sj.
—:	Linsen	—:	—	7 Sj.
	th. nach Rauem	—:	47 Schl.	6 Sj.

Verzeichnet den

Wird der Selbsteinzug in mehreren Orten vorgenommen, so werden die Summen des Kostens, des Erlöses aus dem Abfalle, und des

reinen Ertrags am Ende recapitulirt, und in ein Summarum zusammengezogen. Aus der Selbsteinzugsrechnung und dem Verleihungsprotocolle wird am Ende das Rubrikenheft vom großen Zehnten in eine Tabelle gebracht, worin dem Erlöse aus dem Abfalle und den aufgegangenen Kosten von selbst eingezogenen Zehnten eigene Columnen zu geben sind. Daß dann am Schlusse die sämmtlichen Columnen summirt werden müssen, um in der Jahrsrechnung summarisch verrechnet werden zu können, versteht sich von selbst.

Li… München *).

Abschn.	Kapitel.	Sphe.	Titel.	Einnahmen I. Theil. …Ordentliche Einnahmen.
I	—	—	—	…Kommunalgütern.
	I	—	—	…llen Eigenthume der Kommunität.
		I	—	…gener Regie.
				… der Oekonomie des Geschwendnerhofes zu …ach.
				… des Zeughauses.
		II	—	— Stadthauses.
				— Ziegelstadels.
				— Kalkofens.
				…der Stadtsäg.
				— Stadthammerschmiede…

Lit. M.

Königl. Würtembergisches

Cameral-Rechnungs-Formular.

Einnahme.

I. Reste.

1) Activreste zum anfänglichen Bestand.

a) Rechners Passiv-Remanet vom vorigen Jahr.

b) Ausstand vom vorigen Jahr.

c) Vorauszahlungen vom vorigen Jahr.

d) Restituenda.

2) Passivreste zum Schlußbestand.

a) Zahlungsrückstände
   aa. alte
   bb. neue

b) Vorempfänge.

Die Neuheit, Schönheit und Zweckmäßigkeit dieser Eintheilung der Rests-Rubrike durch einen Auszug der nähern Instruction noch einleuchtender zu machen, gestattet hier der Raum nicht, und denkenden Rechnungsverständigen ist sie auch ohne nähere Erklärung deutlich genug.

Ausgabe.

I. Reste.

1) Passivreste zum anfänglichen Bestand.

a) Rechners Activ-Remanet vom vorigen Jahr.

b) Zahlungs-Rückstände vom vor. Jahr.

c) Vorempfänge vom vorigen Jahr.

d) Restituenda.

2) Activreste zum Schlußbestand.

a) Ausstände

aa. alte

bb. neue

b) Vorauszahlungen

aa. alte

bb. neue.

Einnahme.

II. Grundstocks-Veränderungen.

Unverkaufte Gebäude.
Güter.
Zehnten und Gülten.

Für abgekauften Fall- und Erblehensverband.

Für Entlassung von der Leib-Eigenschaft.

Heimbezahlte Activcapitalien.

Aufgenommene Passivcapitalien.

III. Von andern Verwaltungen.

a) Auf Wiederabgabe.

b) Zur eigenen Verwendung.

IV. Currentes.

Diese theilen sich in folgende Haupt-Rubriken, deren jede wieder angemessene Unterabtheilungen hat.

1) Directe Steuern.

2) Indirecte Steuern.

3) Aus Souverainetäts- und obrigkeitlichen Rechten.

Ausgabe.

II. Grundstocks-Veränderungen.

Die Ausgabe-Rubriken sind umgekehrt dieselben; wozu noch kommt:

Für abgekaufte Prästationen
z. B. Gerechtigkeits-Holz-Abgaben ꝛc.

III. Von andern Verwaltungen.

a) Wieder abgegebene fremde Gelder.

b) Vom Ueberschuß eigener Einkünfte.

IV. Currentes.

1) Besoldungen.

2) Pensionen.

3) Diäten, Taggelder, Reisekosten.

Einnahme.

IV. Currentis.

4) Ertrag des Oberforstamts.

5) Ertrag des Cameralamts

a. aus Staatsgütern

b. von Zehnten und Theilgütern

c. von Lehen- und Zinsgütern

d. von Leibeigenschaften.

6) Activcapitalzinse.

7) Vom Gewerbe

1. Erlös aus verkauften Sachen.

2. Für hergegebene Lohnarbeiter und geliehene Geräthschaften.

8) Extraordinaria.

Ausgabe.

IV. Currentia.

4) Amtserfordernisse.

5) Baukosten.

6) Um (erkauften) Haus- und Vorrath.

7) Abgang an currenten Gefällen.

8) Auf Belohnung bürgerlicher Verdienste, und zur Aufmunterung der Industrie.

9) Auf Justiz- und Policey-Verwaltung.

10) Auf Gottesdienst und Unterricht.

11) Auf die Forst- nnd Jagd-Verwaltung.

12) Auf die Cameral-Verwaltung.

13) Auf die Berg- Hütten- Salinen- &c. Verwaltungen.

14) Für milde Zwecke.

15) Für Gesundheits-Anstalten.

16) Passivcapitalzinse.

17) Auf das Gewerb.

18) Extraordinaria.

Zusätze und Berichtigungen welche als Folge der Uebereilung des Manuscripts d''n Verfasser gelegentlich der Aufsuchung der Druckfehler noch beygingen.

Seite.

86. Nach 15jähriger ist noch zu setzen: und über Laudemien 20jährige ꝛc.

87. In Hinsicht auf das, was Seite 145 und 146 „von Nutzen bis ersichtlich ist" gesagt ist, darf auch Seite 87. der Wald-Ertrag nicht innerhalb Falzes behalten, sondern muß von Ort zu Ort ausgeworfen werden.

91. Laterirt wird nicht, sondern nur am Ende jedes Orts summirt.

Zusätze und Berichtigungen

welche als Folge der Uebereilung des Manuscripts dem Verfasser gelegentlich der Aufsuchung der Druckfehler noch beygingen.

Seite.

86. Nach 15jähriger ist noch zu setzen: und über Laudemien 20jährige ꝛc.

87. In Hinsicht auf das, was Seite 145 und 146 „von Nutzen bis ersichtlich ist" gesagt ist, darf auch Seite 87 der Wald-Ertrag nicht innerhalb Falzes behalten, sondern muß von Ort zu Ort ausgeworfen werden.

91. Laterirt wird nicht, sondern nur am Ende jedes Orts summirt.

Seite.

92. Daß Frohnen, die nach abgestellten Güter-Selbstadministrationen nicht mehr nöthig sind, aufgehoben und Geld-Surrogate dafür regulirt und zur höchsten Decretur gebracht werden müssen, versteht sich von selbst. Aber die unbedingte Aufhebung alles Frohnwesens wird der practische Geschäftsmann so lange nicht räthlich finden, als noch (§. 163. und 164.) das grundherrliche Gefällwesen keine andere Gestalt erhalten hat. Besonders in kleinen Orten liefe sonst die Herrschaft aller der Nachtheile Gefahr, welche §. 167. und 170. durch Einverständnisse bey Accords u. dgl. Verhandlungen so allgewöhnlich sind.

Uebrigens muß der Geldwerth der Frohndienste, wenn sie nicht schon bey ihrem Objecte in Aufrechnung gekommen sind, taxirt und in die Tabelle eingesetzt werden.

Seite.

Höchsten Orts für unwiderruflich erkannte Dienstgelder aber sind, um, in rechtlicher Hinsicht überflüssige, und daher verwerfliche Rubriken auszumerzen, geradehin in die Columne der jährlichen Zinse einzusetzen.

93. In die Columne der Anmerkungen qualificiren sich auch Bemerkungen der Veränderungen, die nachmahls die rechtliche Natur der Güter annimmt, und sie führt also den allgemeinen Titel: Anmerkungen.

189. Ad §. 135. Eine so genaue Vorherbestimmung aller Einnahmen hat zugleich den Nutzen, daß im Nothfalle jedem ehrlichen Manne, ohne eine Confusion befürchten zu müssen, Gelder-Einzüge anvertraut werden können.

190. Bey Aemtern, wo ein Rechnungs-Substitut nöthig ist, diesem die Führung des Manuals zu überlassen, ist aus dem

Seite.

Grunde nöthig, weil ausserdem auch dem geschicktesten Rechnungssteller die Stellung der Rechnung zu schwer fallen würde, er auch aus Mangel an einer fortlaufenden Einsicht in das Ganze nicht würde dazu beyhelfen können, das Rechnungswesen überhaupt in Ordnung zu halten.

194. Ad §. 141. Nach der Vollendung des Geschäfts §. 73. können die Differenzien in den Particularien durch Ab- und Zuthun leicht gehoben werden.

201. Ad §. 148. Journal und Manual müssen nicht bloß in Beziehung auf das Remanet sondern auch in Absicht der Einnahms- und Ausgabs-Summen übereinstimmen. Es sind daher

Zusatz Seite 326.

a) auch die Compensations-Posten in das Journal aufzunehmnn. Sie müssen aber darin sogleich auffallen, und daher

in der Einnahme und Ausgabe einander gerade gegenüber gestellt werden. Z. B.

		Einnahme.	Ausgabe.
Manual Bl. 6 et 60.	Das Cameralamt N. N. liefert durch Pensionszalung an den hiesigen Pensionär N. N. = =	220 fl.—	220 fl.—
— 8 et 160.	Beym Abschlusse der Rubrike N. N. blieben folgende legale Ausstände bey N. N. für —, =	100 fl.—	100 fl.—
	2c.		

b) Gefälle, worüber Particular-Rechnungen geführt werden, z. B. Umgelds-Gefälle, wenn die, auf deren Erhebung gehenden Ausgaben nicht auch in der Hauptrechnung in Ausgabe gesetzt werden, sondern in dieser nur das reine Gefäll

Seite.

oder das baare Remanet verrechnet wird, müssen im Journale so lange innerhalb Falzes geführt werden, bis der Einzug vollendet ist, und was davon abgeht, abgezogen und der reine Betrag ausgeworfen werden kann.

203. Ad §. 152. Nach jedem Einzugs- und nach jedem Zahlungstage muß die Kasse gestürzt, und der Kassensturz in das Journal eingezeichnet, ein von einem Verstosse herrührendes Deficit, wenn es nicht gleich gefunden werden kann, sogleich ex propriis ersetzt, daß dieses geschah, angemerkt, und wenn im Gegentheile ein Vorschuß sich zeigt, dieser, bis er sich aufklärt, und von der Einnahms-Summe wieder abgezogen werden kann, in Einnahme gesetzt werden.

Eines Theils zur Erleichterung des Kassensturzes, andern Theils aber gegen Feh-

Seite.

ler im Zählen ist nichts dienlicher, als große Einnahmen sogleich zu sortiren und unter der Aufschrift des Nahmens des Zählers zu rolliren kleinere Einnahmen aber geradezu nur unter derselbigen Aufschrift in einen Umschlag zu bringen und so zu den Amts-Ausgaben zu verwenden.

204. Nach „fortgeführt werden" ist noch zu setzen: Wer große Haupt- und besonders Rechnungs-Geschäfte zu besorgen hat, fällt häufig in den Fehler der Verzögerung der ihm obliegenden Correspondenz. Diese aber muß endlich doch geführt werden, und wird desto schwerer und verdrüßlicher, je länger sie aufgeschoben wird. An Unterbrechungen sich zu gewöhnen, was in dem einen Augenblicke Zufälliges einläuft, wo immer möglich, gleich in dem andern Augenblicke zu expediren, und lieber das Hauptgeschäft, an dem

Seite.

man gerade ist, als dergleichen Zwischen- vorkommenheiten aufzuschieben: ist besonders bey neuen Aemtern, wo dergleichen Vorkommenheiten so häufig sind, eine nie ausser Acht zu lassende Regel.

205. Nach Unterofficianten ist noch zu setzen: und den allgemeinen Verwaltungsacten, z. B. Normalrescripten, Journalien, Manualien, Protocoll- Bericht- und Ausschreib- Concept- Büchern, worüber nach §. 5. ein Index zu halten ist u. s. w.

208. Eines Theils die allzugroße Hinneigung der Schätzer zu den Lehenleuten, als ihren Mitbürgern, welche bey jedem Guts-Anschlage sichtbar wird, und welcher auf keine Weise genug zu begegnen ist, andern Theils aber die Gewohnheit der Schätzer, ein Gut bloß nach der Rechtseigenschaft anzuschlagen, in der sie es bis dahin kannten, und die Verlegenheit, worein

Seite.

sie im entgegengesetzten Falle gerathen, machen es räthlich, sie die Güter nicht als freye Staatsgüter, sondern als solche beschwerte Güter, als die sie ihnen bekannt sind, schätzen, und dann erst von Amtswegen die §. 95. und §. 157 — 159. vorgezeichneten Werths-Berechnungen zur Probe ihres Anschlags eintreten zu lassen.

239. Sub Lit. M. ist noch das Würtembergische Rechnungsformular beygelegt worden.

255. §. 182. Quartalberichte, in der in Würtemberg eingeführten Form, haben indeß das Gute, daß doch ein lässiger oder zu viel beschäftigter Beamter die Confrontation des Manuals mit dem Journal nicht allzu lange anstehen lassen kann, sondern der Uebereinstimmung des ersteren mit dem letzteren doch alle Vierteljahr sich versichern muß.

Seite.

251. Nach bemerkt, ist noch zu setzen: Sind der wechselseitigen Beziehungen der Rubriken unter sich zu viele, und müßten also die schon probirten Hefte zu oft hin und her gesendet werden; so kann auch die Probe der amtlichen Folienallegation auf die §. 186 erwähnte Purification der Rechnungs-Justification ausgesetzt werden, so daß die Revisionsbehörde vorläufig nur auf die richtige Vormerkung der Conferenden in den gegebenen Heften zu achten und diese auf den Titelblättern zu unterstreichen hätte.

208. Anstatt zu beurtheilen ist zu lesen: die Entscheidung der Frage.

Seite.

128\. Bey einer Vergleichung des verschiedenen Steuerfußes der Erblande wird sich jene Ungleichheit finden, die mit jedem Schätzungssysteme verbunden ist. Es wird daher nicht der Steuerfuß einzelner Orte ausgehoben, sondern der verschiedene Gütterertrag und Ordinaristeuerbetrag jeder Gattung Güter der Erblande wird Classenweise zusammengerechnet, der Ertrag der Güter der neu zu catastrirenden Orte dagegen gehalten und dann das Steuerverhältniß durch Ausrechnung aufgesucht werden müssen. Z. B.

Der Ort NN. des Erbstaates hat
von 1 Jcht. Ackers 12 Schl. Ertrag und gibt davon
Steuer 1 fl. —

NN. ——	10 —	—— : 48 kr.
NN. ——	8 —	—— : 36 kr.
	—: 30 Schl.	—: 2 fl. 24 kr.

Ein neu zu catastrirender Ort aber
—: 14 Schl. Steuer —: 1 fl. 12 kr.

Ist aber selbst der Steuerfuß der alten Lande allzu verschiedenartig, buntscheckig und ungleich, so wird anders nichts übrig seyn, als auch das Steuersystem der Erblande umzustossen, und, da zwischen bestrittenen Sätzen die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte liegt, weder das Bonitätssystem noch den Flächeninhalt ganz, sondern beyde zugleich zum allgemeinen Grundsteuermaßstabe anzunehmen. Dieses aber geschiehet, wenn

1) die Bevölkerungszahl (diejenigen Personen, die sich nicht mit dem Feldbaue beschäftigen, ganz — und diejenigen, die sich nur zum Theile damit nähren, nur zum Theile abgerechnet)

2) der Viehstand,

3) die Gebäudezahl und

4) der Flächeninhalt zusammengerechnet und mit der Zahl 4 dividirt werden.

Will man dem Bonitätssysteme noch weiter sich nähern, was wenigstens nach dem Gefühle des Verfassers provisorisch geschehen sollte; so werden die verschiedenen Bestandtheile des Flächeninhaltes, ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit nach, noch gegen einander gehalten. Es wird noch verhältnißmäßig gemäßigt, z. B. für 2 Jcht. oder mehr Walds oder Weide wird nur 1 Jcht. Felds angenommen ꝛc. nachdem zuvor, in Mangel eines geometrischen, das nur geschätzte Maß durch geometrische Meßproben zu einiger Wahrscheinlichkeit reducirt worden ist. Aber mit einem Mahle zu sehr leiden, würde der an und für sich genug beschwerte Lehenmann, wenn die Grundbeschwerden, werden sie nur für Cameralcassen oder für Grundherrschaften getragen, nicht abgezogen würden.

Ein beschwertes Gut ist eigentlich das Eigenthum von zwey Besitzern. Daß der eine Theil die Steuern ganz auf sich leiden soll, ist dem ursprünglichen Contracte zwischen beyden zuwider. Manches mit schweren Gülten belegte Gut würde kaum mehr geschenkt angenommen werden, wenn der Benutzer die vollen Steuern davon entrichten müßte.

Neuerlich sind in den meisten Staaten alle Grundherrschaften der Besteurung unterworfen. Die Grundbeschwerden würden also zumahl gedoppelt besteuert, wenn die Grundeigenthümer sie nicht abrechnen dürften, und so lange das Feudalsystem und mit diesem die Gebundenheit der Güter noch fortdauert, sind auch dem Güterbesitzer noch unübersteigliche Hindernisse einer

Seite.

bessern Cultur entgegengestellt, was bey der Umgestaltung alter Steuersysteme so wenig, als Clima und Gegend, ausser Acht gelassen werden sollte. Wie aber die Beschwerden abzuziehen sind, ist in der Beylage Lit. D. klar auseinander gesetzt. Da dieß auf jeden Fall eine Kenntniß des Gütterertrags eines Ortes voraussetzt, so dürfen auch bey dieser Besteuerungsart die §. 31. 76. 96. vorgezeichneten Ertragsberechnungen nicht unterbleiben, werden zugleich neue Spezialcataster gemacht, so darf den Zins- und Gültleuten der Beschwerden wegen mehr nicht abgerechnet werden, als den Zins- und Gültherren an Steuer aufgerechnet wird; und für Amts- und Communschäden, wenn hieran die Gültherren nichts leiden sollten, eigene, keinen Beschwerdenabzug zulassende, Cataster errichtet werden.

Für die Gewerbesteuer, wobey ohnehin die Industrie nicht in Betrachtung kommen soll, wird leicht die höchste Stelle mit der Grundsteuer im Verhältnisse stehende Classen ausfindig machen und vorschreiben können. Daß aber noch vor der Organisation die provisorischen Besteurungsgrundsätze festgestellt seyn müssen, ergibt sich ex §. 89. und allem vor und nach gesagten von selbst.

144. Den vorübergehenden Untersuchungen gleich, sind auch alle übrigen Actenstücke nicht der Amtsbeschreibung beyzulegen. So gehöret zwar in diese das Mundum der Güterbeschreibungen §. 75. der erste Entwurf davon §. 32. und die Ertragsberechnungen und Bestandspunctationen aber eignen sich in die Actensammlung §. 5. und die Vergleichungsprotocolle in das Rechnungsheft: von Staatsgütern.

Seite.

155. Unter außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben versteht der Verfasser alle Einnahmen und Ausgaben außer dem Etate. Wo auch Naturalien- Materialien- und Fahrniß-Vorräthe sind, zerfällt demnach das Rechnungssystem in 3 Theile

I. Ordentliche Einnahmen und Ausgaben (nach dem Etate.)

II. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben (außer dem Etate.)

III. Aus der (oder auf die) Vorrathsverwaltung.

208. Wird die Superficies nicht, sondern nur die Area angeschlagen, welches der Fall seyn dürfte, wenn der Lehenherr zu den Gebäuden nichts beyträgt, so sind die, auf den Gebäuden an und für sich, haftenden Beschwerden auszuheben, und von der Berechnung des Beschwerden-Capitals auszuschließen. Ebendeßwegen aber, und in Hinsicht auf die etwa nachfolgende Aufhebung der Gebundenheit der Güter, Seite 327 sind die alten Nahmen der Beschwerden, wiewohl sie, als von einerley rechtlicher Natur, in eine und ebendieselbe Columne kommen, beyzubehalten.

248. Wenn auf bestimmte Gültlieferungstage gehalten wird, die Gültleute ordentliche Gültbüchlein haben, und über den Gülteneinzug von den Kastenofficianten ein eigenes Tagebuch gehalten wird, so wird rücksichtlich der fortlaufenden Amtsbeschreibung auch ein Gültbuch entbehrlich seyn.

252. Auf jeden Fall wird die erste Rechnung so kurz gestellt werden dürfen. Denn da die erste Rechnung durch keinen Dritten voraus capitulirt werden kann, so würde sonst im zweyten

Seite.

Jahre zu viele Zeit auf die erste Rechnungsstelle zu verwenden seyn, und inmittelst der neue Geschäftsgang leiden müssen; dessen nicht zu gedenken, daß es überhaupt Regel seyn sollte, in einer ersten Rechnung weder etwas in Einnahme noch in Ausgabe zu setzen, was nicht zuvor höchsten Orts approbirt, und zur einnähmlichen, oder ausgäblichen Verrechnung voraus angenommen worden ist.)

307 und 317. Dürften unter den Vorauszahlungen auch die Liquidationsposten verrechnet werden, so gienge daraus die, den höchsten Grad von Ordnung verbürgende Nothwendigkeit hervor, daß am Ende die Schlußsummen des Journals und der Rechnung dieselben seyn müßten.

213 und 214. Auch Gültrepartitionen und jährliche Aenderungen oder Umschreibungen werden zu umgehen, und neue Grundbücher keine nothwendigen Voraussetzungen der Auflösung der Gütergebundenheit seyn, wenn die Laudemien, Zinse und Gülten auf die Gemeinden übernommen werden; und selbst eine genaue Kenntniß des Flächenraums wird aufhören, wesentlich nothwendig zu scheinen, wenn in Rücksicht auf die ursprüngliche Regulirung der Gülten in Betrachtung gezogen wird, daß auch ursprünglich nur das bloß geschätzte Maß entschied. Zuvörderst wird nähmlich das bisher angenommene Maß der Güter nebst den Beschwerden eruirt und zusammengerechnet. Dann aber werden die Beschwerden ohne Unterschied, ob die Güter zuvor grundeigen oder beschwert waren, unter die Güter-Besitzer repartirt, und wer nun dadurch erleichtert wird, der zahlt oder verzinst dann der Gemeindcasse den Capitalwerth; wer aber dadurch beschwert wird, dem wird der Capitalwerth davon zurückbezahlt oder verzinslich gut geschrieben.

z. B. an 27 Jcht. Ackers besitzt

A. — 9 Jcht. und gibt — 18 Schl.

B. — 9 Jcht. und gibt — 9 Schl.

— 18 Jcht. — 27 Schl.

Dem Flächenraume nach trifft es nun dem

A. nur $13\frac{1}{2}$ Schl.

er muß also der Gemeindecasse den Capitalwerth von — $4\frac{1}{2}$ Schl. ersetzen.

Dem B. trifft es ebenfalls — $13\frac{1}{2}$ Schl.

er gab aber nur — 9 Schl.

und ihm muß also die Gemeindecasse den Capitalwerth von — $4\frac{1}{2}$ Schl. hinausbezahlen.

Da die Aufhebung der Gebundenheit der Güter eine gemeinschaftliche Wohlthat für alle Gemeindeglieder ist, so wird die Ausmittelung angemessener, den Capitalwerth bestimmender Naturalienpreise hier leichter und räthlicher, als in Beziehung auf den Gesammtstaat seyn. Die Gemeindecassen werden für die Gült-Früchte die jährlich neu zu regulirenden Normalpreise bezahlen oder auch das Naturale anschaffen und liefern können, und mit einem Mahle wird dann doch aller rechtliche Unterschied des Bodens aufgehoben; der Bevölkerung und der Cultur kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt, und zur Beförderung der Cultur und der Bevölkerung nur noch die gesetzliche Abstellung des unter dem Bauernstande noch feststehenden Majorates übrig seyn. Daß auch diesem Geschäfte durch die oben vorgezeichneten Organisationsarbeiten auf die angemessenste Art vorgearbeitet wird, und daß in Orten, worin man den Zehntertrag durch zuverlässige Bilancen kennt, auf diese Art eben so leicht auch die Zehnten in jährliche Gefälle umgewandelt werden können; hierbey nur diejenigen, die zehntfreye Plätze hatten, auf die obige Weise von der Gemeindecasse zu entschädigen sind: ist für sich

klar. Aber in jeder Gemeinde werden nun neue Steuerspecialcatalster errichtet werden müssen, wozu einstweilen Schätzungen nach dem Kaufswerthe desto angemessener seyn möchten, da jedes Gemeindeglied um die Erreichung der höchstmöglichen Gleichheit sich mitbekümmern wird.

Die Falllehen werden auf die oben Seite 289—292 vorgetragene Weise *) zu Capital zu rechnen seyn. Bey den Erblehen hingegen wird die 20jährige Fraction eingeschlagen und danehen noch der Zinsbetrag des (§. 162.) vierten Theils des reinen Gutswerths in Aufrechnung gebracht, sodann beydes zu Capital gerechnet werden müssen. Der jährliche Zinsbetrag aber wird sowohl den bisherigen Falllehen: als den Erblehenleuten bis auf eine Veränderung jährlich von der Gemeindecasse und dieser wieder von der Grundherrschaft zu vergüten seyn.

Abrechnungen dieser Art sind besonders da, wo so, wie in Würtemberg, die Gemeinderechnungen jährlich (§. 131.) durch die Stadt- und Amtsschreibereyen gestellt werden, nichts schwerfälliges für die Gemeinden und können etwa wie folgt, ausfallen:

A. ist schuldig:
Ausgleichungscapital
—: 300 fl. von den Gülten,
—: 200 fl. für den Falllehensverband.
—: 500 fl. thut Zins 25 fl. rechnet lebenslang ab: den Zins aus dem letztern Capital mit —: 10 fl.
Rest noch —: 15 fl.

B. ist schuldig:
Für den aufgelösten Falllehensverband —: 200 fl.
Hat dagegen zu fordern Gültausgleichungscapital —: 300 fl.
also noch gut —: 100 fl. Capital und Zins —: 5 fl.
dazu kommt auf seine Lebenstage Zins aus dem Passivcapital 10 fl. —: 15 fl.

*) Die Güter werden nicht nach Seite 208 angeschlagen, sondern nach §. 95. allgem. Werthsberechnungen in Anwendung gebracht.

Seite.
Werden übrigens in den Werthsberechnungen der Falllehen nach Seite 291 die vollen Steuern abgezogen, so kann der Besitzer den Beschwerden Abzug von den Steuern natürlicher Weise nicht mehr fordern. Eine genaue Erwägung dieses Punctes dürfte in Absicht des, Seite 325. berührten Beschwerdenabzuges im allgemeinen auf reine Ansichten und auf die Betrachtung führen, daß einer Steuerrectification die Auflösung des Lehensystems vorangehen, oder doch damit in Verbindung gesetzt werden sollte.

201. Wenn jede Rubrike unmittelbar nach ihrer Verfallzeit, folglich schon zu der Zeit geschlossen und Heftweise bearbeitet wird, da sie noch jedem, der darin handelt, im Gedächtnisse ist; so wird durchgehends auch bey den Einträgen in das Manual die größte Kürze zulässig seyn und nur das Rechnungsheft wird durch Ausführlichkeit und durch schöne geschichtliche Darstellung sich auszeichnen müssen.

252. Je richtiger das Rechnungssystem oder der Etat ist, desto eher wird auch die summarische Rechnung voraus capitulirt, und, so wie ein Heft gestellt ist, die Summe desselben darin eingesetzt, folglich selbst auch diese kurze Rechnung das Jahr umhin gestellt werden können.

Auffallendste Druckfehler.

Seite	4	ungleich	anstatt:	ungleichlich.
—	—	kommt	—	kömmt.
—	—	Capite	—	Cupite.
—	9	Petitorischen	—	Patitorischen.
—	10	Placate	—	Placcate.
—	13	sämmtlichen	—	sämtlichen.
—	15	nahmentlichen	—	namentlichen.
—	16	worüber	—	woüber.
—	23	bar	—	baar.
—	24	einmahl	—	einmal.
—	26	hiernach	—	hienach.
—	33	nach aufzustellen gehört ein Comma, hierauf ein kleines d und das Wörtchen ist, ist auszustreichen.		
—	—	weiten	anstatt:	weitem.
—	34	Steuerbetrag	—	Steuerbezug.
—	42	wenn	—	wen.
—	—	noch	—	nach.
—	43	nach: die, fehlt ein Comma.		
—	46	des Interesse	anstatt:	das Interesse.
—	54	dann	—	nun aber.
—	62	Hoffnungen	—	Hofnungen.
—	64	müßige	—	müssige.
—	68	Kenntniß	—	Klarheit.
—	79	zu durchstreichen das Wörtchen: nie.		
—	—	Unwiederruflichkeit	anstatt:	Unwiderruflichkeit.
—	91	in der Anmerk.: VII	—	VIII. 1. auch ist zu durchstreichen: der Summe.

Bayerische Staatsbibliothek München

Seit. 95 Angriff anstatt: Eingriff.
— 101 $21\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$.
— 113 jedes Jahrs — jeden Jahres.
— 108 außerordentlicher — außerordentlichen.
— 117 Banngerechtigkeiten — Banngerechtigkeit.
— 120 40 — 60.
— 143 nach 10ten ist noch zu setzen: 11ten und 12ten.
— 153 verschläudert anstatt: verschleudert.
— 168 vor Berechnern ist zu setzen: von.
— 171 ist zu setzen: Geschäfte prüfen ist leichter als selbst arbeiten.
— 177 Erinnerung anstatt: Warnung.
— — noch — oder.
— 178 Anwalte — Anwälte.
— 187 vornehmster — vornehmlichster.
— 204 gewidmet — geordnet.
— 217 in — an.
— 219 geschahen — geschehen.
— 234 Verwahrung — Verrechnung.
— 257 Heischbücher — Haischbücher.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuster, August Ludwig F.

Wie müssen neue Herrschaften in Civilbesitz genommen, organisirt und verwaltet werden?

Ulm 1809

Bibl.Mont. 4906
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726169-2